

Beschluss zur Drucksache Nr. 0239/26 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

Änderung der Ausschussbesetzung der Fraktion SPD & PIRATEN, Fraktion Die Linke und der Fraktion Mehrwertstadt

Genaue Fassung:

01

Die Ausschussbesetzung der Fraktion Mehrwertstadt wird entsprechen der Anlage 1 beschlossen.

02

Frau Daniela Ziervogel wird als sachkundige Bürgerin für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr abberufen.

03

Herr Christian Fischer wird als sachkundiger Bürger für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berufen.

04

Die Ausschussbesetzung der Fraktion Die Linke wird entsprechend der Anlage 2 beschlossen.

05

Für das stimmberechtigte Mitglied der Fraktion Die Linke, Herrn Björn Schröter, werden als 1. Stellvertreter Herr Dr. Steffen Kachel und als 2. Stellvertreterin Frau Katja Maurer in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Ausschussbesetzung der Fraktion Mehrwertstadt

| | |
|--|---|
| Finanzen, Rechnungsprüfung, Liegenschaften, Vergaben (FLRV) | Jana Rötsch 1.Stellv.: Christian Prechtl 2.Stellv.: Anna Allstädt 3.Stellv.: Tina Morgenroth 4.Stellv.: Steffen Präger |
| Soziales, Arbeit und Gleichstellung (SAG) | Tina Morgenroth 1.Stellv.: Anna Allstädt 2.Stellv.: Christian Prechtl 3.Stellv.: Jana Rötsch 4.Stellv.: Steffen Präger |
| Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz & Verkehr (SBUKV) | Christian Prechtl 1.Stellv.: Tina Morgenroth 2.Stellv.: Steffen Präger 3.Stellv.: Anna Allstädt 4.Stellv.: Jana Rötsch |
| Kultur und Theatertransformation (KuT) | Steffen Präger 1.Stellv.: Tina Morgenroth 2.Stellv.: Christian Prechtl 3.Stellv.: Jana Rötsch 4.Stellv.: Anna Allstädt |
| Bildung und Schulsport (BuS) | Anna Allstädt 1.Stellv.: Tina Morgenroth 2.Stellv.: Christian Prechtl 3.Stellv.: Jana Rötsch 4.Stellv.: Steffen Präger |
| Wirtschaft und Beteiligungen + Werkausschüsse aller Eigenbetriebe (WuB) | Tina Morgenroth 1.Stellv.: Christian Prechtl 2.Stellv.: Anna Allstädt 3.Stellv.: Jana Rötsch 4.Stellv.: Steffen Präger |
| öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile, Ehrenamt (OSOE) | Jana Rötsch 1.Stellv.: Tina Morgenroth 2.Stellv.: Anna Allstädt 3.Stellv.: Christian Prechtl 4.Stellv.: Steffen Präger |

Ausschussbesetzung Fraktion Die Linke

1. Hauptausschuss

Neuer 3. Stellvertreter für das Mitglied Karola Stange wird Dr. Steffen Kachel

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz & Verkehr

Dr. Michael Wolfram wird als neues Mitglied in den Ausschuss berufen.

1. Stellvertreter: Peter Stampf
2. Stellvertreterin: Karola Stange
3. Stellvertreterin: Katja Maurer
4. Stellvertreterin: Sarah Schwarz

Christian Aderhold-Dorfner wird als sachkundiger Bürger abberufen. Als neue sachkundige Bürgerin wird *Doreen Landherr* berufen.

3. Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen sowie der Werksausschüsse Thüringer Zoopark Erfurt, Entwässerungsbetrieb, Erfurter Sportbetrieb und Theater Erfurt

Dr. Steffen Kachel wird für Sarah Schwarz als neues Mitglied in den Ausschuss berufen.

1. Stellvertreterin: Katja Maurer
2. Stellvertreterin: Sarah Schwarz
3. Stellvertreter: Jake Flamma
4. Stellvertreter: Dr. Michael Wolfram

Doreen Landherr wird als sachkundige Bürgerin abberufen. Als neuer sachkundiger Bürger wird *Christian Aderhold-Dorfner* berufen.

4. Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gleichstellung

Als 4. Stellvertreter für Sarah Schwarz wird *Dr. Steffen Kachel* berufen.

5. Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile, Ehrenamt

Als 2. Stellvertreter für Karola Stange wird *Dr. Steffen Kachel* berufen.

6. Ausschuss für Bildung und Sport

Als 1. Stellvertreterin für Falko Stolp wird *Karola Stange* berufen.

Dr. Steffen Kachel wird für Dr. Michael Wolfram als neues Mitglied in den Ausschuss berufen.

1. Stellvertreterin: Carolin Held
2. Stellvertreterin: Katja Maurer
3. Stellvertreter: Dr. Michael Wolfram
4. Stellvertreterin: Sarah Schwarz

7. Ausschuss für Kultur und Theatertransformation

Folgende Stellvertreter für das Mitglied Katja Maurer werden berufen:

1. Stellvertreter: Dr. Michael Wolfram
2. Stellvertreterin: Sarah Schwarz
3. Stellvertreterin: Karola Stange
4. Stellvertreter: Falko Stolp

Folgende Stellvertreter für das Mitglied Jake Flamma werden berufen:

1. Stellvertreter: Falko Stolp
2. Stellvertreterin: Carolin Held
3. Stellvertreterin: Sarah Schwarz
4. Stellvertreterin: Karola Stange

Beschluss zur Drucksache Nr. 0319/26 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

**Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds für den Aufsichtsrat der KOWO Kommunale
Wohnungsgesellschaft mbH**

Genaue Fassung:

**Herr Sebastian Perdelwitz wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der KOWO Kommunale
Wohnungsgesellschaft mbH entsandt.**

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1649/25 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

Schulbau Vilniuser Straße vorantreiben

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die unter Nr. 5 der DS 1612/23 „Alternative Vergabeverfahren für Planung/Neubau/ Sanierung im Rahmen der Umsetzung von Schulbaumaßnahmen – Sachstand“ aufgeführte Projektanalyse und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den Schulstandort Vilniuser Str. durchzuführen und ggfs. den Baubeschluss gemäß § 10 Abs. 2 ThürGemHV vorzulegen.

02

Im Rahmen dieser Analysen und Untersuchungen soll geprüft werden, ob die Realisierung mittels externer Partner oder durch die KoWo oder durch die Stadtverwaltung mittels Vergabe an einen Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, schnellere Realisierung und Vergaberecht möglich ist.

03

Die Ergebnisse sind dem zuständigen Ausschuss bis zum Ende des III. Quartals 2026 vorzulegen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2591/25 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukten in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erfurt

Genauere Fassung:

01

Das im Jahr 2023 begonnene Pilotprojekt „Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukten in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erfurt“ wird fortgeführt und verstetigt.

02

Die kostenlose Bereitstellung von Periodenprodukten wird weiterhin in den ausgewählten öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Schulen unterschiedlicher Schularten und Ämter mit Publikumsverkehr) gewährleistet. Hierbei werden aber zukünftig folgende Schwerpunkte gesetzt:

- **Aufklärung und Enttabuisierung:**
Ausbau der Informationsarbeit zu Menstruation, Menstruationsgesundheit und Gleichstellung in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern
- **Transparente Kommunikation und verantwortungsvolle Nutzung:**
Durch gezielte Aufklärung, Informationsmaterialien und direkte Kommunikation in den Einrichtungen soll künftig gezielt vermittelt werden, dass das Angebot verantwortungsvoll genutzt werden soll. So kann einem Missbrauch – wie er in der bisherigen Pilotphase teilweise vorkam (z. B. übermäßige Entnahmen oder zweckfremde Nutzung) – vorgebeugt werden.
- **Evaluation und Rückmeldungen:**
Das Gleichstellungsbüro wird regelmäßig Rückmeldungen der Projektpartner sowie von Nutzerinnen einholen, um Akzeptanz, Bedarf und mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen. Die Ergebnisse fließen in die Evaluation und Weiterentwicklung des Projektes ein und gewährleisten eine bedarfsgerechte und effiziente Umsetzung.

03

Die Bewertung des Projektes wird laufend fortgesetzt.

04

Sämtliche getroffenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2782/25 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Die Abwägung (Anlage 9) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02

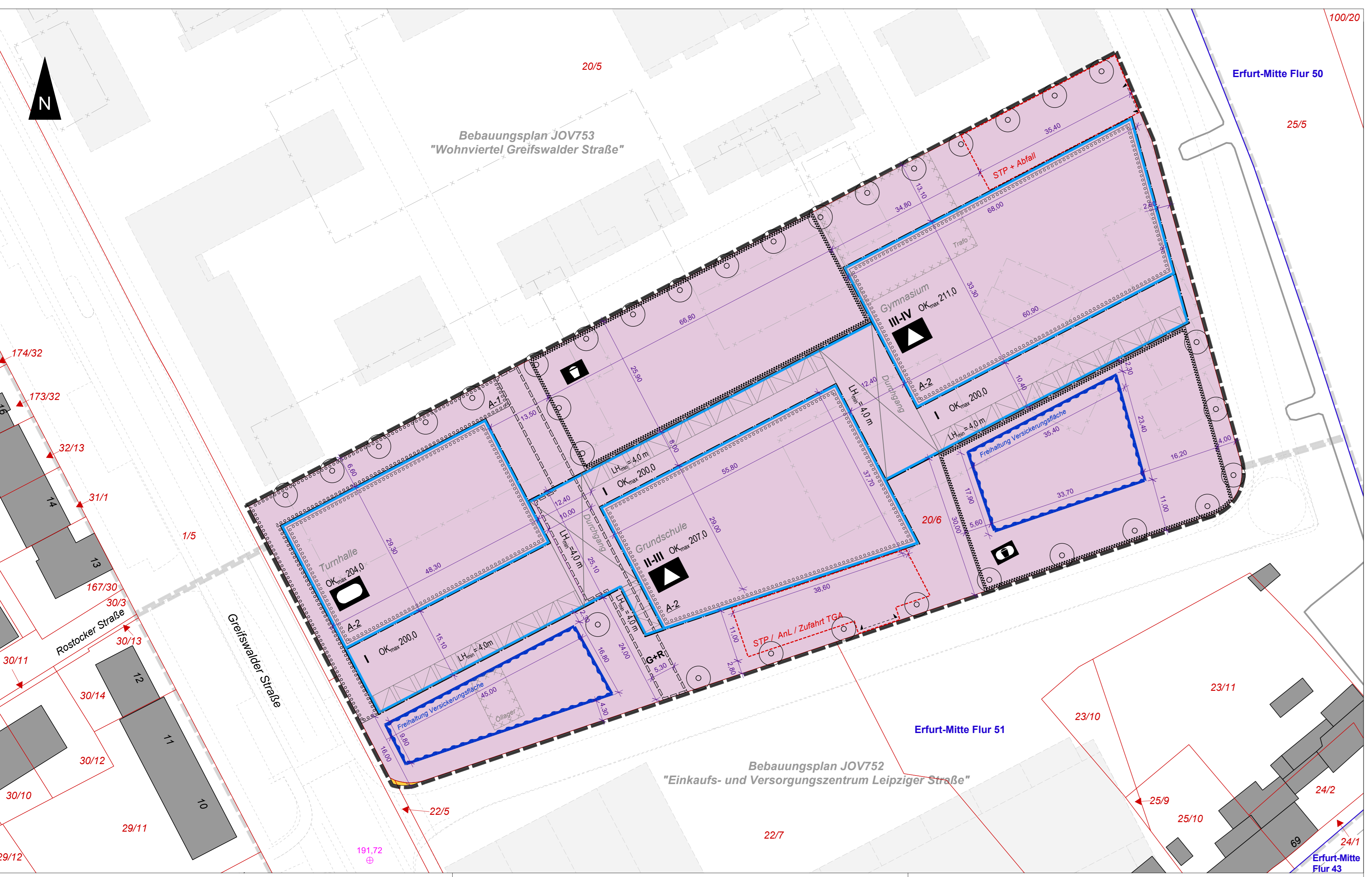
Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 97 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 08.10.2025, als Satzung beschlossen.

03

Die Stadtverwaltung prüft, ob und in welcher Größenordnung per Stellplatzabläse die Anzahl der Stellplätze der Tiefgarage verringert werden kann, um die Baukosten für die Stadt erheblich zu reduzieren.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Teil A: Planzeichnung, M 1:500



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 und § 12 BauGB, BauNVO und PlanZV

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. II-III Anzahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
I Anzahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
OK_max Oberkante Gebäude als Höchstmaß in Metern über NNH

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf: Schulen und Turnhalle
Zweckbestimmung: Schule
Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Flächen für Sport- und Spielanlagen
Zweckbestimmung: Spielanlagen (Schulhof Grundschule)
Zweckbestimmung: Spiel- und Sportanlagen (Schulhof Gymnasium)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
Ein- und Ausfahrtsbereich Stellplätze und / oder Tiefgarage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regulierung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Freihaltung Versickerungsfläche
Zweckbestimmung: Freihaltung Versickerungsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Numerierung von grünordnerischen Festsetzungen
Baum, Anpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

- z.B. Turnhalle Bezeichnung Gebäude
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung:
Stellplätze, Anlieferung, Zufahrt Tiefgarage
Stellplätze und Abfall
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
mit einem Gehrecht und Fahrrecht für Fahrräder
zur Nutzung durch die Allgemeinheit
Durchgang
Durchgang / Arkade
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Maßlinie, Maßzahl in Meter
LH_min = 4,0 m
lichte Durchgangshöhe, Mindestmaß

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Table with 3 columns: Nr., Festsetzung, Ermächtigung. Contains detailed planning regulations for building use, green spaces, and other measures.

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Flurgrenzen und Gemarkung, Flurnummer
Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Bestandsgebäude
Bestandsgebäude Abbruch
Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
unverbundene Planung angrenzender Bebauungspläne
Höhenbezugspunkt in Meter ü. NNH

Kartengrundlage: Amtlicher Lageplan Gemarkung Erfurt-Süd, Gemeinde Erfurt

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 19.04.2024 übereinstimmen.

Erfurt, den
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Fleischer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Magdeburger Allee 124, 99086 Erfurt

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlämppegels L_a erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.7 gemäß DIN 4109-2 (2018). Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlämppegel (L_a) sind aus dem ermittelten Beurteilungsspegel des Schallgutachten, Bericht Nr. 2180-23-AA-25- P8001 vom 20.01.2025, der SLG Prof. und Zertifizierungs GmbH Hartmannsdorf abzuleiten, welches Bestandteil der Satzungsunterlagen ist.
Die Kfz-Fahrwege sind mit einer Asphaltoberfläche oder mind. gleichwertigem lärmarmen Oberflächenbelag (z.B. Betonsteinpflaster ohne Fugen oder Beton-Deckenschicht) herzustellen. In den Fahrbereichen angeordnete überfahrbare Rinnen sind nach dem Stand der Lärmreduktionstechnik lärmarm auszubilden.
Das Tor der geplanten Tiefgarage ist dem Stand der Lärmreduktionstechnik entsprechend zu planen und auszuführen.
Sofern relevante Außengeräusquellen von haustechnischen Anlagen an den Fassaden oder auf den Dächern der geplanten Gebäude installiert werden, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergänzende schalltechnische Nachweise zu führen.
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Im Geltungsbereich sind insgesamt mindestens 32 Klimawandelangepasste, standortgerechte Laubbäume 1. und 2. Ordnung mit einer Mindest-Pflanzqualität von 3kv, Stammumfang 16/18 cm anzupflanzen, dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte der Bäume können bis zu 3,00 m von festgesetzten Standorten abweichen.
Mindestens 70 % der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A-1 sind gärtnerisch mit Strauchflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Notwendige Grundstückserschließungen, Versickerungsanlagen (Rigolen) sowie die Einordnung eines Trafostandorts sind zulässig.
Die Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A-2 (Dachflächen Turnhalle, Grundschule und Gymnasium) sind auf mindestens 3.000 m² der Dachfläche mit einer Substratdicke von mind. 15 cm extensiv zu begrünen.
Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind auf den o.g. Dachflächen nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausübung eines externen Grundradschusses zulässt. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
Fensterlose Mauer- und Wandflächen von mehr als 50 m² sind fächig mit standortgerechten Kletter- und/oder Rankpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Ausgenommen davon sind Wandbereiche in den Tiefgaragezufahrten.
Die Wurzelbereiche der Pflanzen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.
Neu angepflanzte Geh- und Wegeflächen sind zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in der Fläche für Gemeinbedarf sind, mit Ausnahme von z. B. Stellplätzen, Zufahrten, Wege- und Spielflächen, des Schulgartens oder sonstiger für den Schulbetrieb notwendiger Nebenanlagen etc., gärtnerisch mit einer Saatgutmischung mit hohem Kräuteranteil und artenreichen Staudenpflanzen, Gräsern und Frühjahrsblühen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der ThürBO

Table with 3 columns: Nr., Festsetzung, Ermächtigung. Contains regulations for building appearance, facade design, and parking spaces.

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

- 1 Archäologische Bodenfunde
In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorzufinden sind. Deshalb bestehen Einflüsse in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzergesetz des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen. Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731).
2 Altlasten
Für den gesamten Geltungsbereich ist ein mit der unteren Bodenschutzbehörde / untere Abfallbehörde der Stadt Erfurt abgestimmtes Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung sowie einer fachtechnischen Begleitung zu erarbeiten. Die Untersuchungen der Bausubstanz und des Bodens einschließlich deren Bewertung sind zeitlich vorgelagert vor Baubeginn durchzuführen, um Beeinträchtigungen der geplanten sensiblen Nutzungen mit Sicherheit ausschließen zu können. Das Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung ist vor Einreichen der Abbruchanträge im Baumaß bzw. vor Erstellung der Baugenehmigung bestätigt durch die untere Bodenschutzbehörde / untere Abfallbehörde vorzulegen.
Sollten sich bei der Vorhabensrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht konkret bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.
3 Bodenschutz / Hinweise für die Bauphase
Im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen sind alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das

unangängliche Maß begrenzt werden, damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist (Auflage).
Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung zu vermeiden, zu begrenzen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen (Auflage). Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung (am 01.08.2023 trat die neue Fassung in Kraft), Vollzugshilfe zu §§ 6 bis 8 BBodSchV n. F. online beim TLJEN.
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung,
DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial,
DIN 19815 - Bodenarbeiten sowie
DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
Des Weiteren werden die Checklisten Schutz Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vortzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) - zur Anwendung empfohlen.
4 Bodenaufschlüsse
Erdraufschlüsse (Bohrungen, Grundwasserstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrrach@tblub.thueringen.de) gemäß Lagerstätengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzugeben. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.
Rechtsgrundlagen: "Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstätengesetz)" in der Fassung vom 02.03.1974 (8GB1, I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des "Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMVB auf Euro" vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 55, S. 2952 f.), die "Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. 111750-1/1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).
5 Schallschutz
Bei Errichtung und baulicher Änderung von Gebäuden ist der Nachweis über die Einhaltung der schallschutztechnischen Anforderungen von Außenbauten entsprechend der zum gegenwärtigen Zeitpunkt baurechtlich eingeführten Ausgabe der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu erbringen. Die Bauteile bzw. technischen Einrichtungen sind entsprechend zu dimensionieren. Neuere Versionen dieser Norm können auf zivilrechtlicher Basis ergänzend angewandt werden.
6 Fernwärme
Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmeversorgung der Stadt Erfurt (Vorsorgegebiet Ost) vom 07.06.2005, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.
7 Artenschutz
Nachfolgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit Realisierung des Projektes umzusetzen:
Vermeidungsmaßnahme V1 – Zeitvorläufige Baufeldfreimachung:
Notwendige Baumfällungen und Strauchrodungen sowie Gebäudeabbrüche sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna vom 01.10. – 28.09.2022, durchzuführen. Außerhalb des Zeitraumes sind Fällungen, Rodungen u. Gebäudeabbrüche nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde i.V.m. mit einer unmittelbaren Prüfung der betroffenen Gebölze bzw. Gebäude auf Besatz durch Vögel/Fledermäuse zulässig.
Vermeidungsmaßnahme 2 - Ökologische Baubegleitung:
Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten, welche den bautechnischen Schutz gesetzlich geschützter Tierarten (hier: Fledermäuse, Vögel, Zauneidechse) sicherstellt.
Vermeidungsmaßnahme 3- Beleuchtungskonzept:
Es ist eine zielgerichtete bedarfsorientierte Beleuchtung zu verwenden, welche zum Boden strahlt und nach 22:00 Uhr entsprechend ihrer Notwendigkeit reduziert abgeschaltet wird. Es ist insoweit freudlich Licht <=200 K mit wenig Blauanteil zu verwenden. Grünflächen u. Gehölzstreifen als Fledermausjagdhabitate u. Rückzugsorte sowie Einflugöffnungen in Fledermausquartiere dürfen nicht angestrahlt werden (Schaffung von Dunnekkorridoren).
Vermeidungsmaßnahme 4 – Zauneidechsenumsetzung:
Der Geltungsbereich ist zunächst Ende März durch Stellen von Reptilienzäunen vom besiedelten Habitat entlang der Bahnstrecke sowie hin zum geplanten Wohnbereich abzugrenzen. Der Zaun (glatte Folie, kein Polyestergewebes, mind. 50 cm hoch) ist dabei weltweit 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können. Dieser Zaun ist dauerhaft auf seine Funktionsfähigkeit als undurchlässige Barriere zu überprüfen und bei Bedarf neu zu installieren. Die Tiere sind per Handfang abzufangen und in die reptiliengerecht hergestellte Fläche MCECF-Jarmuzsiedeln. Im August / September, nach Schluß der Jungtiere vor Aufsuchen der Winterquartiere, erfolgt ggf. eine Wiederholung durch systematisches Absuchen der Fläche.
Vermeidungsmaßnahme 5 – Vermeidung von Vogelanflug an Glas durch vogelfreundliche bauliche Maßnahmen:
Glasflächen sind mit anerkannten und geprüften flächigen Markierungen zu versehen, oder durch alternative Materialien so zu gestalten, dass sie einen natürlichen Schutz gegen Vogelanflug bieten.
CEF-Maßnahme (MCEEF 1): Neuschaffung von Spaltenstrukturen:
Bei Umsetzung des Planvorhabens sind neue Spaltenstrukturen zu schaffen. Ersatzstrukturen in Form von Flachkästen als Spaltenquartiere v.a. für Zwergfledermäuse sind in die Fassaden der geplanten Gebäude zu integrieren. Der Umfang der Maßnahme wird nach dem derzeitigen Planstand mit 11 Kästen festgelegt.
CEF-Maßnahme (MCEEF 2): Neuschaffung von Höhlen-/Nischenstrukturen:
Innerhalb des Plangebietes sind an geeigneten Anbringungsorten an den Gebäuden zum Ausgleich des Brutplatzverlustes von Gebäudebrütlern 2 Habitatleitertrockenkästen anzubringen.
CEF-Maßnahme (MCEEF 3) externe Ausgleichsmaßnahme: Herstellung / Optimierung von Reptilienhabitaten:
In der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 25/4 (außerhalb des Geltungsbereichs) sind innerhalb der Maßnahmefläche auf mind. 1.400 m² Reptilienhabitate mit Steinhaufen sowie Sandhaufen und Totholz anzubringen. Herstellung von reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, verbuchten Bereichen und blühreichen Staudenreihen (Habitatrequisiten für Insekten) als Ausgleichshabitat für Reptilien. Folgende Habitatrequisiten für Reptilien sind bereitzustellen: Innerhalb der Fläche sind min. 2 Totholzhaufen (mind. 24 m³), 2 Totholzhaufen mit Sand (mind. 24 m³) sowie 2 Winterquartiere (ausgeklebte Steinerschütungen mit Totholz und Sand; mind. 30 m³) anzulegen. Die Grünflächen sind mit einer Regio-Saatgutmischung (UGS – Feldrain und Saum) als blütenreiche Staudenfluren herzustellen u. dauerhaft zu pflegen. Die Verbuchung ist entsprechend Maßnahmenplanung zu reduzieren.
8 Regenwasserverickerung
Zur Verickerungsfähigkeit sind vor Bauausführung zusätzliche Untersuchungen in Form von Sik-erkversuchen zwingend erforderlich, um die in der Stellungnahme zur Verickerungsfähigkeit / Verickerungsnachweise ermittelten Bodenkennwerte zu bestätigen.
Die Regenwasserverickerung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt Erfurt.
9 Einsichtnahme von Vorschriften
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung 1990 - PlanZV 90)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)
In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“
1. Der Stadtrat Erfurt hat am 27.04.2022 mit Beschluss Nr. 1946/21, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ gefasst. Den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung geteilt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, ist am 07.06.2022 bis zum 08.07.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2022 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umwelterprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
4. Der Stadtrat Erfurt hat am 25.06.2025 mit Beschluss Nr. 0301/25 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14 vom 23.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen waren gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 04.08.2025 bis zum 05.09.2025 im Internet veröffentlicht und haben zusätzlich öffentlich ausgelegt.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2025 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat Erfurt hat am ... mit Beschluss Nr. ... nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 97 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.
Erfurt, den ...
Oberbürgermeister
Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom ... vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bezeugt.

Table with 2 columns: Ausfertigung, Rechtsverbindlich. Shows Erfurt, den ... and Oberbürgermeister.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ... ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan ...

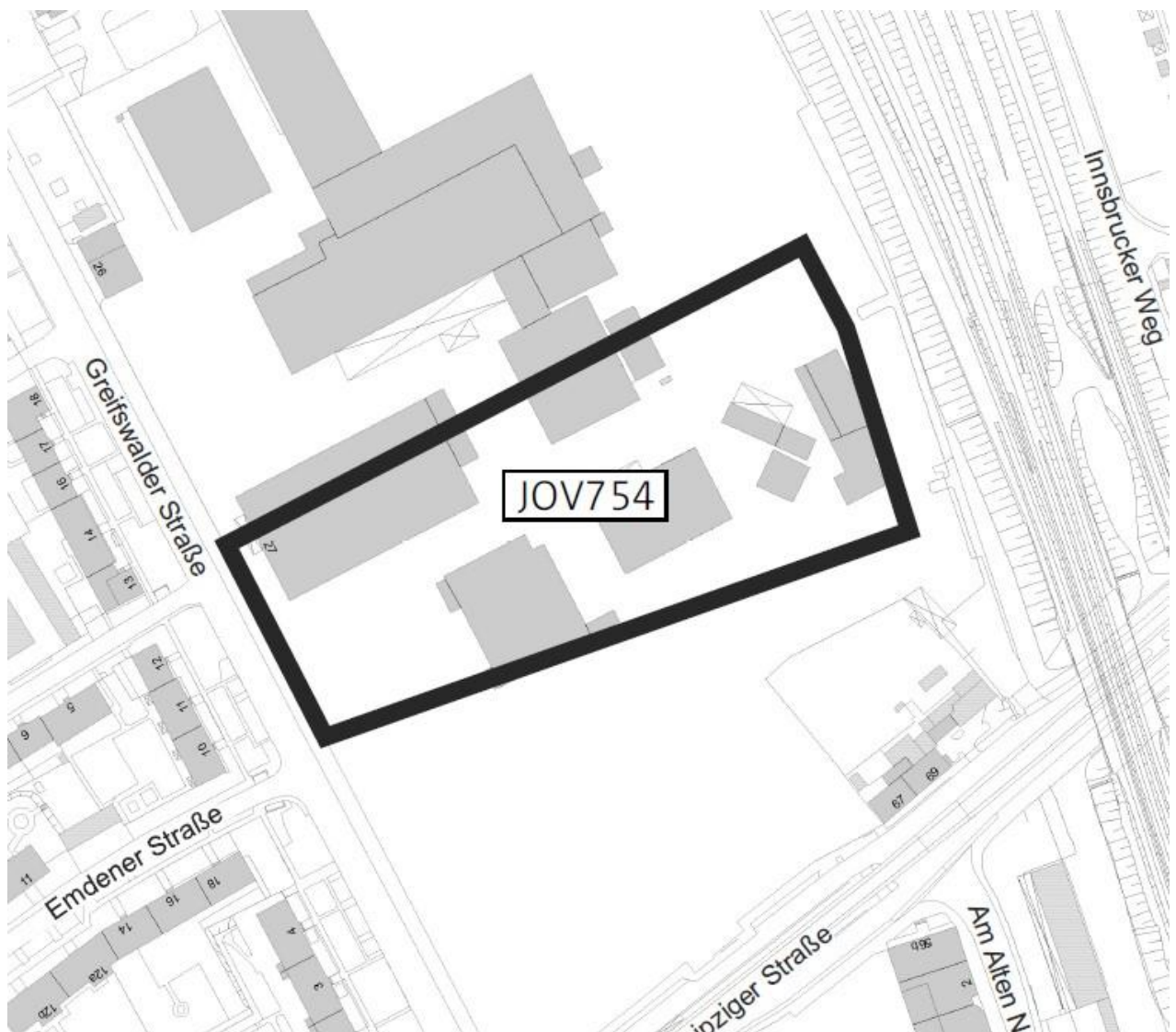
Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße"
Map showing the location of the school campus in Erfurt, Thuringia. Includes scale 1:500, date 08.10.2025, and contact information for the City Administration.

Bebauungsplan JOV754

"Schulcampus Greifswalder Straße"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
08.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

0 Hinweis

Für den Teilbereich des Bebauungsplans JOV754 fand im Zeitraum November 2020 bis März 2021 ein nichtoffener, hochbaulicher und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb für den Neubau eines Schulcampus statt. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte mit dem Wettbewerbsergebnis (1. Preisträger).

Aufgrund des extremen Anstiegs der allgemeinen Baukosten wurden die 1. und 2. Preisträger des o.g. Wettbewerbs im Mai 2023 zu Vertragsverhandlungen eingeladen sowie zur weiteren Überarbeitung und Anpassung der Entwürfe im Hinblick auf eine Kosteneinsparung aufgefordert. Im Dezember 2023 fiel dann die Entscheidung für die Beauftragung des zweiten Preisträgers. Diese (überarbeitete) Entwurfsplanung bildet nun die Grundlage für das weitere Bauleitverfahren.

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 25.05.2022 (frühzeitig) und 22.07.2025.

| Reg. Nr. | Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Eingang | nicht betroffen | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise | |
|----------|---|--|--|-----------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | | | | | wurden berücksichtigt | wurden nicht berücksichtigt |
| B1 | Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar | 04.07.22 02.09.25 | 04.07.22 02.09.25 | | | X z.T. | z.T. |
| B2 | Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar (Außenstelle) | 12.06.19 04.07.22 12.06.19 20.08.25 | 18.06.19 08.07.22 18.06.19 26.08.25 | X | X | X | |
| B3 | Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 13a 99086 Erfurt | 06.07.22 19.08.25 | 12.07.22 19.08.25 | | X X | X X | |
| B4 | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar | 15.06.22 keine Äußerung | 22.06.22 | | X | | |
| B5 | Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH (Fernwärme) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | 17.06.22 28.07.25 | 12.07.22 22.08.25 | | X | X X | |
| B6 | Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | 14.06.22 13.06.22 08.08.25 28.07.25 | 12.07.22 12.07.22 22.08.25 22.08.25 | | X | X X X | |
| B7 | Stadtwerke Erfurt Gruppe Kommunikation GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | 09.06.22 24.07.25 | 12.07.22 22.08.25 | | X | X X | |
| B8 | Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | 06.07.22 01.08.25 | 12.07.22 22.08.25 | | | X X | |
| B9 | Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | 13.07.22 keine Äußerung | 18.07.22 | | | X | |
| B10 | Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | 01.07.22 keine Äußerung | 05.07.22 | X | X | | |
| B11 | TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt | keine Äußerung | . | | | | |
| B12 | Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt | keine Äußerung | | | | | |
| B13 | 50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin | 07.06.22 30.07.25 | 07.06.22 30.07.25 | X X | | | |

| Reg. Nr. | Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Eingang | nicht betroffen | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise | |
|----------|--|-------------------------------|----------------------|-----------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | | | | | wurden berücksichtigt | wurden nicht berücksichtigt |
| B14 | Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Referat 27 Europaplatz 3 99091 Erfurt | 29.06.22 keine Äußerung | 01.07.22 | | X | | |
| B15 | Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt | 08.06.22 keine Äußerung | 13.06.22 | | X | | |
| B16 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost, Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig | 15.06.22 15.08.25 | 16.06.22 20.08.25 | | X X | X X | |
| B17 | Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1 – Planfeststellung, Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt | 23.06.22 22.07.25 | 23.06.22 22.07.25 | X X | | X X | |
| B18 | Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt | 07.06.22 keine Äußerung | 09.06.22 | | X | | |
| B19 | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt | 17.06.22 07.08.25 | 23.06.22 11.08.25 | | X X | | |
| B20 | Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt | keine Äußerung 22.09.25 | 22.09.25 | X | | | |
| B21 | Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt | keine Äußerung | | | | | |
| B22 | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt | 03.06.22 28.07.25 | 03.06.22 28.07.25 | X X | | X X | |
| B23 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt | keine Äußerung | | | | | |
| B24 | Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt | 27.06.22 05.09.25 | 30.06.22 05.09.25 | X X | X | | |
| B25 | ThüringenForst Forststraße 71 99097 Erfurt | 20.06.22 23.07.25 | 27.06.22 23.07.25 | X X | | | |
| B26 | Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Naumburger Straße 98 07743 Jena | 09.06.22 23.07.25 | 13.06.22 24.07.25 | X | X | X | |
| B27 | Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt | 29.06.22 02.09.25 | 07.07.22 02.09.25 | X | X | | |
| B28 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn | 20.06.22 04.09.25 | 20.06.22 04.09.25 | | X X | | |

Abwägung zum Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße"

| Reg. Nr. | Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Eingang | nicht betroffen | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise | |
|----------|--|----------------------------|----------|-----------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | | | | | wurden berücksichtigt | wurden nicht berücksichtigt |
| B29 | Die Autobahn GmbH des Bundes Magdeburger Straße 51 06112 Halle (Saale) | keine Äußerung 23.07.25 | 23.07.25 | X | X | | |

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



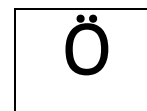
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 25.05.2022 (frühzeitig) und 22.07.2025.

| Reg. Nr. | Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG | Stellungnahme vom | Eingang | nicht betroffen | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise | |
|----------|---|----------------------------|----------------------|-----------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | | | | | wurden berücksichtigt | wurden nicht berücksichtigt |
| N1 | NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena | keine Äußerung | | | | | |
| N2 | Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | keine Äußerung | | | | | |
| N3 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach | 01.07.22 05.08.25 | 01.07.22 11.08.25 | X | | X | |
| N4 | Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V., Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt | keine Äußerung | | | | | |
| N5 | Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena | 05.07.22 03.09.25 | 07.07.22 03.09.25 | | X | X | |
| N6 | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt | keine Äußerung | | | | | |
| N7 | Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar | keine Äußerung | | | | | |
| N8 | Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt | keine Äußerung 05.09.25 | 05.09.25 | | | z.T. | |
| N9 | Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt | keine Äußerung | | | | | |
| N10 | Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel | keine Äußerung | | | | | |

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022 und ist in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 durchgeführt worden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14 vom 23.07.2025 und wurde in der Zeit vom 04.08.2025 bis 05.09.2025 anhand der Planfassung vom 25.03.2025 durchgeführt.

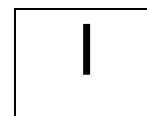
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

| Reg. Nr. | Stellungnahme von | Stellungnahme vom | Eingang | nicht berührt | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise | |
|----------|-------------------|-------------------|---------|---------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | | | | | wurden berücksichtigt | wurden nicht berücksichtigt |
| Ö1 | | | | | | | |
| Ö2 | | | | | | | |
| Ö3 | | | | | | | |

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 25.05.2022 (frühzeitig) und 22.07.2025.

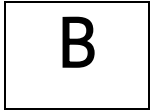
| Reg. Nr. | Stellungnahme von | Stellungnahme vom | Eingang | nicht betroffen | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise | |
|----------|--|----------------------------------|----------------------------------|-----------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | | | | | wurden berücksichtigt | wurden nicht berücksichtigt |
| I1 | Tiefbau- und Verkehrsamt | 05.07.22 keine Äußerung | 11.07.22 | | | z.T. | z.T. |
| I2 | Umwelt- und Naturschutzamt | 07.02.23 09.09.25 02.10.25 | 10.02.23 09.09.25 02.10.25 | | | X X X | |
| I3 | Amt für Soziales | 05.07.22 keine Äußerung | 07.07.22 | X | | | |
| I4 | Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz | 06.07.22 31.07.25 | 13.07.22 31.07.25 | | | X X | |
| I5 | Bauamt | 09.06.22 29.08.25 | 07.07.22 29.08.25 | | | z.T. z.T. | z.T. z.T. |
| I6 | Entwässerungsbetrieb | 07.07.22 03.09.25 | 05.09.25 | | X | X | |

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B1 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 340 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar | |
| mit Schreiben vom | 04.07.2022 02.09.2025 | |

Stellungnahme vom 04.07.2022

Belange der Raumordnung und Landesplanung

Punkt 1

*Mit Hilfe des Bebauungsplans JOV754 soll Baurecht für die Umsetzung eines Schulcampus für bis zu 1.000 Schüler*innen inkl. einer Zwei-Felder-Sporthalle an der Greifswalder Straße geschaffen werden. Das Plangebiet bildet dabei einen Teilbereich des gültigen Bebauungsplans JOV416 von 2002. Mit Hilfe von insgesamt drei weiteren Bebauungsplänen soll das Konversionsgebiet östlich der Greifswalder Straße nach und nach vollständig neu überplant werden.*

Für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind insbesondere die Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP, GVBl Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014) sowie im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 31/2011 vom 1. August 2011) von Bedeutung.

Das Plangebiet sowie die Gesamtfläche des gültigen Bebauungsplans JOV416 sind Teil der regional bedeutsamen Konversionsfläche „Erfurt / Äußere Oststadt“ nach Abschnitt 2.4 G 2-10 des RP-MT und bilden deren nördliches Ende. Das integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 der Stadt Erfurt (ISEK, Beschlussfassung 17. Oktober 2018) greift diese Konversionsfläche als einen der maßnahmenbezogenen Schwerpunkträume auf. Zusammen mit der südlich angrenzenden ICE-City ist es das umfangreichste Entwicklungsprojekt des ISEK und umfasst alle Konzeptbausteine. Ziel sei es, die Oststadt zu einem innenstadtnahen und zukunftsfähigen Stadtteil zu entwickeln (ISEK, S. 109).

Die Revitalisierung eines vorhandenen Stadtteils ist insbesondere unter Betrachtung der Grundsätze 2.4.1 G und 2.4.2 G im LEP zu begrüßen. Dabei soll die Siedlungsentwicklung dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung und dem Prinzip Nachnutzung vor Neuinanspruchnahme folgen. Die Flächeninanspruchnahme zu diesem Zwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Auch dem daraus abgeleiteten Grundsatz G 2-3 im Abschnitt 2.1 des RP-MT wird damit Rechnung getragen.

Neben dem Schulcampus sollen auf dem Plangebiet des Bebauungsplans JOV416 weiterhin ein Einkaufs- und Versorgungszentrum an der Leipziger Straße sowie ein Wohngebiet mit 470 bis 480 Wohnungen entstehen. Die bereits bestehende gewerbliche Nutzung südlich des Heckerstieges soll erhalten werden.

Grundsätzlich spiegelt sich in der Gestaltung des Areals eine gute Nutzungsdurchmischung wider, die sich zusätzlich als städtebauliche Komponente in das Gesamtkonzept der Äußeren Oststadt einfügt. In den Unterlagen erfolgt weiterhin eine differenzierte Betrachtung der verkehrlichen Erschließungen und es sind konkrete Zielsetzungen für Fuß-, Rad- und ÖPNV-Anbindungen formuliert. Insgesamt wird dem Grundsatz G 2-2 im Abschnitt 2.1 des RP-MT in besonderer Weise entsprochen. Die Umsetzung eines Schulstandortes in diesem Quartier östlich der Greifswalder Straße bildet dabei einen sinnvollen stadtstrukturellen Baustein, der sich in den Kontext der Gesamtplanung einfügt.

*Erfurt als Oberzentrum und Landeshauptstadt ist einer von zwei Teilräumen in Thüringen, die von einer positiven Bevölkerungsentwicklung geprägt sind (Thüringer Landesamt für Statistik, TLS, 2. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, 2019). Einer wachsenden Schüler*innenanzahl ist dabei im Sinne der Daseinsvorsorge mit der Bereitstellung entsprechender Schulplatzkapazitäten zu begegnen. Die Umsetzung des Schulcampus steht in Einklang mit den Grundsätzen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Sicherung der Daseinsvorsorge unter 2.1.1 G und 2.1.2 G im LEP. Von Beeinträchtigungen des territorialen Zusammenhalts nach 2.1.2 G Satz 2 ist dabei nicht auszugehen. Die Ansiedelung einer Gemeinschaftsschule oder einer Grundschule in Kombination mit einem Gymnasium würde dabei den Zielen 2.5.2 Z und 2.5.4 Z im LEP entsprechen. Es ist zu begrüßen, wenn die Gestaltung der Zweifelder-Sporthalle den Bedürfnissen sowohl des Schulsports als auch des Breitensports durch Sportvereine gerecht wird.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2 (Hinweis zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts):

Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Überlagerung mit hw-3 „Gera unterhalb der Mündung Apfelstädt bis zur Unstrut“:

In der Raumnutzungskarte des RP-MT wird das Plangebiet bzw. das Gesamtgebiet des Bebauungsplans JOV416 vom Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-3 „Gera unterhalb der Mündung Apfelstädt bis zur Unstrut“ überlagert. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen soll, innerhalb der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz, der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz besonderes Gewicht beigegeben werden. Zur Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes wird die Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

Im Entwurf zur Fortschreibung des RP-MT (E-RP-MT, Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, Beschluss Nr. PLV 42/05/19 vom 12. September 2019) ist das o.g. Vorbehaltsgebiet nicht mehr vorgesehen. Bis zur Rechtskraft der Fortschreibung ergeben sich keine Garantien oder Ansprüche.

Im Zuge einer Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz wurde 2021 ein entsprechender länderübergreifender Raumordnungsplan (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021, In: Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021) beschlossen. Die darin formulierten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im gültigen Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) wird das Plangebiet des Bebauungsplans als Teil eines Vorbehaltsgebiets Hochwasserrisiko im Siedlungsbereich dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen (Beschluss Nr. PLV 42/05/19 vom 12.09.2019) ist das Vorbehaltsgebiet in Übereinstimmung mit den bis 2019 aktualisierten Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten nicht mehr vorgesehen.

Diese aktuellen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für den Fluss Gera ermitteln für den Geltungsbereich des Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ kein Risiko für Hochwasser mit einer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ200).

Das Plangebiet ist laut der Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie bei extremen Starkregenereignissen potenziell von Einstauungen bis zu 50 Zentimetern, im Bereich einer Grube mehr als ein Meter, sowie wilden Abflussfließwegen von bis zu 0,5 m/a betroffen. Die Starkregenniederschlagsgefahrenkartierung der Stadt Erfurt zeigt ebenfalls potenzielle Fließwege aus dem südlichen Teil des Plangebiets in Richtung Norden.

Die bauliche Umgestaltung im Zuge der Errichtung des Schulcampus darf nicht zu einer Verschlechterung der Situation bei den Anliegern führen. Da eine belastbare Vorflut nicht zur Verfügung steht, wurden im Bebauungsplan folgende Maßnahmen zur Starkniederschlagsvorsorge/-rückhaltung im Plangebiet selbst vorgesehen:

In der Planzeichnung wurden „Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen“ mit der Zweckbestimmung „Freihaltung Versickerungsfläche“ festgesetzt. Auf diesen sind „mind. 50% der Fläche für die natürliche Versickerung freizuhalten, um Schäden durch Starkregen vorzubeugen. Die Flächen sind unversiegelt mit einer für die Versickerung von Niederschlagswasser geeigneten Oberfläche anzulegen.“ (textliche Festsetzung 4.1)

Im Rahmen der Entwurfsplanung werden alle notwendigen (technischen) Möglichkeiten ausgeschöpft, um sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden muss. Die Gründächer auf den beiden Schulgebäuden – und ggf. auch auf der Turnhalle – werden als Retentionsdächer ausgebildet; diese sind sowohl zeichnerisch als auch mit der textlichen Festsetzung 10.3 festgesetzt. Zusätzlich zu den o.g. festgesetzten freizuhaltenen Versickerungsflächen sind Rigolen nordwestlich und westlich der Schulsporthalle geplant. Details zur Ausführung bzw. Aussagen zum notwendigen Rückhaltevolumen auf Grundlage von Berechnungen der Regenspende etc. liegen jedoch aufgrund der frühen Planungsphase noch nicht vor.

Die zuständige Untere Wasserbehörde wurde und wird im Verfahren beteiligt.

Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

Punkt 3:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist in dem hier maßgeblichen Plangebiet östlich der Greifswalder Straße zwischen der Leipziger Straße (im Süden) und dem Heckerstieg (im Norden) eine gewerbliche Baufläche (im nördlichen und östlichen Teilbereich) und eine gemischte Baufläche (im übrigen Teilbereich) dargestellt. Zwischen beiden Teilbereichen wurde eine Hauptverkehrsstraße in Verlängerung der Straße „Am Alten Nordhäuser Bahnhof“ dargestellt, die in nördlicher Richtung über die Schlachthofstraße und der Straße „Am Kühlhaus“ fortgeführt wird und auf die Eugen-Richter-Straße aufbindet und die in südlicher Richtung parallel zum Bahndamm sowie über das Gebiet Kalkreißer verläuft und auf die Weimarische Straße / Eisenberger Straße aufbindet.

Das nach dem Entwurf des Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ geplante Schulgelände mit Sporthalle nördlich der Leipziger Straße kann nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Die geplante Errichtung des Schulcampus steht insbesondere der im Flächennutzungsplan dargestellten Hauptverkehrsstraße entgegen.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Eine entsprechende Paralleländerung ist beabsichtigt, wie in der Begründung, Pkt. 1.4.3 zu o.g. Bebauungsplan JOV 754 dargelegt.

Für das o.g. maßgebliche Plangebiet ist die 37. Änderungsplanung eingeleitet, zu der das Thüringer Landesverwaltungsamt bereits mehrfach beteiligt wurde. Auf die zuletzt abgegebene Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 25.03.2022 zum Entwurf des 37. Änderungsplans wird verwiesen. Die nach dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplans JOV754 beabsichtigte Errichtung eines Schulcampus mit Sporthalle stimmt mit der im aktuellen Entwurf der 37. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf „Schulen und Bildungseinrichtungen“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Schulsporthallen“ überein, sodass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2, 3 BauGB bei gegebener Planreife der 37. Änderung des Flächennutzungsplans gewahrt werden kann.

Wird der Bebauungsplans JOV754 vor der Genehmigung der 37. Flächennutzungsplan-Änderung abgeschlossen, ist der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigungsbedürftig.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 37 für den Bereich Johannesvorstadt „Leipziger Straße/ östlich Greifswalder Straße“ in der Fassung vom 17.04.2023 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 0219/23) sowie die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 37 wurde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 15.09.2023, Az.: 5090–340–4621/2275–3-75255/2023 genehmigt und gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt vom 25.10.2023) und ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Weitere Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 4:

Der verkehrlichen Anbindung des geplanten Schulcampus, auf dem bis zu 1.000 Schüler und Schülerinnen unterrichtet werden sollen, kommt besondere Bedeutung zu. Aus dem Entwurf ergibt sich nicht abschließend, wo der ruhende Verkehr auf dem Schulgelände untergebracht werden soll. Es wurde lediglich ein Platz für die Fahrradstellplätze westlich der geplanten Grundschule eingetragen. Um die Anzahl der Kfz-Stellplätze auf dem Schulgelände möglichst gering zu halten, sollte eine attraktive Anbindung an die ÖPNV-Haltestellen sowie eine sichere und gute Fuß- und Radwegeanbindung angeboten und - so weit im Geltungsbereich gelegen - durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.

U.a. ist die nach der Begründung, Pkt. 1.1, S. 5, Pkt. 1.6, S. 13 und Pkt. 2, S. 16 beabsichtigte Wegverbindung von der nördlich geplanten Wohnbebauung durch das Schulgelände zum zentralen Versorgungsbereich und der Straßenbahnhaltestelle an der Leipziger Straße durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche (mit besonderer Zweckbestimmung) oder zumindest durch die Festsetzung einer mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche öffentlich-rechtlich zu sichern.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Auf Basis der im Mai 2023 durchgeführten Vertragsverhandlungen mit dem 1. und 2. Preisträger des Wettbewerbs und der damit einhergehenden Überarbeitung und Anpassung der Entwürfe, wurde im Dezember 2023 der ursprünglich zweite Preisträger beauftragt. Dieser Entwurf bildet nun die Grundlage für das weitere Bauleitverfahren.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist wie folgt vorgesehen: Unter der Grundschule (mittleres Baufeld) ist die Einordnung einer Tiefgarage vorgesehen. Darüber hinaus sind im Nordosten des Geltungsbereichs ebenerdige Stellplätze vorgesehen. Im Bereich der Tiefgarazufahrt/Küchenanlieferung werden weitere Stellplätze (u. a. für Behinderte) angeordnet.

Für eine sichere und gute Fuß- und Radweegeanbindung sowie eine attraktive Anbindung an die ÖPNV-Haltestellen, erfolgt die Festsetzung einer mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Fläche – welche an die geplanten Wegeverbindungen in Nord-Süd-Richtung der benachbarten Wohnbebauung (im Norden) und des zentralen Versorgungsbereichs (im Süden) anbindet.

Punkt 5

Die nach der Begründung, Pkt. 1.5, S. 12 beabsichtigte Anbindung des geplanten Schulgeländes an eine Grünverbindung ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer (öffentlichen) linearen Grünflächenverbindung öffentlich-rechtlich zu sichern. Der Anbindung des Schulcampus und der sich nördlich anschließenden Wohnbebauung an eine durchgängige Grün- und Wegeverbindung mit hoher Naherholungsfunktion kommt wegen der Lage des Plangebietes zwischen Bahnlinie, Hauptverkehrsstraßen und gewerblich genutzten Flächen eine besonders hohe Bedeutung zu.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wegeverbindung (Festsetzung als eine mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche) wird die Anbindung des Schulgeländes an eine straßenunabhängige, durchgängige Grün- und Wegeverbindung mit hoher Naherholungsfunktion sichergestellt.

Stellungnahme vom 02.09.2025

Belange der Raumordnung und Landesplanung

Punkt 1

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“. Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung eines Schulcampus für bis zu 1.000 Schüler inklusive einer Zwei-Felder-Sporthalle.

Zur vorliegenden Planung wurde zuletzt mit Datum vom 04.07.2022 eine befürwortende raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit.

Zum Thema Hochwasserschutz erfolgte laut Unterlagen inzwischen eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, wie in der o.g. Stellungnahme empfohlen wurde.

Es bestehen somit weiterhin keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

Punkt 2:

Die in dem o.g. Bebauungsplan JOV754 beabsichtigten Festsetzungen einer Fläche für den Gemeinbedarf „Schulen und Turnhallen“, die zugunsten der beabsichtigten Baurechtschaffung für einen Schulstandort für bis zu 1.000 Schüler und Schülerinnen einschließlich einer 2-Felder-Sporthalle erfolgt, um dem gewachsenen Bedarf in der revitalisierten „äußeren Oststadt“ an Schuleinrichtungen Rechnung zu tragen, kann aus der 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden: In dem 37. Änderungsplan wurde im maßgeblichen Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf – Schulen und Turnhalle mit der Zweckbestimmung Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt.

In der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.07.2022 zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans JOV754 wurde noch darauf verwiesen, dass die im Parallelverfahren aufgestellte 37. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB eine formelle und materielle Planreife haben muss, damit der Bebauungsplan abgeschlossen werden kann. Da die am 15. 09.2023 genehmigte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung am 25. 10.2023 rechtswirksam wurde, ist nun von einem Entwickeltsein des o.g. Bebauungsplans im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB auszugehen.

Der Bebauungsplan JOV754 ist nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigungsfrei. Er ist vor der Bekanntmachung lediglich kommunalrechtlich nach § 21 Abs. 3 ThürKO anzuzeigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Weitere Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 3:

Die textliche Festsetzung 5.4 kann nach § 9 Abs. 1a BauGB als Regelung zur Zuordnung der Eingriffsgrundstücke zu den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Ausgleichsflächen erfolgen. Die angegebene Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist hingegen nicht maßgeblich, da Festsetzungen von Maßnahmen nur für im Geltungsbereich liegende Flächen getroffen werden können. Welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen sind, sollte vielmehr in einem textlichen Hinweis zum Ausgleich im Bebauungsplan dargelegt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die textliche Festsetzung wurde auf die Zuordnung der Eingriffsgrundstücke zu den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Ausgleichsflächen reduziert und die Rechtsgrundlage korrigiert. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind im Teil C, Hinweise unter Punkt 7 Artenschutz als externe CEF-Maßnahme Nr. 3 beschrieben.

Punkt 4:

In dem o.g. Bebauungsplan JOV754 wurden zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffen, die einerseits konkret festgelegte 32 Baumstandorte und andererseits die Flächen A-1 und A-2 betreffen. Da auf den Flächen A-1 und A-2 keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden sollen, sondern nach den textlichen Festsetzungen 10.2 und 10.3 eine Rasenfläche bzw. eine extensive Dachbegrünung vorgesehen ist, sollte das hierfür verwendete Planzeichen in der Planzeichenerklärung konkret als Fläche für sonstige Bepflanzung erklärt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

In der Planzeichenerklärung wird die vollständige Bezeichnung des Planzeichens gemäß Planzeichenverordnung verwendet und beibehalten. Die Art und Weise der Anpflanzungen (ohne Bäume) wird in den jeweiligen textlichen Festsetzungen 10.2 und 10.3 konkretisiert.

| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B2 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8 – 10 99423 Weimar | |
| mit Schreiben vom | 04.07.2022 20.08.2025 | |

Stellungnahme vom 04.07.2022

Abteilung 3: Naturschutz u. Landschaftspflege: keine Betroffenheit

Punkt 1

Hinweis: Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die zuständige Behörde – in diesem Fall das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt – wurde an diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft:

keine Betroffenheit

Punkt 2

Hinweis: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstücks Eigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug: keine Betroffenheit

Punkt 3: Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit. Wasserbuch. Wasserschutzgebiete. Überschwemmungsgebiete. Wismut- und Kalibergbau

Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die untere Wasserbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft:

Belange des Immissionsschutzes: keine Betroffenheit

Belange Abfallrechtliche Zulassungen: keine Betroffenheit

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten:

Belange der Immissionsüberwachung:

Punkt 4: Planungsgrundsatz:

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 5: Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 6: Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Der Sachverhalt ist in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise vermerkt.

Punkt 7:

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Abwägung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 8:

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange Abfallrechtliche Überwachung:

keine Betroffenheit

Belange des Bodenschutzes/Altlasten:

Punkt 9:

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gemäß § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o. g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gemäß § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen.

Infolge eines Grundstückstausches ist die kreisfreie Stadt Erfurt Eigentümerin des ca. 16.000-m²-Areal, für welches das Bauleitplanverfahren JOV754 durchgeführt wird, geworden. Die Aufgabenwahrnehmung zum Vollzug des BBodSchG, des ThürBodSchG und der daraus abgeleiteten Verordnungen erfolgt wegen der Betroffenheit der kreisfreien Stadt Erfurt abweichend von der regelzuständigen unteren Bodenschutzbehörde durch die obere Bodenschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürBodSchG).

Gemäß § 1a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben (Hinweis). Das BBodSchG bezweckt den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden bzw. die weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG; Hinweis).

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist (Auflage). Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen (Auflage).

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 - Bodenarbeiten.*

Des Weiteren werden die Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren -Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) - zur Anwendung empfohlen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Sachverhalte zum Bodenschutz werden entsprechend in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, vermerkt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

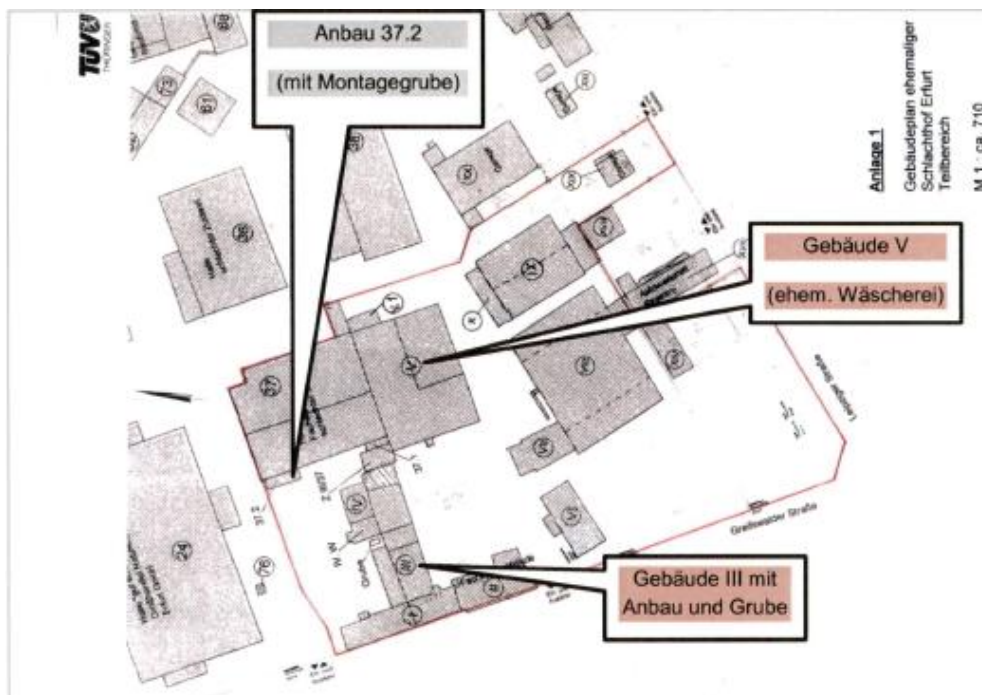
Die untere Bodenschutzbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Punkt 10:

Der Planbereich des BP JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ weist eine belangreiche Altlastensituation auf. In der Begründung vom 24.01.2022 zum Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf) wird auf gesonderte Anlagen zum Bodenschutz und zu Altlasten verwiesen (S. 17):

1) Gutachten vom 31.08.2006 des TÜV Thüringen über die Ermittlung der Kubatur, der Abschätzung des Altlastenverdachts sowie der Abriss- und Entsorgungskosten auf einem Teilbereich des Geländes des ehemaligen Erfurter Schlachthofes, Ecke Leipziger Straße/Greifswalder Straße (Anlage 4.1)

Für die Umnutzung des größtenteils versiegelten Geländes wurde anhand des Gebäudezustands (Fußböden und Wände) u. a. der Altlastenverdacht eingeschätzt. Empfohlen wurde ein Bodenaushub bis in 0,9 m Tiefe. Bei einzelnen Gebäuden wurden Schadstoffe/Altlasten angenommen. Dies sind die Garagen mit Reparaturgrube bei Gebäude III (S. 9) und das Gebäude V (ehemalige Wäscherei) einschließlich verölter Bodenflächen; S. 25); hingegen nicht bei der Montagegrube mit Ölflecken an der Wand vom Anbau 37.2 des Gebäudes 37 (S. 22). Kontaminierte Bausubstanz sei in geringem Maße zu erwarten. Zur genaueren Bestimmung müssen in den beiden genannten Gebäuden Proben genommen werden.



Anlage: Übersichtsplan mit Gebäudekennzeichnung

2) Gutachten vom 17.08.2006 des TUV Thüringen über eine Altlastenuntersuchung auf einem Teilbereich des Geländes des ehemaligen Erfurter Schlachthofes, Ecke Leipziger Straße/Greifswalder Straße (Anlage 4.2)

Auf der begutachteten Teilfläche sollen - den Erkenntnissen der historischen Recherche 1997 sowie der orientierenden Erkundung und der Detailerkundung 1998 nach - keine Altlasten vorliegen (S. 4). Gleichwohl gibt es durch Auffüllungen Schadstoffbelastungen im Boden, welche eine Behandlung gemäß dem Abfallrecht erforderlich machen. Für die Untersuchung wurden an 10 Stellen RKS mit 50 mm Durchmesser bis in eine Tiefe von 2 m durchgeführt. Die Schadstoffgehalte wurden nach der LAGA Boden-Feststoff ermittelt. Zum Teil wurde bei den Bodenproben, RKS 1,2,3 und 4, durch PAK der Z 2-Wert der LAGA-Richtlinie überschritten. Der korrespondierende MKW-Gehalt lag noch unter dem Z 1.1-Wert, wurde aber als auffällig bezeichnet. Die Bodenluftuntersuchungen ergaben keine BTEX-Verunreinigungen. Eine wasserwirtschaftliche Gefährdung sowie auf das Schutzgut menschliche Gesundheit bezogene Gefährdung werden nicht gesehen. Gefahrenabwehrmaßnahmen seien nicht nötig, u. a. weil der Prüfwert für Benzo(a)pyren (Gruppe der PAK) von 4 mg/kg TS für Wohngebiete nach der Bodenschutzverordnung noch unterschritten wird. Laut den Untersuchungsergebnissen des Prüfberichts (S. 1 von 2) des Thüringer Umweltinstituts Henterich GmbH & Co. KG (Krauthausen) in Anlage 4 des Gutachtens (S. 39) beträgt der Messwert bei der Entnahmestelle RKS 1-4 für Benzo(a)pyren 3,87 mg/kg TS. Dieser Wert übersteigt jedoch deutlich den Prüfwert von 2 mg/kg TS für Kinderspielflächen nach Ziffer 1.4 des Anhangs 2 der BBodSchV.

3) Bewertung von Revitalisierungskosten vom 16.09.2016 der JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH für das Objekt Ehemaliger Schlachthof Erfurt, Greifswalder Straße (Anlage 4.3)

Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Gutachten umfasst die Untersuchung der JENA GEOS GmbH die Gesamtfläche des ehemaligen Schlachthofes in Erfurt. Der Standort umfasst die Flurstücke 20/2, 22/1, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 23/4, 23/8, 24/1, 24/2, 25/3, 25/6, 25/7, 25/8, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12 und 26/16 in der Flur 51 der Gemarkung Erfurt. Die errechneten Revitalisierungskosten umfassen die Rückbau-, und Bodensanierungskosten bis zum angestrebten Sanierungsziel der Zuordnungsklasse LAGAZ1. Schadstoffhaltige Böden wurden daher in erster Linie im Hinblick auf die Entsorgungskosten identifiziert und mengenmäßig bilanziert. Es handelt sich um kein Gutachten zur Altlastensanierung zum Zweck der Gefahrenabwehr nach dem BBodSchG. Aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS) wird für die Liegenschaft die Nr. 09603 (S. 10) angegeben. Drei Bereiche weisen demzufolge einen erhöhten Schadstoffgehalt in Form von PAK und Zink auf (Tab. 3, S. 12):

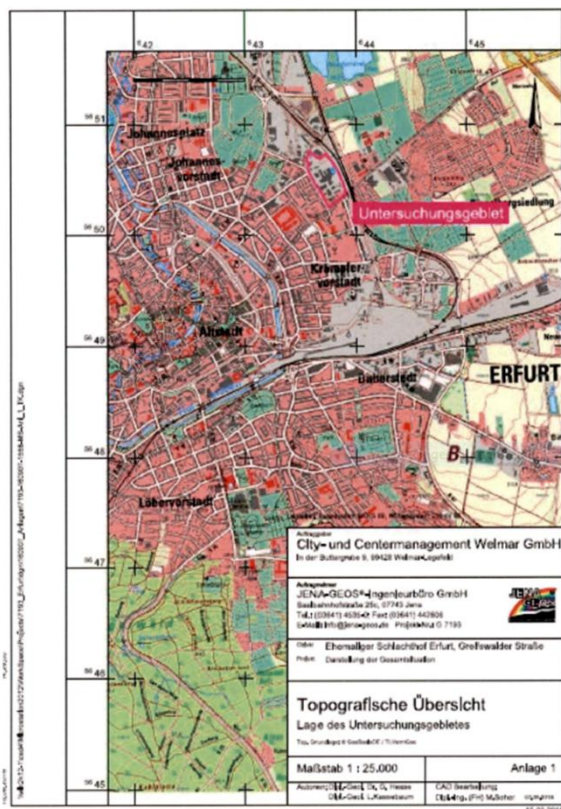
1. Waschhalle/Desinfektionsmittellager (Gebäude 40 und 66),
2. Wäscherei und
3. LÖLF 1-3.

Erhöhte Konzentrationen an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, MKW, Nickel und Quecksilber wurden punktuell in anderen Bereichen festgestellt.

Zum Grundwasserzustand wird lediglich auf die erhöhten Nitratwerte laut der Untersuchung von 1998 verwiesen.

Die Aussage, der Standort wäre „einer systematischen Altlastenbearbeitung unterzogen“ worden (S. 33), kann äußerst wohlwollend nur so verstanden werden, als dass damit die orientierende Erkundung und Detailerkundung, jedoch nur für einen Teilbereich, Ende der 1990er Jahre gemeint sind.

Anlage: Topografische Übersicht



4) Schreiben der unteren Bodenschutzbehörde bei der Stadt Erfurt vom 30.11.2017 zur Abbruchanzeige (Anlage 4)

Im B-Plan JOV416 „Östlich der Greifswalder Straße“ wurde eine Fläche, auf welcher Abbrucharbeiten vorgesehen sind, als erheblich von umweltbelastenden Stoffen betroffen gekennzeichnet. Es wurde für die Beseitigung des Öllagers mit MKW- und Schwermetallverunreinigungen behördlicherseits die Erstellung eines Abbruch- und Entsorgungskonzepts sowie eine fachkundliche bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung gefordert. Zur Gefährdungsabschätzung der Schutzgüter Boden-Mensch und Grundwasser wurde ein mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmendes Untersuchungskonzept beauftragt.

5) Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Erfurt v. 28.08.1997 zur Abbruchanzeige (Anlage 4)

Das Schreiben an die Stadtverwaltung Erfurt zum Bauvorhaben der Antragstellerin (GmbH) „Schlachthofareal Erfurt“ gibt unter altlastenrechtlichen Gesichtspunkten Regelungen für den Rückbau der einzelnen Gebäude/Böden, welche unterschiedlich stark kontaminiert sind, vor. Im Umfeld und direkt im Bereich des geplanten Vorhabens liegen nach der Erfassung im THALIS diverse Altstandorte und Altablagerungen i. S. v. §2 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 u. 2 BBodSchG. Der aktive Altstandort mit der THALIS-Nr. 09603 befindet sich im Plangebiet des BP JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ (Vorentwurf). Zur dort erfolgten gewerblichen Nutzung (ab 1935) zählen die Zementherstellung, ein Großhandel für Holzprodukte, eine Tankstelle und die Wäscherei (chemische Reinigung) für das VEB Fleischkombinat. Eine Recherche von 1996 gibt auf dem Gelände Bauschutt, Chemikalien, eine offene Lache sowie ein Tanklager für 20.000 Liter an.



Hinsichtlich der Altlastenbearbeitung wurden bei dem Altstandort mit der THALIS-Nr. 09603, Flurstücke 117/20 und 118/22 in der Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte, eine Ersterfassung und eine Detailerkundung durchgeführt. Eine etwaige technische Altlastensanierung fand bisher nicht statt. Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Für die Fläche des Altstandortes mit der THALIS-Nr. 09603 hat dies zu erfolgen (Auflage).

Bei der vorbereitenden Planung zum Neubau eines Schulcampus für bis zu 1.000 Schüler*-innen sind auch die in § 2 Abs. 3 BBodSchG erfassten Schutzgüter zu berücksichtigen. Schutzgüter einzelner Personen sind vor allem das Leben und die Gesundheit. Beispielhaft seien hierzu als Gefährdungsmöglichkeiten die Inhalation von Schadstoffen bei Verwehungen auf kontaminierten Flächen, das Ausgasen von Schadstoffen aus belasteten, dem Wohnen/Aufenthalt dienenden Flächen sowie die orale Aufnahme belasteten Bodens etwa durch (Klein-)Kinder genannt. Unter Schutzgütern der Allgemeinheit sind im Zusammenhang mit dem BBodSchG insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen, die aus dem Boden ausgewaschen werden können, sowie der Schutz der Volksgesundheit vor kontaminiertem Trinkwasser einschließlich des Schutzes vor Schadstoffen in Nahrungsmitteln zu nennen. Mit dem Neubau einer Gemeinschaftsschule bzw. eines Schulcampus, bestehend aus Grundschule und Gymnasium, ist die Anlegung eines Schulgartens für den Heimat- und Sachkundeunterricht denkbar. Somit wäre auch eine Gefährdungsabschätzung bezüglich schädlicher Bodenveränderungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch und ggf. Boden-Nutzpflanze zu treffen.

Für die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten ist insbesondere § 8 BBodSchG zu beachten. Demnach sind die vorgeschriebenen Prüf- und Maßnahmenwerte unter Berücksichtigung der Bodennutzung, d. h. differenziert nach verschiedenen Wirkungspfaden, anzuwenden (Hinweis). Dem letzten Gutachten von 2016 zufolge ist im Falle von baulichen Veränderungen, z. B. durch das Öffnen von Versiegelungen, eine gefahrenrelevante Aktivierung von Wirkpfaden in Bezug auf das Grundwasser und den Menschen nicht gänzlich auszuschließen (Anlage 4.3, JENA-GEOS, S. 33).

Nach § 2 Abs. 1 ThürBodSchG sind die Verursacher schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit öffentlichen Planungen beauftragten Stellen verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Hinweis).

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen (Auflage). Die zuständige Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden (Hinweis).

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten berücksichtigt.

Begründung

In der Planzeichnung werden zwei Bereiche mit erhöhtem Altlastenverdacht (ehemaliges Öllager und Bereich der unsachgemäß demontierten Trafos) gekennzeichnet. Darüber hinaus wird unter Teil C: Hinweise, Punkt 2 der folgende Absatz vermerkt sowie in die Begründung aufgenommen:

„Für den gesamten Geltungsbereich ist ein mit der unteren Bodenschutzbehörde / untere Abfallbehörde der Stadt Erfurt abgestimmtes Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung sowie einer fachtechnischen Begleitung zu erarbeiten. Die Untersuchungen der Baubsubstanz und des Bodens einschl. deren Bewertung sind zeitlich vorgelagert vor Baubeginn durchzuführen, um Beeinträchtigungen der geplanten sensiblen Nutzungen mit Sicherheit ausschließen zu können.

Sollten sich bei der Vorhabensrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht konkret bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.“

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde für den Geltungsbereich ein geotechnischer Bericht erarbeitet (G24-170, Baugrund Erfurt, 14.10.2024) in welchem die geologische Situation, die Baugrund- sowie die hydrologischen Verhältnisse für den Geltungsbereich untersucht wurden – dieser ist Anlage der Begründung. Laut Aussagen des Berichts liegt für den Geltungsbereich kein konkreter Altlastenverdacht vor. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beprobung nicht um eine Entnahme gemäß LAGA PN98 handelt bzw. sich keine abschließende Bewertung daraus ableiten lässt. Daher sind im Rahmen der Bauausführung weitere Beprobungen durchzuführen.

Der Altstandort mit der THALIS-Nr. 09603 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs von JOV754 im Bereich der zukünftigen Planstraße A (innerhalb Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan JOV752 „Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße“).

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Punkt 11: Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse

(Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen un- aufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das "Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)" in Verbindung mit der "Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)".

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Sachverhalt zur Anzeige der Erdaufschlüsse und größerer Baugruben sowie zur Übergabe der Schichtenverhältnisse wird entsprechend in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, vermerkt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie:

keine Bedenken

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung:

Punkt 12:

Die bereits zum Bebauungsplan JOV416 abgegebene und damit den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans JOV754 einschließende Stellungnahme zu den Belangen der Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung vom 12.06.2019 (GZ: 5070-82-3447/86-1) behält weiterhin Gültigkeit. Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung des vorliegenden Bebauungsplans aufgenommen.

Stellungnahme vom 12.06.2019: Das Plangebiet befindet sich im Ausstrichbereich des Unteren Gipskeupers. Die Tonsteine/ Mergelsteine werden zur Erdoberfläche hin durch mächtige Deck- schichten, bestehend aus Grundwasser führenden Kiesen einer weichselkaltzeitlichen Nieder- terrasse sowie oberflächennahen Lösslehmen und Auffüllungen überlagert.

Aufgrund der geomorphologischen Position kann das Plangebiet hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch Subrosion (unterirdische Ablaugung von Sulfaten) nach dem Subrosionska- taster des TLUBN der Gefährdungsklasse B-b-I-1 zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um ein Gebiet mit weit fortgeschrittener Subrosion, in dem bei gering mächtigen Sulfateinschal- tungen lediglich lokale Bildungen von Spalten und kleineren Hohlräumen möglich sind. Aus dem unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme sind keine Erdfälle oder Senkungen bekannt.

Aus der vorab dargestellten geologischen Situation ergibt sich hinsichtlich Subrosion ein ver- gleichsweise geringes Gefährdungspotential (Restrisiko) für den Baustandort. Bedingt durch die vorangegangene Bebauung ist weiterhin davon auszugehen, dass die natürlichen Lage- rungsverhältnisse in Oberflächen nahe vielfach gestört sind, Erdstoffe ausgetauscht, aufge- schüttet oder abgetragen wurden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz keine Bedenken

Belange Geotopschutz keine Bedenken

Belange des Bergbaus/Altbergbaus: keine Betroffenheit

Punkt 13:

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des fachlichen Zuständigkeitsbereiches keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme 20.08.2025

Abteilung 3: Naturschutz u. Landschaftspflege:

Punkt 1 - Hinweis

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die zuständige Behörde – in diesem Fall das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt – wurde an diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I:

Abteilung 5: Wasserwirtschaft II: keine Betroffenheit

Belange Flussgebietsmanagement Hochwasserschutz

Belange Siedlungswasserwirtschaft. Zulassungsverfahren

Punkt 2 - Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die untere Wasserbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 6: Technischer Umweltschutz:

Belange des Immissionsschutzes: keine Betroffenheit

Belange Abfallrechtliche Zulassungen: keine Betroffenheit

Abteilung 7: Technischer Umweltschutz – Überwachung

Belange Immissionsüberwachung

Punkt 3: Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4: Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Eine Schallimmissionsprognose wurde erstellt und vorgelegt. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Es wurden Schallschutzmaßnahmen in die textliche Festsetzung des B-Planes mit aufgenommen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 5: Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Der Sachverhalt ist in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise vermerkt.

Punkt 6 – Hinweis AVV Baulärm:

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Abwägung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 7 - 12. BImSchV - Störfallverordnung:

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 2 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange Abfallrechtliche Überwachung:

Keine Betroffenheit

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Punkt 8 - Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG):

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen – sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen“ (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Information hierzu, Link zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Sachverhalt zur Anzeige der Erdaufschlüsse und größerer Baugruben sowie zur Übergabe der Schichtenverhältnisse wird entsprechend in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, vermerkt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie: Keine Bedenken

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Punkt 9:

Die bereits zum Bebauungsplan JOV416 abgegebene und damit den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans JOV754 einschließende Stellungnahme zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung vom 12.06.2019 (GZ: 5070-82-3447/86-1) behält weiterhin Gültigkeit. Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung des vorliegenden Bebauungsplans aufgenommen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz: Keine Bedenken

Belange Geotopschutz: Keine Betroffenheit

Belange Bergbau/Altbergbau:

Punkt 10:



Der Planbereich befindet sich vollständig im Erlaubnisfeld der Erlaubnis „Erfurt“, die gemäß § 7 Bundesberggesetz (BbergG) zur Aufsuchung von Erdwärme bis zum 07.05.2029 erteilt wurde. Die Inhaberin dieser Bergbauberechtigung, die SWE Energie GmbH, Magdeburger Alle 34 in 99086 Erfurt, plant im Stadtgebiet eine Erkundung mit Linienseismik. Eine bergrechtliche Betriebsplangenehmigung durch das Referat 84 des TLUBN steht bevor.

Abwägung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 11:

Für den oben genannten Bereich liegen keine Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und unterirdische-Hohlräume-Gesetz (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B3 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 13a 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 06.07.2022 19.08.2025 | |

Stellungnahme vom 06.07.2022

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Punkt 1 - Plangrundlage - Allgemeiner Hinweis:

Bitte verwenden Sie immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt wird gefolgt.

Begründung

Für den Bebauungsplan wurde die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage verwendet. Die Prüfung der Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster erfolgt durch einen öffentlich bestellten Vermesser und wird von diesem auf dem Bebauungsplan bestätigt.

Punkt 2 - Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Wenn ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wird das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt in das Verfahren einbezogen.

Punkt 3 - Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4 - Flurbereinigung:

Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 19.08.2025

Punkt 1:

Keine Einwände

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:

Punkt 2:

Bitte verwenden Sie immer die Liegenschaftskarte als Plangrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Geltungsbereich und die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke, welche direkt an den Geltungsbereich angrenzen, müssen eindeutig bzw. lesbar dargestellt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt wird gefolgt.

Begründung

Für den Bebauungsplan wurde die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage verwendet. Die Prüfung der Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster erfolgt durch einen öffentlich bestellten Vermesser (Dipl.-Ing. (FH) Stephan Fleischer) und wird von diesem auf dem Bebauungsplan bestätigt.

Punkt 3 – Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze Thüringens.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4 – Bodenordnung:

Durch das o.g. Bebauungsplanverfahren sind die Belange des Referates 272 nicht berührt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 5 – Flurbereinigung:

Der o.g. Bebauungsplan, ist von Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsverfahren nicht betroffen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B4 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar | |
| mit Schreiben vom | 15.06.2022 | |

Punkt 1: Stellungnahme Archäologie

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes JOV754 Erfurt sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B5 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH (Fernwärmenetz) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 17.06.2022 08.06.2022 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) 28.07.2025 23.07.2025 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) | |

Stellungnahme vom 17.06.2022

Punkt 1: Anlagenbestand Fernwärme

Netztechnische Bedingungen für Fernwärme gegeben, Vorhaben im Satzungsgebiet

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Der Hinweis zur Lage im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung findet sich auf der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 6.

Stellungnahme vom 28.07.2025

Punkt 1:

Seiten der SWE Energie GmbH bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Die netztechnischen Bedingungen für eine Fernwärmeerschließung sind gegeben, das zur Bebauung vorgesehene Areal liegt im Fernwärmesatzungsgebiet.

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Der Hinweis zur Lage im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung findet sich auf der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 6.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B6 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 14.06.2022 (Strom) + 08.06.2022 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) 13.06.2022 (Gas) + 08.06.2022 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) 08.08.2025 (Strom) + 23.07.2025 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) 28.07.2025 (Gas) + 23.07.2025 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) | |

Stellungnahmen vom 14.06.2022 und 08.08.2025

Anlagenbestand Strom

Punkt 1: Elektrotechnische Erschließung

Das hier gegenständliche Planungsgebiet ist grundsätzlich als elektrotechnisch nicht erschlossen anzusehen. Durch den Investor oder dessen rechtlich befugten Beauftragten und der SWE Netz GmbH muss ein Vertrag zum Neubau von Verteilungsanlagen Strom zeitnah vereinbart werden.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 2

Die Abstimmung zwischen den Parteien sollte deshalb in der frühen Entwurfsplanung erfolgen. Bei detaillierter Kenntnis von elektrotechnischen Leistungsbeanspruchungen der Kundenanlagen und deren Verbrauchsverhalten kann auf dieser Basis die Grundnetzplanung durch die SWE Netz GmbH erfolgen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch schon in der frühen Planungsphase bekannt sein muss, in welcher Form und Menge Elektromobilität, Elektrospeichermedien, Einspeisungen aus regenerativen Energiequellen oder andere atypische Anlagen zum Einsatz kommen sollen bzw. bauplanerisch/-technisch vorgesehen sind.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 3

Im Zuge der Entwurfsplanung ist die SWE Netz GmbH für eine Einordnung der notwendigen Leitungstrassen und gegebenenfalls von Trafostationsstandorten einzubeziehen. Diese notwendigen Stationsstandorte sind bereits in die Vorplanung zu integrieren und in ein notwendiges B-Planverfahren aufzunehmen. Wir gehen dabei von einer Stationsgröße von 3x9m mit einer Nutzungsfläche von 5x11 m aus. Die Stationsstandorte müssen bei einem Bauantrag Ihrerseits bereits berücksichtigt werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Rahmen der Entwurfsplanung fanden Abstimmungen mit der SWE Netz GmbH statt - ein genauer Standort der Trafostation kann jedoch in dieser Phase der Entwurfsplanung noch nicht bestimmt werden. Entsprechend wurde im Bebauungsplan die Errichtung einer Trafostation innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf über eine textliche Festsetzung (Pkt. 3.1) zugelassen. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der SWE Service GmbH / SWE Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

Stellungnahme vom 13.06.2022

Anlagenbestand Gas

Punkt 4:

Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Der beplante Vorhabenbereich ist gastechnisch nicht erschlossen.

Eine gastechnische Versorgung des Vorhabenbereiches ist bei Bedarf ausgehend von unseren Gasleitungsbestand in der „Emdener Straße“ möglich. Voraussetzung hierfür ist die Heranführung der Gasleitung an den Planungsbereich und die Erstellung entsprechender Gasverteilungen zur Versorgung der Anschlussobjekte.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Stellungnahme vom 28.07.2025

Punkt 1:

Zum geplanten Bauvorhaben liegen seitens unseres Unternehmens keine Einwände vor, da sich im markierten Bereich keine Gasanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Netz GmbH befinden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B7 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüringenKommunikation GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 09.06.2022 08.06.2022 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) 24.07.2025 23.07.2025 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) | |

Stellungnahme vom 09.06.2022

Punkt 1:

In unseren für das Baugebiet "Hanseviertel" abgeschlossenen Planungen sind die betroffenen Grundstücke bereits mit aufgegriffen und berücksichtigt. Geplanter Baubeginn ist 2023.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahmen vom 09.06.2022 und 24.07.2025

Punkt 1:

Im gesamten Planungsgebiet existiert aktuell kein Anlagen- oder Leitungsbestand der SWE-Digital GmbH. Seitens der SWE-Digital GmbH bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 24.07.2025

Punkt 1:

*Das gesamte Areal des Bebauungsplans JOV416 wurde in den Ausbauplan für den Breitbandausbau der SWE Digital GmbH aufgenommen.
Wir bitten um Beteiligung an der weiteren Planung.*

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B8 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 06.07.2022 01.08.2025 | |

Stellungnahme vom 06.07.2022

Punkt 1:

Der geplanten Bebauung auf dem Areal des ehemaligen Schlachthofs stimmt die ThüWa GmbH grundsätzlich zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2: Vorhandene Trinkwasserversorgungssituation

Der Geltungsbereich der Planungen ist grundsätzlich aus den umgebenden öffentlichen Versorgungsnetzen mit Trinkwasser äußerlich erschlossen. Hierfür steht insbesondere die Versorgungsleitung DN 150 in der Greifswalder Straße zur Verfügung.

Als Anlage übergeben wir Ihnen einen Auszug aus der speziellen Leitungskarte der ThüWa GmbH. Diese Bestandsunterlage dient zur Information. Die im Bestand mit a. B. gekennzeichneten Anlagen sind abgetrennt und dauerhaft stillgelegt. Somit sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 3: Perspektivische Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des Schulcampus mit Trinkwasser kann über die vorhandenen Anlagen der ThüWa GmbH grundsätzlich ermöglicht werden.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 4: Löschwasserbereitstellung

Für die Bereitstellung von Löschwasser ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" maßgebend. Die Löschwasserbereitstellung ist im Grundschatz von 48 m³/h im normalen Netzbetrieb entlang der jetzigen Leitungsstränge in der Greifswalder Straße über die Unterflurhydranten möglich.

Objektschutz wird von uns für keines der künftigen Anschlussobjekte gewährleistet. Für diesen über den Grundschatz hinausgehenden Löschwasserbedarf sind geeignete Maßnahmen durch den Bauträger vorzusehen. Es wird die Anordnung von Speicherbehältern empfohlen.

Wir verweisen darauf, dass das Füllen der Behälter nur im freien Auslauf erfolgen darf. Eine zusätzliche Nachspeisung kann über die, in unmittelbarer Nähe des Grundstückes vorhandenen Hydranten im angrenzenden Straßenbereich erfolgen. Eine direkte Verbindung zwischen den Vorratsbehältern und der Hausinstallation sowie Anlagen, die nicht ständig durchströmt werden, ist nicht gestattet (siehe DIN 1988-600/2010). Eine nicht überbrückbare Rohrunterbrechung ist in diesem Fall zu garantieren. Zur Entnahme von Trinkwasser zur Befüllung der o. g. Behälter (Sprinkleranlagen usw.) empfehlen wir Wasser mittels Standrohr am Unterflurhydranten zu entnehmen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 5: Versorgungsdruck

Die künftigen Entnahmestellen liegen in einem historisch gewachsenen Versorgungsgebiet. Der mittlere Versorgungsdruck beträgt ca. 4,5 bar (Ruhedruck).

In Abhängigkeit von der jeweiligen Netzbetriebssituation und von der Verbrauchsganglinie können Druckschwankungen auftreten. Unabhängig davon machen wir darauf aufmerksam, dass größere Abweichungen jederzeit bei außergewöhnlichen Betriebssituationen, z.B. Havarien, möglich sind. Von einem garantierten Druck kann deshalb generell nicht gesprochen werden (vgl. dazu auch die AVBWasserV § 4 (3) und Stellungnahmen des DVGW dazu in Verbindung mit der DIN EN 1717 im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik).

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 6: Allgemeine Hinweise und Forderungen

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes gelten die Belange der ThüWa GmbH auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der gekennzeichneten Bereiche zum B-Plan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße".

Die Fortschreibungen zum Bebauungsplan und den daraus resultierenden detaillierten Planungen sind bezüglich der Wasserversorgungsanlagen mit der ThüWa GmbH abzustimmen. Wir empfehlen, dann jeweils aktuelle Bestandsunterlagen von unserem Unternehmen abzufordern.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Folgende externe Ausgleichsmaßnahme werden außerhalb des Geltungsbereichs geplant auf einer von der Stadt Erfurt bereitgestellten zugeordnet:

Auf einer von der Stadt bereitgestellten Grünfläche außerhalb des Geltungsbereichs (Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 25/4, Gesamtgröße 3.683 m²) wird auf einer Fläche von ca. 1.400 m² der Reptilienlebensraum optimiert, um die Zauneidechsenpopulation durch Umsiedlung in diesem Bereich zu etablieren und langfristig zu sichern.

Auf der Fläche sind Reptilienhabitate durch die Anschüttung von Steinhaufen sowie Sandhaufen von 5 m² anzulegen. Die Grünflächen sind mit einer Regio-Saatgutmischung (UG5 –Feldrain und Saum) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans EFN016, in dem Teilbereich einer von Bebauung frei zu haltenden Fläche bzw. Freihaltefläche für Ver- und Entsorgungstrassen und der damals geplanten Trasse der Autobahn A81. Es sind weder Konflikte mit den bestehenden beiden Gasleitungen und der Abwasserleitung zu erwarten noch liegen Maßnahmen / Vorhaben, die der externen Ausgleichsmaßnahme entgegenstehen, vor.

Die Belange der ThüWa GmbH werden dabei berücksichtigt bzw. wird die ThüWa GmbH im Weiteren bei Betroffenheit in diese Planungen einbezogen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind auf dem o. g. Flurstück keine Anlagen der SWE Wasser bzw. ThüWa vorhanden.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

Stellungnahme vom 01.08.2025

Punkt 1:

Dem vorgelegten Entwurf zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Erfurt JOV 754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ (Stand 25.03.2025) wird seitens der ThüWa ThüringenWasser GmbH (im Weiteren: ThüWa GmbH) als zuständiger Trinkwasserversorger grundsätzlich und bei Einhaltung folgender Prämissen, welche sich aus dem vorhandenen Leitungsbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen unseres Unternehmens ergeben, zugestimmt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2: Vorhandene Trinkwasserversorgungssituation

Das zur Bebauung vorgesehene Areal ist grundsätzlich aus den umgebenden öffentlichen Versorgungsnetzen mit Trinkwasser äußerlich erschlossen. Hierfür ist insbesondere die Versorgungsleitung DN 150 GG (Baujahr: 1908) in der Greifswalder Straße verfügbar.

Als Anlage übergeben wir Ihnen den entsprechenden Übersichtsplan der ThüWa GmbH. Wir empfehlen, zu Baubeginn jeweils aktuelle Bestandsunterlagen von unserem Unternehmen anzufordern. Fragen zum Bestand richten Sie bitte an die SWE Service GmbH, Abteilung Dokumentation, erreichbar unter ☎ 0361 564 2519 oder per Mail geodaten@stadtwerke-erfurt.de. Aufgrund des Alters unserer Anlagen und der vorhandenen Bestandsunterlagen weisen wir auf eine mögliche Lageunsicherheit ausdrücklich hin. Die mit a. B. gekennzeichneten Leitungen sind abgetrennt und außer Betrieb und können daher vernachlässigt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die ausgegebenen Pläne stellen den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung dar. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen unseres Versorgungsunternehmens. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 3: Trinkwassertechnische Erschließung

Unter Beachtung der beigefügten Anlage 1 kann der Vorhabensbereich mit Trinkwasser versorgt werden.

Die ThüWa GmbH kann die Versorgung der Gebäude auf dem Schulcampus mit Trinkwasser sichern. Um die zusätzliche Versorgungsmenge für den neuen Schulcampus gewährleisten zu

können, ist das Versorgungsnetz in der Greifswalder Straße auszutauschen und dem neuen Trinkwasser- und Löschwasserbedarf anzupassen (sog. äußere Erschließung). Der Leistungsumfang, die Dimension und die Trassen aller neuen Anlagen werden im Rahmen der Ausführungsplanung definiert.

Das Planen, Ausführen und Finanzieren für die äußere und innere Erschließung sowie den Tiefbau für die Erneuerung gemäß den technischen Vorgaben der ThüWa GmbH obliegt in vollem Umfang dem Bauherren / der Bauherrengemeinschaft. Der Vorhabenträger hat somit die Möglichkeit, im Rahmen seiner eigenen koordinierten Planung, Ausschreibung und Ausführung für das Gesamtvorhaben die Investitionskosten auf der Grundlage des noch vereinbarenden Erschließungsvertrages zu optimieren. Rechtzeitig, mindestens sechs Monate vor geplantem Baubeginn, hat der Vorhabenträger Saller Bau GmbH die ThüWa GmbH schriftlich zu kontaktieren, damit eine vertragliche Regelung zur technischen Lösung, zur Verfahrensweise und zu den Verantwortlichkeiten der Erstellung der Wasserversorgungsanlage ohne Hausanschlüsse (Erschließungsvertrag) abgeschlossen werden kann.

Die Entscheidung zum Erstellen von Einzelanschlüssen oder Gemeinschaftsanschlüssen zu den Schulgebäuden werden im Rahmen der Ausführungsplanung gemeinsam mit dem Vorhabenträger getroffen.

Die im Geotechnischen Bericht 2024 dargelegten Erkenntnisse und Empfehlungen hinsichtlich möglicher Altlasten und Kontaminationen im Bereich des geplanten Schulcampus – insbesondere im Umfeld des ehemaligen Öllagers sowie der unsachgemäß demontierten Transformatoren – werden zur Kenntnis genommen und in vollem Umfang geteilt. Die Durchführung ergänzender Beprobungen im Zuge der Bauausführung wird als erforderlich erachtet, um eine mögliche Gefährdung der Trinkwasserinfrastruktur durch Schadstoffeinträge aus Boden oder Grundwasser zuverlässig auszuschließen. Die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen sind dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig vorzulegen, um eine abschließende fachtechnische Beurteilung der Eignung der Leitungsführung vornehmen zu können. Vor dem Hintergrund der sensiblen Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit der Trinkwasserversorgung sind die Trinkwasserleitungen ringsum mit 30 cm Sand zu umhüllen. Es ist auszuschließen, dass durch die tieferliegenden kontaminierten Bodenschichten negative Auswirkungen auf das Trinkwassersystem entstehen. Für das Rohrleitungsmaterial ist die Eignung bezüglich der chemischen Beständigkeit zum vorhandenen verunreinigten Boden nachzuweisen. Die Vorgaben gelten auch beim Einsatz diffusionsgeschützter Rohre.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 4: Löschwasserbereitstellung

Für die Bereitstellung von Löschwasser ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ maßgebend.

Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung ist für Zwecke des Grundschutzes im normalen Netzbetrieb entlang der jetzigen Leitungsstränge in der Greifswalder Straße die Versorgung mit 48 m³/h, entnehmbar aus den Unterflurhydranten, möglich. Auf den neuen Trinkwasserleitungen im B-Plan-Bereich sind ebenfalls Hydranten mit dieser Leistungsfähigkeit geplant. Der erweiterte Grundschutz von 96 m³/h kann gegenwärtig nur im Bereich der Leitung DN 300 in der Leipziger Straße bereitgestellt werden.

Objektschutz wird von der ThüWa GmbH für keines der künftigen Anschlussobjekte gewährleistet. Für diesen über den Grundschutz hinausgehenden Löschwasserbedarf sind geeignete Maßnahmen durch den Erschließungsträger Saller Bau GmbH vorzusehen. Es wird die Anordnung von Speicherbehältern empfohlen.

Wir verweisen darauf, dass das Füllen der Behälter nur im freien Auslauf erfolgen darf. Eine zusätzliche Nachspeisung kann über die, in unmittelbarer Nähe des Grundstückes vorhandenen Hydranten im angrenzenden Straßenbereich erfolgen. Eine direkte Verbindung zwischen den Vorratsbehältern und der Hausinstallation sowie Anlagen, die nicht ständig durchströmt werden, ist nicht gestattet (siehe DIN 1988-600/2010). Eine nicht überbrückbare Rohrunterbrechung ist in diesem Fall zu garantieren. Zur Entnahme von Trinkwasser zur Befüllung der o. g. Behälter (Sprinkleranlagen usw.) empfehlen wir Wasser mittels Standrohr am Unterflurhydranten zu entnehmen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Konkrete brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurden unter Pkt. 1.5.3. „Löschwasser“ folgende Angaben ergänzt:

„Sofern bei Nutzungsaufnahme des Schulcampus die erforderliche Löschwasserversorgung mit 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden über Hydranten im öffentlichen Trinkwassernetz nicht gewährleistet werden kann, müssen unterirdische Löschwasserentnahmestelle (z. B. an einer der gekennzeichneten Stellen) in ausreichender Größe auf dem Baugrundstück bereitgestellt werden. Die konkrete Einordnung (innerhalb der versiegelten Bereiche) und Größe der unterirdischen Löschwasserentnahmestelle ist im weiteren Planungsprozess durch qualifizierte Fachplaner im Auftrag des Amtes für Gebäudemanagement zu klären. Der Plan dient zur Übersicht.

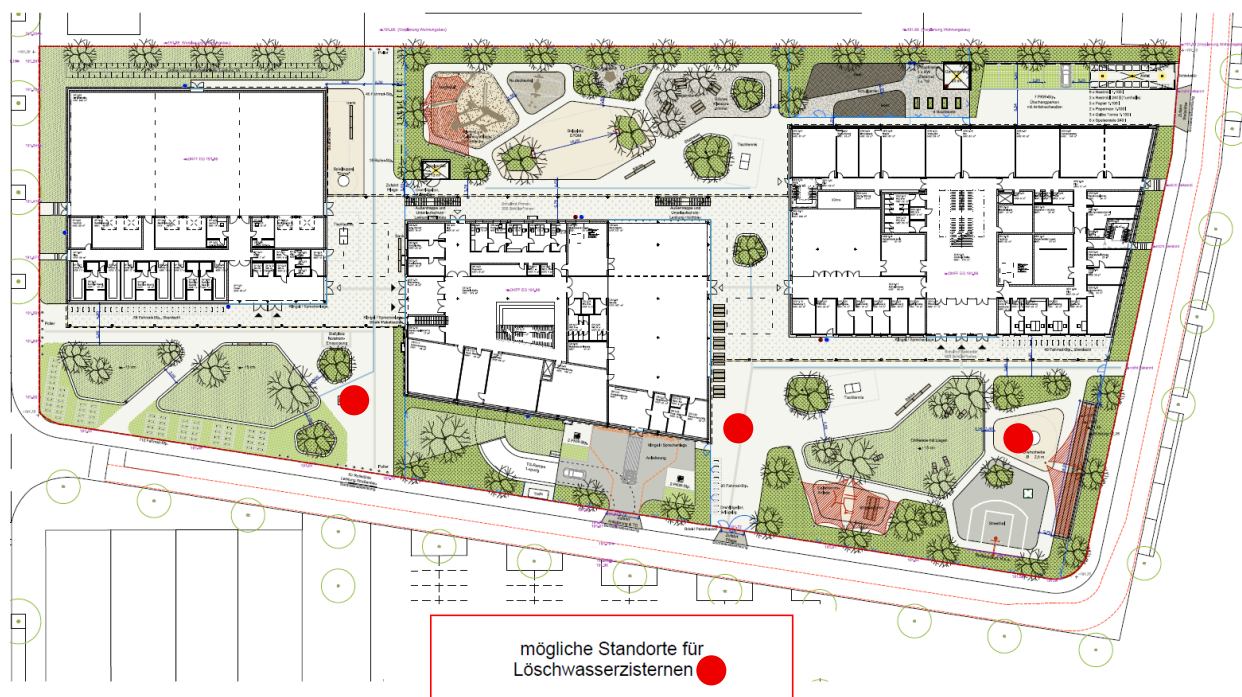


Abb. 1: Übersichtsplan zur Einordnung möglicher Löschwassersystemen

Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit, eine Leitung von der Leipziger Straße am Bahndamm zu verlegen (z.B. im Gehrecht des B-Plans JOV752 "Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße", Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 51; Flurstück 20/5). Dies bedarf einer zivilrechtlichen Klärung im Rahmen der weiteren Planung.“

Punkt 5: Planungen und Maßnahmen in Eigenregie der ThüWa GmbH

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplanbereich JOV 754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ existieren zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine eigenen Planungen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise (Information zu den Hausanschlüssen, Versorgungsdruck und Allgemeine Planungsgrundsätze)

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B9 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 13.07.2022 | |

Punkt 1: Anforderungen an die Tätigkeit "Abfallsammlung"

Die GUV-R 2113 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfwS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gem. § 10 Abs. 5 AbfwS einen Übernahmeplatz fest.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Anfahrbarkeit des Plangebietes durch die Entsorgungsfahrzeuge des örtlichen Entsorgungsunternehmens ist über die neue „Planstraße A“ (außerhalb Geltungsbereich) gegeben. Die Müllstellplätze sind im Nordosten des Geltungsbereichs, unmittelbar an der Planstraße angeordnet – entsprechend sind weder Rückwärtsfahrten noch ein gesonderter Übernahmeplatz erforderlich.

Punkt 2: eingesetzte Fahrzeugtechniken

Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum (Aus-)Bau von Straßen und ggf. Übernahmeplätzen.

Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass diesen Sachverhalten entsprechend Rechnung getragen wird, insbesondere hinsichtlich: Parksituation, Begegnungsverkehr, Fahrbahnbreite, Belastungsklasse, Fahrbahnführung (Schleppkurven beachten!), Wendemöglichkeiten. Grundlage für die Anforderungen an Straßen sind die "Richtlinien für die Anlage v. Stadtstraßen (RASt 06)".

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Die umlaufenden Erschließungsstraßen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH zum Bauleitplanverfahren übergeben.

Punkt 3: Holsystem

Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).

Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE-Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließenanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Siehe Begründung, Punkt 1

Punkt 4: Bringsystem

Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier im Bringsystem.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt, untere Abfallbehörde, wurden im Rahmen der Erschließungsplanung Wertstoff-Standplätze im Bereich der „Planstraße A“ vorgesehen, davon zwei als Glas-Standplätze (einer an der Ausfahrt des Wohngebietes in Richtung Schlachthofstraße und ein weiterer auf Höhe des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans gegenüber der Nebenfläche für Stellplätze und Abfall). Dies resultiert aus dem geplanten Wegfall der beiden derzeit vorhandenen Wertstoff-Standplätze an der Einmündung zur Emdener Straße aufgrund der Knotenaufweitung.

Punkt 5: Bauphase

Hinweise zur Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH zum Bauleitplanverfahren übergeben.

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B10 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 01.07.2022 | |

Keine Bedenken. Keine Betroffenheit (gilt ebenso für EVAG-eigene Kabelanlagen, welche innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches nicht vorhanden sind).

Punkt1: Greifswalder Straße

Im angrenzenden Bereich, in der Greifswalder Straße findet Busverkehr der EVAG statt. Dieser Bereich ist jedoch Bestandteil des B-Plan-Verfahrens JOV752, wo wir bereits unsere Stellungnahme abgegeben haben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B11 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Netzwerk Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | Keine Äußerung | |

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B12 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B13 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | 50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin | |
| mit Schreiben vom | 07.06.2022 30.07.2025 | |

Stellungnahmen vom 07.06.2022 und 30.07.2025

Punkt 1 (Keine Betroffenheit)

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 30.07.2025

Punkt 1 Hinweis zum Netzentwicklungsplan:

Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M1000 gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiter Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B14 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 29.06.2022 | |

Keine Einwände oder Änderungsvorschläge.

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B15 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 08.06.2022 | |

Keine Betroffenheit.

Sowohl aus straßenbaurechtlicher als auch aus netzplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B16 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig | |
| mit Schreiben vom | 15.06.2022 15.08.2025 | |

Stellungnahme vom 15.06.2022

Punkt 1:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf) bestehen aus Sicht der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Die folgenden Hinweise sind zu beachten und bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Der Bauherr hat hier geeignete Maßnahmen zum eigenen Schutz vorzusehen. Ständige Wohn- und Aufenthaltsräume sollten bahnausgewandt eingeplant werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Für das Plangebiet wurde im Zeitraum November 2020 bis März 2021 ein Realisierungswettbewerb durchgeführt. Dabei war die Auseinandersetzung mit den erhöhten Anforderungen zum Schallschutz in der Auslobung / Aufgabenstellung ein besonders fokussiertes Thema und fand in den Wettbewerbsentwürfen entsprechende Berücksichtigung (z.B. Anordnung der Gebäude und Zonierung der Grundrisse).

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplans JOV754 wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens (überarbeitetes Wettbewerbsergebnis) eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (Gutachten-Nr.: 2180-23-AA-25-PB002, 21.01.2025), die u.a. auch die Emissionen durch die angrenzenden Bahnanlagen berücksichtigt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen

werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 3:

Rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung sind unserem Haus die Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme zu übergeben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem zur Kenntnis genommen.

Begründung

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der DB Immobilien zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 15.08.2025

Punkt 1:

Durch den Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" der Stadt Erfurt werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Dies betrifft sowohl das eigentliche Plangebiet als auch die Fläche des Ersatzhabitates.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, möchten wir vorsorglich hinweisen.

Der Bauherr hat hier geeignete Maßnahmen zum eigenen Schutz vorzusehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplans JOV754 wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens (überarbeitetes Wettbewerbsergebnis) eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (Gutachten-Nr.: 2180-23-AA-25-PB002, 21.01.2025), die u.a. auch die Emissionen durch die angrenzenden Bahnanlagen berücksichtigt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen

werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 3:

Die konkreten Ausführungsplanungen einschließlich Baustellenlogistik (Kraaufstellungen etc.) sind unserem Haus zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

In die weiteren Planungsschritte sind wir einzubeziehen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem zur Kenntnis genommen.

Begründung

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der DB Immobilien zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B17 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Erfurt Sachbereich 1 - Planfeststellung Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 23.06.2022 22.07.2025 | |

Stellungnahmen vom 23.06.2022

Punkt 1:

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplanverfahren JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Angrenzend an das Vorhaben verläuft die Bahnstrecke 6302 Wolframshausen – Erfurt. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG (Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig) als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost (Tröndlinring 3, 04105 Leipzig) empfohlen, denn das Eisenbahn Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost wurde bei der TÖB-Beteiligung berücksichtigt und die entsprechenden Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt.

Stellungnahme vom 22.07.2025

Verweis auf Stellungnahme vom 23.06.2022

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B18 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Frühzeitige Beteiligung: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 07.06.2022 | |

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht:

Punkt 1:

Nach Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen teile ich Ihnen mit, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden. Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen das Bebauungsplanverfahren (Vorentwurf).

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde:

Punkt 2

"Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. 1990, S. 1690) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜV TH) vom 01. April 1993 (GVBl. 1993, 259) zuständig." Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung zu den Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen, weshalb wir davon ausgehen, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen- (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab" vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung.

Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits, gegen den Inhalt des Bebauungsplanverfahren (Vorentwurf), keine Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B19 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 17.06.2022 07.08.2025 | |

Stellungnahme vom 17.06.2022

Keine Einwände

Stellungnahme vom 07.08.2025

Punkt 1:

Im vorliegenden Planentwurf sind die Belange der Abteilung Bodendenkmalpflege bereits ausreichend berücksichtigt. Es bestehen unsererseits keine Einwände oder Ergänzungsbedarf.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B20 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Bischöfliches Ordinariat, Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung 22.09.2025 | |

Punkt1:

Es befinden sich keine kircheneigenen Grundstücke im Verfahrensgebiet.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B21 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B22 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 03.06.2022 28.07.2025 | |

Stellungnahme vom 03.06.2022 und 28.07.2025

Keine Einwände/Betroffenheit

Punkt 1:

Sobald die Genehmigungsplanung vorliegt, bitten wir um erneute Beteiligung des TLV.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem zur Kenntnis genommen.

Begründung

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme des TLV zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B23 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B24 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 27.06.2022 05.09.2025 | |

Stellungnahme vom 27.06.2022

Keine Betroffenheit

Stellungnahme vom 05.09.2025

Punkt 1:

Die IHK Erfurt begrüßt die städtebauliche Entwicklung der äußeren Oststadt. Durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes werden die durch uns originär vertretenden Belange nicht betroffen. Wir verbleiben ohne Bedenken und weitere Anregungen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B25 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | ThüringenForst Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 20.06.2022 23.07.2025 | |

Stellungnahmen vom 20.06.2022 und 23.07.2025

Keine Betroffenheit

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B26 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Frühzeitige Beteiligung: Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Naumburger Straße 98 07743 Jena | |
| mit Schreiben vom | 09.06.2022 23.07.2025 | |

Stellungnahme vom 09.06.2022

Punkt 1:

vom Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant werden, bitten wir sie das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda frühzeitig zu beteiligen. Dabei ist es nach § 15 Abs.3 BNatSchG zu vermeiden, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Folgende externe Ausgleichsmaßnahme werden außerhalb des Geltungsbereichs geplant auf einer von der Stadt Erfurt bereitgestellten zugeordnet:

Auf der Fläche der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 25/4 von 1.400 m² sind Reptilienhabitats durch die Anschüttung von Steinhäufen sowie Sandhäufen von 5 m² anzulegen. Die Grünflächen sind mit einer Regio-Saatgutmischung (UG5 –Feldrain und Saum) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Die o. g. Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans EFN016 „Gewerbegebiet nördlich Sulzer Siedlung“, in dem Teilbereich einer von Bebauung frei zu haltenden Fläche bzw. Freihaltefläche für Ver- und Entsorgungstrassen und der damals geplanten Trasse der Autobahn A81. Es ist daher davon auszugehen, dass die Belange des TLLLR nicht betroffen sind.

Ungeachtet dessen wird das TLLLR in das weitere Planverfahren einbezogen. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme des TLLLR zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 3:

Dem Vorhaben stehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 23.07.2025

Punkt 1:

Aus Sicht der Landwirtschaft und Agrarstruktur gibt es zu den eingereichten Unterlagen vom 22.07.2025 des o.g. Verfahren keine Ergänzungen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B27 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Frühzeitige Beteiligung: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | 29.06.2022 02.09.2025 | |

Stellungnahme vom 29.06.2022

Keine Betroffenheit und keine Hinweise

Stellungnahmen vom 02.09.2025

Keine Einwände

| | | |
|--|---|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B28 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn | |
| mit Schreiben vom | 20.06.2022 04.09.2025 | |

Stellungnahme vom 20.06.2022

Punkt 1:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 04.09.2025

Punkt 1:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | B29 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Die Autobahn GmbH des Bundes Magdeburger Straße 51 06112 Halle (Saale) | |
| mit Schreiben vom | Keine Äußerung 23.07.2025 | |

Punkt 1:

Das Gebiet des Bebauungsplanes JOV754 befindet sich im Stadtgebiet von Erfurt und mit ca. 5 km bzw. 8 km in weiter Entfernung zu den BAB A 71 und A 4.

Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N1 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N2 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | Keine Äußerung | |

| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N3 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach | |
| mit Schreiben vom | 01.07.2022 05.08.2025 | |

Stellungnahme vom 01.07.2022

Keine Betroffenheit.

Stellungnahme vom 05.08.2025

Punkt 1:

Die SDW begrüßt grundsätzlich die städtebauliche Zielsetzung, innerstädtische Brachflächen zu revitalisieren und mit dem Bebauungsplan JOV754 einen Schulstandort mit integrierter Sporthalle zu schaffen, da hier von einer bedarfsgerechten städtebaulichen Entwicklung ausgegangen werden kann.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Wir befürworten, dass im grünordnungsplan unter dem Maßnahmenblatt „Pflanzgebot Bäume“ die Pflanzung von mindestens 32 klimaangepassten, standortgerechten Laubbäumen festgesetzt wird. Aus unserer Sicht sollten hierbei überwiegend heimische Gehölze gepflanzt werden, da diese die biologische Vielfalt, insbesondere bei Insekten, wesentlich stärker fördern.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Umsetzung des Vorhabens wird in enger Zusammenarbeit mit dem Gartenamt der Stadt Erfurt erfolgen. Es ist somit von einer für den Standort und die Nutzung Schule geeigneten, überwiegend heimischen Pflanzenauswahl unter Berücksichtigung des Konzept SiKEF - Stadtgrün im Klimawandel, auszugehen. Auf die Festsetzung von Pflanzlisten wurde aus Gründen des Gebots zur planerischen Zurückhaltung jedoch verzichtet.

| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N4 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N5 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena | |
| mit Schreiben vom | 05.07.2022 03.09.2025 | |

Stellungnahme vom 05.07.2022

Punkt 1

Die Stadt Erfurt möchte auf dem brachliegenden Gelände des ehemaligen Schlachthofs ein neues Innenstadtquartier mit Wohn-, Gewerbe-, Nahversorgungs- und Bildungsfunktion entwickeln. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren soll auf einer ca. 1,6 ha großen Teilfläche ein Schulcampus mit Zweifelderhalle entstehen. Aus Sicht des Artenschutzes ist es nur zu befürworten, wenn innerstädtische Brachflächen nachgenutzt werden und somit eine Inanspruchnahme neuer, bisher unbebauter Flächen am Siedlungsrand vermieden wird.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Bei der Baufeldfreimachung ist auf einige Aspekte zu achten: Gehölze sind nur im Zeitraum von Oktober bis Februar zu entfernen. Vor dem Abriss von Gebäuden sind diese auf Fledermausquartiere oder Vogelnester hin zu untersuchen. Sollten entsprechende Funde gemacht werden, ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit dieser zu besprechen. Der Abriss sollte dann möglichst im Spätherbst, während der Schwärmphase der Fledermäuse und nach Beendigung der Brutperiode der Vögel erfolgen. Ist dies nicht durchführbar, sind mögliche Spalten und Verstecke zu verschließen, um einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG zu vermeiden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Bebauungsplan unter Teil C, Hinweise, Punkt 7 Artenschutz wurde folgender Hinweis aufgenommen:

„Vermeidungsmaßnahme V1 – Zeitvorgaben Baufeldfreimachung: Notwendige Baumfällungen und Strauchrodungen sowie Gebäudeabbrüche sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna vom 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Außerhalb des Zeitraumes sind Fällungen und Rodungen sowie Gebäudeabbrüche nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit einer unmittelbaren Prüfung der betroffenen Gehölze bzw. Gebäude auf Besatz durch Vögel/Fledermäuse zulässig.“

Punkt 3:

Bei der weiteren Planung sind folgende Punkte aus Sicht des Artenschutzes zu berücksichtigen: Die Versiegelung sollte so gering wie möglich sein und insbesondere Wege und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Die Eingrünung sollte mit möglichst heimischen, standorttypischen Arten regionaler Herkunft erfolgen und für Vögel und Insekten Nahrung und Lebensraum bieten. Für Vögel und Fledermäuse sind Ersatzhabitats im Sinne von Nistkästen an geeigneten Stellen anzubringen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt:

Begründung

Im Bebauungsplan sind dazu entsprechende Festsetzungen getroffen worden.

Die textliche Festsetzung 5.3 setzt die Verwendung von versickerungsfähigem Belag für PKW- und Fahrradstellplätze fest. Die durch das Bauvorhaben hervorgerufene Flächenversiegelung wird durch extensive Gründächer ausgeglichen (zeichnerische Festsetzung sowie textliche Festsetzung 10.3).

Festsetzung 10.1 sieht die Einordnung klimawandelangepasster und standortgerechter Laubbäume vor. Auf die Festsetzung von Pflanzlisten wurde aus Gründen des Gebots zur planerischen Zurückhaltung jedoch verzichtet, da die Umsetzung des Vorhabens in enger Zusammenarbeit mit dem Gartenamt der Stadt Erfurt erfolgen wird und somit von einer für den Standort und die Nutzung Schule geeigneten Pflanzenauswahl auszugehen ist.

Die im Rahmen des Grünordnungsplans erarbeiteten CEF-Maßnahmen für die Schaffung von Ersatzhabitats für Fledermäuse und Vögel wurden im Bebauungsplan unter Teil C, Hinweise, Punkt 7 Artenschutz aufgenommen.

Punkt 4:

Die Außenbeleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und mit insektenfreundlichen, nach unten gerichteten LED- oder NA-Lampen zu realisieren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die vorgebrachten weiteren Anmerkungen bezüglich der Lichtintensität und Lichtausstrahlung haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aus Effizienzgründen energiesparende Beleuchtungstechnik vorgesehen wird.

Insektenfreundliche Leuchtkörper können als Artenschutzmaßnahmen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, allerdings wird ein Hinweis bezüglich des Einsatzes insektenfreundlicher Beleuchtungstechnik in den in den Bebauungsplan unter Teil C, Hinweise, Punkt 7 Artenschutz folgender Hinweis aufgenommen:

„Vermeidungsmaßnahme 3 - Beleuchtungskonzept: Es ist eine zielgerichtete bedarfsorientierte Beleuchtung zu verwenden, welche zum Boden strahlt und nach 22:00 Uhr entsprechend ihrer Notwendigkeit reduziert/ abgeschaltet wird. Es ist insektenfreundliches Licht ≤ 2.200 K mit wenig Blauanteil zu verwenden. Grünflächen und Gehölzreihen als Fledermausjagdhabitats und Rückzugsräume sowie Einflugöffnungen in Fledermausquartiere dürfen nicht angestrahlt werden (Schaffung von Dunkelkorridoren).“

Stellungnahme vom 03.09.2025

Keine Einwände

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N6 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N7 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Grüne Liga e.V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N8 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung 05.09.2025 | |

Punkt 1:

Unter „Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der ThürBO Nr. 12.1“ ist folgendes zu ergänzen:

„Um Kleinsäugern einen Wechsel zu ermöglichen, sind Einfriedungen ohne Sockel und mit einem lichten Abstand von mindestens 15 cm zur Bodenoberfläche zu errichten.“

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zum Teil gefolgt.

Begründung

Die Festsetzung 12.1 wurde um folgenden Passus (**fett**) ergänzt: „Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,60 m sind zulässig **und ohne Sockel mit einem lichten Abstand von 12 cm zur Bodenoberfläche zu errichten.**“

In der Begründung wurde folgender Passus ergänzt:

„Zur Förderung einer naturnahen Gestaltung und um Kleinsäugern einen Wechsel zu ermöglichen, sind die Einfriedungen ohne Sockel und mit einem lichten Abstand von 12 cm zur Bodenoberfläche zu errichten (von einem größeren lichten Abstand zur Bodenoberfläche wird aufgrund der Verletzungsgefahr für Kinder jedoch verzichtet).“

Wie in der vorangegangenen Passage erläutert, wird der in der Stellungnahme geforderte lichte Abstand zur Bodenoberfläche jedoch mit 12 cm festgesetzt (in Anlehnung an die Vorschriften zur Ausführung von Geländern), um möglichen Verletzungsgefahren im Schulbereich entgegenzuwirken.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen keine zwingend notwendigen Gründe für die Festsetzung eines Mindestabstands von 15 cm vor, da im Plangebiet keine europarechtlich geschützten Arten vorkommen.

Punkt 2:

Den aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie den geplanten CEF-Maßnahmen wird unsererseits zugestimmt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 3:

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Anmerkungen stimmen wir dem Entwurf des Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

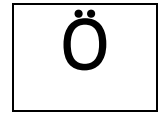
Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf. Den Anmerkungen wurde gefolgt, siehe Punkt 1.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N9 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

| | | |
|--|--|------------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | N10 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel | |
| mit Schreiben vom | keine Äußerung | |

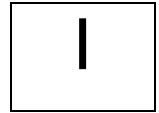
2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14 vom 23.07.2025, ist vom 04.08.2025 bis zum 05.09.2025 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes (in der Fassung vom 25.03.2025) und dessen Begründung durchgeführt worden.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.4. Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | 11 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Tiefbau- und Verkehrsamt | |
| mit Schreiben vom | 05.07.2022 mit Verweis auf zur Drucksache 1946/21 vom 07.01.2022 | |

Verweis auf vorgehende Stellungnahme

Zur Drucksache 1946/21 haben wir mit Schreiben vom 07.01.2022 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die Aussagen und Forderungen in dieser Stellungnahme sind weiterhin gültig und bei der weiteren Planbearbeitung zu beachten.

Stellungnahme zur Drucksache 1946/21 vom 07.01.2022

Punkt 1:

Wie in den Unterlagen zur vorliegenden Drucksache bereits geschildert, stellt das Plangebiet JOV754 einen Teilbereich des bisherigen Plangebietes JOV 416 dar, zu welchem unsererseits bereits Stellungnahmen abgegeben wurden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang speziell auf unsere Stellungnahme zur DS 2430/18 (B-Plan JOV416 "Bereich östlich der Greifswalder Straße") vom 03.12.2018 sowie auf die Stellungnahme zum Vorentwurf der Erschließungsplanung Greifswalder Straße vom 13.03.2020. Hinsichtlich des nunmehr herausgelösten Plangebietes JOV754 wird ergänzend dazu wie folgt Stellung genommen:

Die Anbindung für den Kfz-Verkehr an das übergeordnete Straßennetz ist gemäß dem geltenden Regelwerk so auszubilden, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die Anbindung an den ÖPNV ist durch die Nähe zu den bestehenden Straßenbahnhaltestellen grundsätzlich gesichert.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans JOV754 umfasst ausschließlich die Fläche der Schule. Die Erschließung des Standorts wird über Festsetzungen in den angrenzenden Bebauungsplänen JOV752 "Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße" und JOV753 „Wohnviertel Greifswalder Straße" geregelt. Die o.g. Forderungen wurden bzw. werden dabei berücksichtigt.

Punkt 2:

Die lärmschutzrechtliche Situation ist genauestens zu prüfen. Die Ergreifung verkehrsregelnder Maßnahmen zur Erreichung der emissionsrechtlichen Bauerlaubnisfähigkeit des Vorhabens muss von vornherein kategorisch ausgeschlossen werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplans JOV754 wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens (überarbeitetes Wettbewerbsergebnis) eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (Gutachten-Nr.: 2180-23-AA-25-PB002, 21.01.2025), die u.a. auch die Emissionen durch die angrenzenden Bahnanlagen berücksichtigt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 3:

Es ist davon auszugehen, dass aus dem neuen Schulstandort ein erheblicher Bedarf für rad- oder fußläufigen Verkehr entsteht. Dies muss auch das grundsätzliche Ziel der verkehrlichen Erschließung sein und ist dementsprechend bei der weiteren Bearbeitung hinreichend zu würdigen, da nur hierdurch das äußerst problembehaftete Szenario vermieden wird, dass ein relevanter Teil der Schulkinder von den Eltern mit dem eigenen Kfz zur Schule gebracht wird ("Eltern-Taxi"). Die Verkehrsanlagen sind daher so zu konzipieren, dass sichere und durchgängige Wegebeziehungen entstehen. Die Verkehrsführung soll dergestalt ausgelegt sein, dass eine Nutzung weitestgehend selbsterklärend und intuitiv erfolgt, also der verkehrsorganisatorische Aufwand zur Verkehrsregelung möglichst gering ist. In diesem Zusammenhang wird wiederholt auf die Einordnung von Querungshilfen in der Erschließungsstraße hingewiesen. In der Vorhabenbeschreibung zum B-Plan-Verfahren JOV752 "Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße" heißt es: "In Fortführung der das Areal des „Handels- und Versorgungszentrum“ verlaufenden Passage ist eine für die Öffentlichkeit Laufachse über das Schulareal bis zum im Norden anschließenden neuen Wohngebiet vorgesehen, durch die das Gesamtareal fußläufig erreichbar ist." Von der Leipziger Straße aus mit dem dortigen ÖPNV-Haltepunkt wird es zwei fußläufige Querverbindungen geben. Unter diesem Gesichtspunkt erachten wir die Einordnung von Querungshilfen als Element der Führung zu Fuß Gehender sowie der Geschwindigkeits-dämpfung des Kfz-Verkehrs als essenziell notwendig.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise berücksichtigt.

Begründung

Für eine sichere und gute Fuß- und Radwegeanbindung sowie eine attraktive Anbindung an die ÖPNV-Haltestellen, erfolgt die Festsetzung einer mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Fläche – welche an die geplanten Wegeverbindungen in Nord-Süd-Richtung der benachbarten Wohnbebauung (im Norden) und des zentralen Versorgungsbereichs (im Süden) anbindet.

Die südlich geplante Erschließungsstraße (Planstraße A) befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs von JOV754 – diese ist Bestandteil des inzwischen rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans JOV752 (vgl. auch Durchführungsvertrag Vertrags-Nr.: 60 D – 1194/24).

Die Einordnung von Querungshilfen wurde im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplans JOV752 wie folgt abgelehnt: „Die Verkehrsflächen bzw. die Planung werden nicht geändert. Aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen wurde bereits im Vorfeld bei der Erarbeitung der Erschließungsplanung (Verkehrsflächen – Breiten und Anordnung) zu den Wettbewerben und dem Grundstückstausch für das Schulgrundstück von der Einordnung v. Querungshilfen abgesehen.

Eine nachträgliche Verbreiterung der Verkehrsflächen zur Einordnung der Querungshilfen (in Verlängerung der Passage der Markthallen im Westen sowie im Bereich parallel zum Bahndamm) wird aus städtebaulicher Sicht aufgrund des erforderlichen Platzbedarfes für einen regelkonformen Ausbau abgelehnt. Weiterhin ist festzustellen, dass die erforderlichen Flächen (auch) zu Lasten des ohnehin schon gering bemessenen Schulgrundstücks gehen würden.

In Verlängerung der Passage bei den Markthallen zum Schulcampus könnte im Bereich der Straße hingegen eine deutliche Markierung oder bauliche und farbliche Gestaltung der Fußgängerquerung (z. B. durch gleiche Materialwahl des Bodenbelages der Passage im Kontrast zum Belag der Fahrbahn, Anhebung des Belages durch Aufpflasterung o. ä.) erfolgen.“

Punkt 4:

Der ruhende Kfz-Verkehr ist innerhalb des Gebietes so zu regeln, dass dem Stellplatzbedarf Genüge getan wird. Grundlage hierfür muss die mit DS 0289/21 am 10.11.2021 beschlossenen "Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen" bilden. Eine entsprechende Stellplatzbilanz ist im Rahmen des weiteren Verfahrens vorzulegen. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind ebenfalls zwingend in ausreichender Anzahl entsprechend der o.g. Handlungsrichtlinie der Stadt Erfurt außerhalb des öffentlichen Straßenraumes auf dem eigenen Grundstück einzuordnen. Dies hat angesichts dessen, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um einen Schulstandort mit Sporthalle handelt, besondere Bedeutung (Berücksichtigung von Abstellmöglichkeiten für Kfz des Personals sowie von Kfz für Breitensportaktivitäten in der Sporthalle). Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom am 03.03.2010 (DS 0022/10), dass bei der Planung zukünftiger Einrichtungen sowohl die Parksituation für Pkw als auch die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Fahrradanhänger angemessen zu planen sind, ist entsprechende Infrastruktur für den ruhenden Verkehr vorzusehen. Eine Einordnung derartiger Flächen im öffentlichen Straßenraum muss an dieser Stelle kategorisch ausgeschlossen werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der aktuelle Stand der Planung sieht die Einordnung von 10 oberirdischen Stellplätzen (6 STP im Nordosten, 4 STP südlich Grundschule im Bereich Tiefgaragenzufahrt/Anlieferung) vor. In der Planzeichnung wurden Flächen für oberirdische Stellplätze zeichnerisch festgesetzt. Darüber hinaus ist die Einordnung von ca. 29 Stellplätzen in einer Tiefgarage unter der Grundschule im Geltungsbereich vorgesehen – diese sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig, ohne dass es dafür einer gesonderten Festsetzung bedarf.

Flächen für Fahrradstellplätze sind innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig (Festsetzung 3.1, Abs. 2). Auf eine Festsetzung entsprechend ausgewiesenen Flächen wurde im Sinne des Gebots der planerischen Zurückhaltung verzichtet. Der aktuelle Stand der Freiflächenplanung sieht die Einordnung von 270 Fahrradstellplätzen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf vor.

Der ermittelte Stellplatzbedarf beruht auf einer Stellplatzermittlung des Amtes für Gebäudemanagement vom 27.08.2020 - weitere Ausführung hierzu siehe Begründung zum Bebauungsplanentwurf JOV754 Pkt. 3.4.

Für den Bringe- und Abholverkehr stehen im Bereich der Greifswalder Straße öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Punkt 5:

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der weiterführenden Planungen keine zusätzlichen dem öffentlichen Verkehr zu widmenden Verkehrsanlagen Gegenstand der Planung werden. Unabhängig davon sind neben dem eigentlichen Anliegerverkehr zwingend auch die Belange von Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehren sowie Post- und Paketdiensten zu berücksichtigen. Dies gilt, neben der Berücksichtigung ausreichender Verkehrsflächenbreiten und Kurvenradien, auch für entsprechende Wendemöglichkeiten. Standorte für Entsorgungsgefäße (Müllübergabepplätze) sind so einzuordnen, dass sie einerseits für das Entsorgungspersonal leicht erreichbar sind, aber andererseits auch keine öffentlichen Flächen in Anspruch nehmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

In der Planzeichnung wurde eine Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „Stellplätze, Anlieferung, Zufahrt Tiefgarage“ südlich der geplanten Grundschule festgesetzt, welche in ihrer Größenordnung die Anlieferung insbesondere der Schulküche einschließlich einer Wendemöglichkeit berücksichtigt.

Des Weiteren wurde im Nordosten des Geltungsbereichs eine Nebenfläche mit der Zweckbestimmung „Stellplätze und Abfall“ zeichnerisch festgesetzt. Deren Anfahrbarkeit durch die Entsorgungsfahrzeuge des örtlichen Entsorgungsunternehmens ist über die neue „Planstraße A“ (außerhalb Geltungsbereich) gegeben.

Hinweis: Im Geltungsbereich von JOV754 ist eine geringfügige Fläche (3,5m²; Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 51 Teilflächen der Flurstücke 22/5 und 22/7) als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, da diese aufgrund von Flurstücksänderungen nicht dem inzwischen bereits rechtskräftigen B-Plan JOV752 zugeordnet waren, aber eine vollständige Überplanung von JOV416 gewährleistet sein muss.

Punkt 6:

Der 2. Rettungsweg ist generell außerhalb des öffentlichen Straßenraumes sicherzustellen. Dementsprechend sind Feuerwehraufstellflächen auf den eigenen Grundstücken zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Erste Abstimmungen zwischen den Planern und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie dem Bauamt, Abt. Bauaufsicht wurden bereits geführt (20.11.2024) und werden im weiteren Planungsprozess fortgesetzt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden konkrete brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt.

Punkt 7:

Auf die Abhängigkeit der Erschließung des Plangebietes insbesondere zur Erschließung des südlich angrenzenden Plangebietes JOV752 wird hingewiesen. Dies ist in dem mit dem dortigen Investor abzuschließenden Erschließungsvertrag entsprechend zu berücksichtigen. Sämtliche Planungen der Verkehrsanlagen sind dabei durch geeignete Fachplaner unter enger Beteiligung des Tiefbau- und Verkehrsamtes durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das geltende Regelwerk zu beachten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Herstellung der Erschließung (Planstraße A) zwischen Greifswalder Straße im Einmündungsbereich der Emdener Straße bis mindestens zum Bahndamm wurde im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan JOV752 mit dem Investor sichergestellt (vgl. Erläuterung zu Punkt 3.).

Im Zuge der Bauleitplanung zu JOV752 sowie in Vorbereitung der Ausführungsplanung wurde durch den Vorhabenträger ein Fachbüro mit der Erschließungsplanung (Verkehr sowie Ver- und Entsorgung/Medien) beauftragt.

| | | |
|--|---|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | 12 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Umwelt- und Naturschutzamt | |
| mit Schreiben vom | 07.02.2023 09.09.2025 und 02.10.25 (Untere Bodenschutzbehörde) | |

Stellungnahme vom 07.02.2023

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1

Die Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes JOV754 unter Auflagen zu.

Mit dem Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan zu erarbeiten, welcher die Anforderungen an die Grünausstattung des Planungsraumes, den Erhalt und die Entwicklung von klimastabilen Baumbeständen, die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen beinhaltet.

Schwerpunkte der Grünkonzeption sind die Ein- und Durchgrünung des Gebietes unter Beachtung der Begrünungssatzung der Stadt Erfurt und der Studie "Erfurter Stadtgrün im Klimawandel" sowie Maßnahmen der Fassaden-/Dachbegrünung einschließlich der Begrünung unterirdischer Bauten mit einer Substrathöhe von 1,20 m zwecks Baumpflanzungen.

Mit dem bereits vorliegenden Artenschutzgutachten (Weise 2020) wurde das Vorkommen von nach Richtlinie 92/43/EWG streng geschützten Tierarten (Zauneidechse, Fledermausarten) sowie europäischen Vogelarten (besonders geschützt nach EG-Vogelschutz-Richtlinie) nachgewiesen. Somit sind die Anforderungen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu beachten. Insbesondere sind Maßnahmen zum Erhalt/Wiederherstellung von Zauneidechsenhabitaten und der Erhalt bzw. die Installation gebäudeintegrierter Ersatzquartiere für Fledermaus-/Vogelarten erforderlich (siehe unten).

Als Grundlage des Grünordnungsplanes sind die aktuellen Biotoptypen sowie ggf. die Bäume nach Baumschutzsatzung und deren Erhaltenswürdigkeit zu erfassen. Der rechtskräftige Bebauungsplan JOV416 als planungsrechtlicher Bestand ist in der Konfliktanalyse entsprechend zu beachten.

Das vorliegende Artenschutzgutachten (Weise, 2020) ist durch eine Überprüfung der Gebäude auf das Vorkommen von Nistplätzen (Vögel) sowie Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sowie eine detaillierte Zauneidechsenkartierung zu ergänzen. Basierend auf dem Artenschutzgutachten sind die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen für den Planungsraum zu erarbeiten.

Es ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, welche den Bebauungsplan JOV416 (Bestand) und den Bebauungsplan-Entwurf JOV754 (Planung) unter Beachtung des ursprünglich geplanten und des aktuellen Baumbestandes gegenüberstellt und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen ableitet.

Mit dem Bebauungsplan-Entwurf ist ein Umweltbericht anzufertigen. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt als Gegenüberstellung JOV416 (Bestand) und JOV754 (Planung) unter Beachtung des aktuellen Bestandes. Der Umweltbericht ist nach den Vorgaben des BauGB zu erarbeiten. Die Kapitel Bestand - Prognose - Maßnahmen sind vorzugsweise tabellarisch darzustellen.

Für die Bearbeitung des Grünordnungsplanes, des Artenschutzgutachtens und des Umweltberichtes ist ein Landschaftsplaner zu beauftragen, welcher seine Eignung mit entsprechenden Referenzen belegen muss.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan wurden ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan erarbeitet sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die oben aufgeführten Hinweise wurden vollumfänglich berücksichtigt. Die Bilanzierung erfolgte auf der Grundlage des bisher gültigen Bebauungsplanes JOV416.

Darin ermittelte Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan integriert. Für den Ersatz der Zauneidechsenhabitate wurde eine externe Ausgleichsmaßnahme auf der Fläche der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 25/4 festgesetzt (textliche Festsetzung 5.4)

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 2

Im weiteren Planverfahren ist ein Schallgutachten zu beauftragen. Die Schallimmissionsprognose muss die Lärmeinwirkungen durch Schienen-/Verkehrslärm und Gewerbelärm untersuchen sowie Empfehlungen für Schallschutzmaßnahmen darstellen.

Auf die eigenen Schallquellen (u. a. Turnhalle und Bolzplatz) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplans JOV754 wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens (überarbeitetes Wettbewerbsergebnis) eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (Gutachten-Nr.: 2180-23-AA-25-PB002, 21.01.2025), die u.a. auch die Emissionen durch die angrenzenden Bahnanlagen berücksichtigt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 3

Stadtklimatisch relevante Durchlüftungssachse sichern: Eine der Hauptdurchlüftungssachsen Erfurts verläuft entlang des Bahndammes. Diese ist von Baukörpern freizuhalten, um eine geringe Bodenrauigkeit der Flächen und damit einen effizienten Luftaustausch zu gewährleisten. Mit diesem Hintergrund ist ein 30 Meter breiter Freihaltebereich entlang des Bahndammes vorzusehen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Bereich der Hauptdurchlüftungsachse entlang des Bahndamms (Freihaltebereich) östlich des Geltungsbereichs ist keine Bebauung vorgesehen. Die östlichste Baugrenze (Gymnasium) wahrt einen ausreichenden Abstand zum Bahndamm.

Untere Wasserbehörde / Untere Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahmen werden durch diese Behörden nachgereicht.

Hinweis:

Im Verfahren wurden Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde vorgenommen und die Ergebnisse eingearbeitet.

Stellungnahme vom 09.09.2025

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplan-Entwurf mit folgenden Hinweisen zu:

In Kapitel 6 der Begründung gibt es eine Flächendiskrepanz zu den (durchaus nachvollziehbaren) Flächenangaben des GOP und Umweltberichtes. Hier ist eine entsprechende Überprüfung erforderlich.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Flächenangaben wurden überprüft. Eine Anpassung ist jedoch nicht erforderlich bzw. zielführend, da die Flächenangaben im GOP und Umweltbericht der Bilanzierung sowie Biotopbewertung dienen, während sich die Flächenangaben in der Begründung auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Entsprechend sind beide Angaben – obgleich der vermeintlichen Diskrepanz – richtig.

Punkt 2:

Der Umweltbericht sollte um folgende Angaben ergänzt werden:

- *Kap. 2 allg.: die Maßnahmen sollten untergliedert werden nach a) festgesetzte Maßnahmen und b) Empfehlungen für die Umsetzungsphase*
- *Kap. 2/Fauna/Flora/Biologische Vielfalt: Festsetzung 10.4 (Fassadenbegrünung) und 10.5 (Pflanzenverwendung)*
- *Kap. 2/Boden: Hinweis Kampfmittelverdacht*
- *Kap. 2/Wasser: Hinweis C8 (Versickerung)*
- *Kap. 2/Klima und Luft: Festsetzung 7.1 (Verwendungsverbot luftverunreinigender Stoffe), 10.4 (Fassadenbegrünung), Hinweis C6 (Fernwärme)*
- *Kap. 2/Landschaft: Festsetzungen 2.3 und 2.4 (Gebäudehöhe)*
- *Kap. 2/Mensch: Hinweis C5 (Schallschutz)*
- *Kap. 2.5 Erneuerbare Energien: Festsetzung 8.4 ergänzen*
- *Kap. 4/Quellen: in Anhang aufnehmen; u) Durchwegung: Jahreszahl korrigieren*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der Umweltbericht wurde um die aufgeführten Angaben ergänzt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 3:

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Lärmschutz sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4:

Im Hinblick auf den Klimaschutz werden die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen als ausreichend bewertet. Die vorgesehene Flächennutzung mit Freiräumen im Westen steht im Einklang mit dem „Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“, ebenso wie das Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe.

Durch die Umsetzung von Gründächern, allgemeiner Begrünung (Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs) in Kombination mit Solaranlagen ist eine Verbesserung des Mikroklimas zu erwarten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Untere Abfallbehörde

Punkt 5:

Die abfallwirtschaftlichen Anforderungen an das Vorhaben wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Es gibt seitens der unteren Abfallbehörde und der Abfallwirtschaft keine Einwände gegen den Entwurf.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Untere Bodenschutzbehörde

Punkt 6:

Folgende Änderungen in der Formulierung sind bezüglich des Bodenschutzes/Altlasten zu ergänzen.

Seite 21, Abs. 4 Begründung: „Das Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde / unteren Abfallbehörde rechtzeitig abzustimmen.“

Hier ist der Satz mit der unten fett und unterstrichenen Aussage zu ergänzen.

*„Das Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde / unteren Abfallbehörde rechtzeitig abzustimmen und **vor Einreichen der Abbruchanzeige im Bauamt bzw. vor Erteilung der Baugenehmigung bestätigt durch die untere Bodenschutzbehörde / untere Abfallbehörde vorzulegen.**“*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die ergänzende Formulierung wurde sowohl in der Begründung unter Kapitel 1.5.4 auf S. 22 (ehem. S.21), Absatz 4 als auch im Teil C „Hinweise“ unter Punkt 2 hinzugefügt.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | 13 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Amt für Soziales und Gesundheit | |
| mit Schreiben vom | 05.07.2022 | |

Keine Betroffenheit und keine Hinweise

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | 14 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz | |
| mit Schreiben vom | 06.07.2022 31.07.2025 | |

Stellungnahmen vom 06.07.2022 und 31.07.2025

Punkt 1

aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Für den o.g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

- 1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes gem. Arbeitsblatt W405 des DVGW. (Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen.)*
- 2. Errichtung von Löschwasserentnahmestellen als Unter- oder Überflurhydranten. Kann die Löschwasserversorgung nicht über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden, sind alternative Möglichkeiten der Löschwasserversorgung z.B. unterirdische Löschwasserbehälter zu planen. Die ggf. hierfür erforderlichen Flächenbedarfe sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.*
- 3. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung muss eine Löschwasserentnahmestelle in einer maximalen Entfernung von 75 m (Lauflinie) vom Zugang jedes Grundstückes/Gebäudezugang aus erreichbar sein.*
- 4. Über diese Löschwasserentnahmestelle muss eine Mindestlöschwasserlieferung von 24 m³/h gewährleistet werden.*
- 5. Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen. Bei der Ausbildung von Stichstraße sind entsprechende Wendestellen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge einzuplanen.*
- 6. Für die im Bebauungsgebiet zu errichtende Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

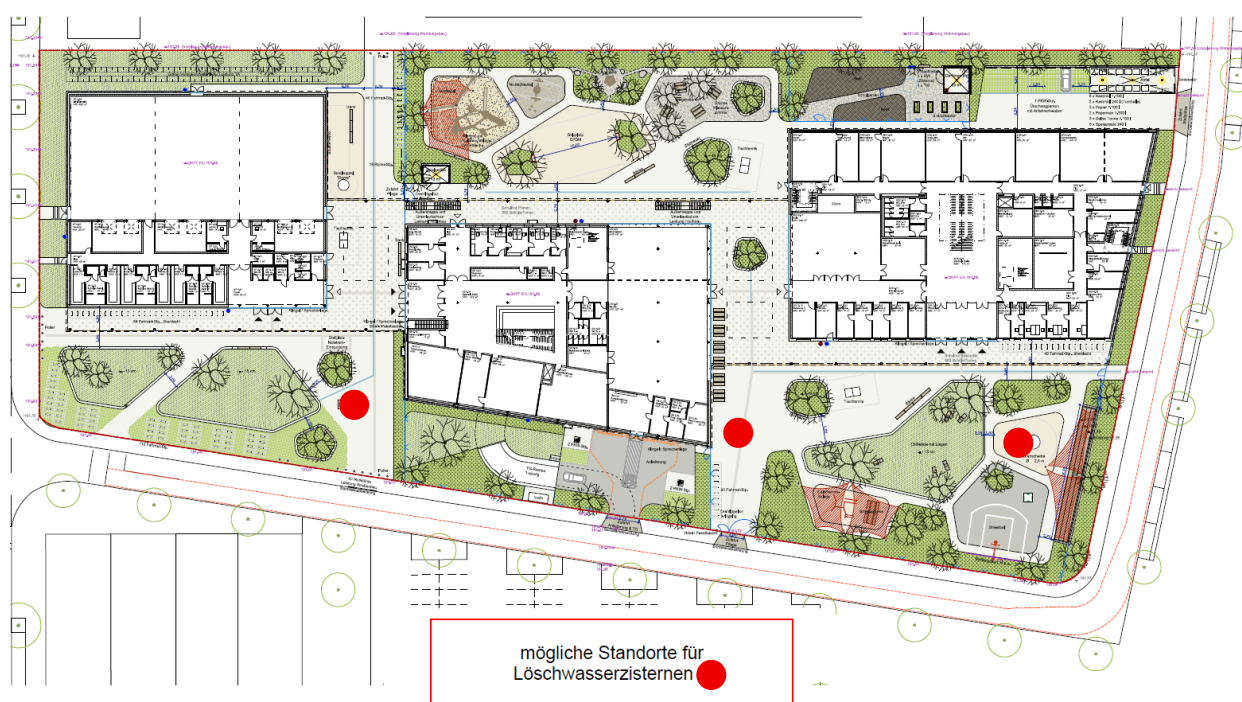
Begründung

Löschwassergrundschutz:

Die Punkte 1 und 2 wurden in der Begründung unter Pkt. 1.5.3. „Löschwasser“ aufgenommen / dargestellt.

Lt. Aussage des Versorgers (ThüringenWasser GmbH) ist eine Löschwasserbereitstellung im Grundschutz von 48 m³/h im normalen Netzbetrieb entlang der jetzigen Leitungsstränge in der Greifswalder Straße über die Unterflurhydranten möglich.

Sofern bei Nutzungsaufnahme des Schulcampus die erforderliche Löschwasserversorgung mit 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden über Hydranten im öffentlichen Trinkwassernetz nicht gewährleistet werden kann, müssen unterirdische Löschwasserentnahmestelle (z. B. an einer der gekennzeichneten Stellen) in ausreichender Größe auf dem Baugrundstück bereitgestellt werden. Die konkrete Einordnung (innerhalb der versiegelten Bereiche) und Größe der unterirdischen Löschwasserentnahmestelle ist im weiteren Planungsprozess durch qualifizierte Fachplaner im Auftrag des Amtes für Gebäudemanagement zu klären. Der beiliegende Plan dient zur Übersicht.



Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit, eine Leitung von der Leipziger Straße am Bahndamm zu verlegen (z.B. im Gehrecht des B-Plans JOV752 "Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße", Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 51; Flurstück 20/5). Dies bedarf einer zivilrechtlichen Klärung im Rahmen der weiteren Planung.

Weitergehende Hinweise außerhalb des Regelungsinhalts des Bebauungsplanes sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen – in dessen Rahmen werden konkrete brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | 15 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Bauamt | |
| mit Schreiben vom | 09.06.2022 29.08.2025 | |

Stellungnahme vom 09.06.2022

Keine grundsätzlichen Bedenken

Punkt 1: Bodendenkmale/Archäologie

Durch die Planung ist nach unserer Kenntnis die unmittelbare Umgebung eines archäologischen Relevanzgebietes betroffen. Die archäologische Relevanz (Jungsteinzeitliche Siedlung, mittelalterliche Richtstätte) wurde durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TÖB-Verfahren inzwischen genauer benannt, daher bitten wir um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus' unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen B-Planes: In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 76 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 77 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465,562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der o.g. Hinweis wurde auf der Planzeichnung im Teil C unter „Punkt 1: Archäologie“ aufgeführt.

Verweis auf Stellungnahme vom 09.12.2021 in der DS 1946/21.

Das Bauamt stimmt den vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen zum Vorentwurf grundsätzlich zu. Anhand der vorgelegten Unterlagen kann derzeit nur eine sehr grobe Vorprüfung erfolgen.

Folgende Anregungen und Hinweise ergehen für die Erarbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan:

Punkt 2:

Hinsichtlich der Stellung der Gebäude, unter Beachtung der ggf. notwendigen Abstandsflächen, sind entsprechende Festsetzungen zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche zu treffen. Die Baufelder sind ausreichend zu bemaßen und nachvollziehbar zu bezeichnen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden entsprechende Festsetzungen getroffen – die überbaubare Grundstücksfläche wurde mittels Baugrenzen festgelegt, bemaßt und bezeichnet. Auf die Festsetzung einer Bauweise wurde aufgrund der vorhabenkonkreten Auslegung der Baugrenzen jedoch verzichtet.

Punkt 3:

Es sind Abstimmungen mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz hinsichtlich des Brandschutzes bereits im Rahmen des Planverfahrens zu treffen. Es ist darauf zu achten, dass die Grünordnungsplanung insb. hinsichtlich der Baumstandorte bereits mit der Feuerwehr abgestimmt ist. Es ist (sind) ein (oder mehrere) Sammelstelle(n) oder –platz(plätze) für den Evakuierungsfall zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise berücksichtigt.

Begründung

Erste Abstimmungen zwischen den Planern und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie dem Bauamt, Abt. Bauaufsicht wurden bereits geführt (20.11.2024) und werden im weiteren Planungsprozess fortgesetzt. Dabei werden u.a. auch notwendige Sammelstellen/-plätze für den Evakuierungsfall berücksichtigt.

Eine Abstimmung mit der Feuerwehr hinsichtlich der Baumstandorte ist noch nicht erfolgt, wird aber im weiteren Planungsprozess durchgeführt.

Punkt 4:

Ausreichende Stellplätze sind mittels Festsetzung (Flächen für Stellplätze) räumlich zu verorten, dabei ist die Notwendigkeit von Pkw-Stellplätzen für den Bringe- und Abholverkehr (Grundschulteil) sowie für die Turnhalle (Nutzung durch Vereinssport) ausreichend zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

In der Planzeichnung wurden Flächen für oberirdische Stellplätze zeichnerisch festgesetzt und ergänzend mit der textlichen Festsetzung 3.1 sichergestellt, dass diese ausschließlich innerhalb dieser Flächen zulässig sind.

Der aktuelle Stand der Planung sieht die Einordnung von 10 oberirdischen Stellplätzen (6 STP im Nordosten, 4 STP südlich Grundschule im Bereich Tiefgaragenzufahrt/Anlieferung) vor. Darüber hinaus ist die Einordnung von ca. 29 Stellplätzen in einer Tiefgarage unter der Grundschule im Geltungsbereich vorgesehen – diese sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig, ohne dass es dafür einer gesonderten Festsetzung bedarf. Für den Bringe- und Abholverkehr stehen im Bereich der Greifswalder Straße öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Der ermittelte Stellplatzbedarf beruht auf einer Stellplatzermittlung des Amtes für Gebäudemanagement vom 27.08.2020 - weitere Ausführungen hierzu siehe Begründung zum Bebauungsplanentwurf JOV754 Pkt. 3.4.

Punkt 5:

Die Zulässigkeit notwendiger Nebenanlagen wie Fahrradabstellanlagen, Spielanlagen, Gerätehäuser für den Schulgartenunterricht, Verschattungsanlagen, Müllstandplatz etc. ist entsprechend zu regeln und durch Festsetzungen in der Planzeichnung zu verorten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise berücksichtigt.

Begründung

Um die notwendige Flexibilität der Freiraumplanung zu gewährleisten, sind die o.g. Nebenanlagen innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig (Festsetzung 3.1, Abs. 2). Ausgenommen davon sind Müllstandplätze, diese sind zeichnerisch festgesetzt und somit in ihrer Lage definiert.

Punkt 6:

Alle in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen für die überbaubare Grundstücksfläche und Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind ausreichend und nachvollziehbar zu bemaßen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die o.g. Festsetzungen in der Planzeichnung wurden bemaßt.

Punkt 7:

Unter Punkt 2, Seite 16 der Begründung, werden für das Baufeld/die Bebauung Abstände zu Grundstücksgrenzen sowie die geplante Höhe von max. fünf Vollgeschossen aufgeführt. In dem Bereich, in welchem die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen, welche definitiv größer als 3,00 m oder 5,00 m sind, auf dem Baugrundstück selbst oder auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingehalten werden können, sind entsprechende planungsrechtliche Regelungen erforderlich. Die Regelungen nach § 6 ThürBO sind zu beachten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Abstandsflächenregelungen des § 6 ThürBO präzisiert.

Die Zulässigkeit der Abweichung von den Abstandsflächenregelungen im § 6 ThürBO ist nicht auf Baulinien beschränkt. § 6 Abs. 5 S. 4: „Sind aufgrund einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 97 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, mit der Satzung ist die Geltung dieser Regelungen angeordnet.“ (hierbei bezieht sich „zugelassen“ auf Baugrenzen und „vorgeschrieben“ auf Baulinien).

Das dies so vom Gesetzgeber gewollt ist, geht auch aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO hervor. Danach ist eine Abstandsfläche nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Rechtsvorschriften (B-Plan) an die Grenze gebaut werden muss (Baulinie) oder gebaut werden darf (Baugrenze).

Punkt 8:

Durch die Planung ist nach unserer Kenntnis die unmittelbare Umgebung eines archäologischen Relevanzgebietes betroffen. Weil die archäologische Relevanz durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TÖB-Verfahren erst genau benannt werden kann, bitten wir im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nicht anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus´ unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen B-Planes:

In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG-) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731) Bodendenkmale/Archäologie

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Siehe Begründung zu Punkt 1.

Stellungnahme vom 29.08.2025

Punkt 1:

zu den vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen – Entwurf – bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Die Stellungnahme zur DS 0301/25 vom 14.02.2025 behält ihre Gültigkeit und ist weiterhin zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

siehe Begründung der folgenden Punkte 4 bis 7 zur Stellungnahme zur DS 0301/25 vom 14.02.2025.

Punkt 3:

Es sind keine vertraglichen Regelungen zum konkreten Vorhaben erforderlich. Die Erschließung ist im Grundlagenvertrag Nr. 60 SB - 1202/23 und im DV 1194/24 für den VBP JOV752 teilweise vereinbart. Weitere Erschließungsanforderungen werden im DV zum VBP JOV753 berücksichtigt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 14.02.2025 in der DS 0301/25.

Punkt 1 (zeichnerische Festsetzung):

Bei der östlichen Versickerungsfläche fehlt die Vermaßung der Breite.

Abwägung

Die Stellungnahme wurde in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Bemaßung der östlichen Fläche „Freihaltung Versickerungsfläche“ wurde ergänzt.

Punkt 2 (zeichnerische Festsetzung):

Die zeichnerische Darstellung der nordöstlichen Fläche „STP + Abfall“ erfolgt mit einem minimalen Abstand zur Baugrenze des Baufeldes „Gymnasium“. Ist das korrekt und ist die Fläche „STP + Abfall“ somit kleiner als die vermaßten 13,10 m oder ist es nur eine Darstellungsfrage und die rot gestrichelte Linie und die blaue Baufeldlinie liegen theoretisch übereinander (analog der südlichen Fläche „STP/Anl./Zufahrt TGA“ und Baufeldgrenze „Grundschule“)?

Abwägung

Die Stellungnahme wurde in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Darstellung für Fläche für „STP + Abfall“ wurde korrigiert und bis an die Baugrenze zum Gymnasium herangeführt, entsprechend der bemaßten 13,10m.

Punkt 3 – Abstandsflächen (zeichnerische Festsetzungen Baugrenzen und Höchstmaß Oberkante Gebäude + textliche Festsetzung 2.3):

Durch die Festsetzung von Baugrenzen sind bei den geplanten bzw. möglichen Gebäuden im Baugenehmigungsverfahren Abstandsflächen gemäß § 6 ThürBO nachzuweisen.

Eine vollständige Ausnutzung der angegebenen Baufelder, insbesondere der Baufelder der Grundschule und des Gymnasiums mit den festgesetzten Höhen (OK max) ist mit dem vorliegenden BP-Entwurf nicht möglich, da in diesem Fall die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden können. Erforderlich wären zwischen dem Grundschulgebäude und dem Gymnasium ein Abstand von 14,67 m (vorgesehen sind 12,40 m). Eventuelle zulässige Dachaufbauten gemäß Festsetzung 2.4 wurden dabei noch nicht berücksichtigt.

Ob der derzeitige Planstand des Gebäudeentwurfs, der laut Begründung hinter den Baugrenzen und den festgesetzten Höhen zurückbleibt, die Abstandsflächen einhält, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht bewertet werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Abstandsflächenregelungen des § 6 ThürBO präzisiert.

Die Zulässigkeit der Abweichung von den Abstandsflächenregelungen im § 6 ThürBO ist nicht auf Baulinien beschränkt. § 6 Abs. 5 S. 4: „Sind aufgrund einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 97 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, mit der Satzung ist die Geltung dieser Regelungen angeordnet.“ (hierbei bezieht sich „zugelassen“ auf Baugrenzen und „vorgeschrieben“ auf Baulinien).

Das dies so vom Gesetzgeber gewollt ist, geht auch aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO hervor. Danach ist eine Abstandsfläche nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Rechtsvorschriften (B-Plan) an die Grenze gebaut werden muss (Baulinie) oder gebaut werden darf (Baugrenze).

Punkt 4 – Löschwasser (textliche Festsetzung 3.1 und Zwischenabwägung SN Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (I4) i. V. m. mit Stellungnahme SWE Wasser (B8):

In der Abwägung zu den o. g. Stellungnahmen wird angegeben, dass der erforderliche Bedarf an Löschwasser teilweise ggf. im Rahmen des Objektschutzes, z. B. durch die Einordnung von Speicherbehältern erfolgen muss. Konkret kann dies erst mit dem Bauvorhaben (abhängig von Konstruktion und Gebäudehöhe) im Baugenehmigungsverfahren geprüft und festgelegt werden. Bei einer Ausnutzung der festgesetzten Viergeschossigkeit ist in jedem Fall ein Objektschutz

erforderlich. Daher sollte im BP-Verfahren in Abstimmung mit Amt 23 und Amt 37 geprüft werden, in welchen Bereichen (oberirdische/unterirdische Lösung, überbaubare/nichtüberbaubare Lösung, Zugriff Feuerwehr) die Einordnung von Speicherbehältern erfolgen kann. Entsprechende Festsetzungen sollten getroffen werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Wie in der Stellungnahme festgestellt, kann die konkrete Einordnung von Speicherbehältern zur Abdeckung des erforderlichen Löschwasserbedarfs (sowie weitere brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen „erst mit dem Bauvorhaben (abhängig von Konstruktion und Gebäudehöhe) im Baugenehmigungsverfahren geprüft und festgelegt werden“.

Daher wurden im Bebauungsplan hierzu keine weitergehenden Festsetzungen getroffen. Allerdings wurden im Bebauungsplan auch keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurden unter Pkt. 1.5.3. „Löschwasser“ folgende Angaben ergänzt:

„Sofern bei Nutzungsaufnahme des Schulcampus die erforderliche Löschwasserversorgung mit 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden über Hydranten im öffentlichen Trinkwassernetz nicht gewährleistet werden kann, müssen unterirdische Löschwasserentnahmestelle (z. B. an einer der gekennzeichneten Stellen) in ausreichender Größe auf dem Baugrundstück bereitgestellt werden. Die konkrete Einordnung (innerhalb der versiegelten Bereiche) und Größe der unterirdischen Löschwasserentnahmestelle ist im weiteren Planungsprozess durch qualifizierte Fachplaner im Auftrag des Amtes für Gebäudemanagement zu klären. Der Plan dient zur Übersicht.

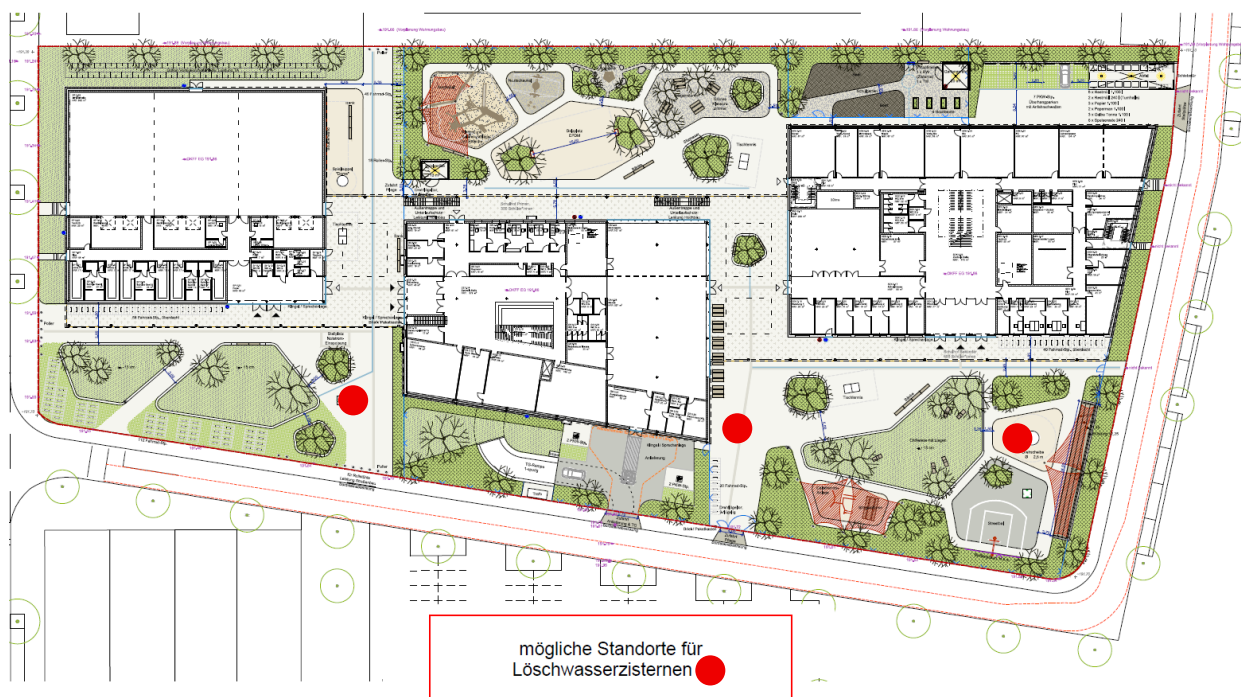


Abb. 2: Übersichtsplan zur Einordnung möglicher Löschwasserzisternen

Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit, eine Leitung von der Leipziger Straße am Bahndamm zu verlegen (z.B. im Gehrecht des B-Plans JOV752 "Einkaufs- und Versorgungszentrum

Leipziger Straße“, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 51; Flurstück 20/5). Dies bedarf einer zivilrechtlichen Klärung im Rahmen der weiteren Planung.“

Punkt 5 – Einfriedungen (textliche Festsetzung 12.1):

Es ist zu überprüfen, ob eine Einfriedungshöhe von 1,60 m im Bereich der Grundschule aus sicherheitstechnischen Gründen ausreichend ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wurde in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Hinsichtlich der notwendigen Höhe der Einfriedungen wurden Abstimmungen mit den zuständigen Fachämtern (u.a. dem Amt für Gebäudemanagement) durchgeführt und die festgesetzte Höhe von 1,60 m als ausreichend bestätigt.

Punkt 6 – Stellplätze für PKW und Fahrräder (textliche Festsetzung 14.1):

Die Berechnung der notwendigen Stellplätze für PKW und Fahrräder sollte – wie auch bei anderen Vorhaben – einheitlich nach der HRL der Stadt Erfurt erfolgen. Das Gebiet liegt in der Zone 1.

Ausgehend von den angegebenen Schülerzahlen in der Begründung und unter Berücksichtigung der Doppelnutzung ergibt sich ein Bedarf an notwendigen Stellplätzen für PKW mit 48 und für Fahrräder mit 296 Stellplätzen. Die festgesetzten Stellplätze für PKW und Fahrräder sind für den ermittelten Bedarf nicht ausreichend (siehe Anlage 1).

Dabei ist insbesondere noch zu berücksichtigen, dass die angegebenen Schülerzahlen auf dem derzeitigen Gebäudeentwurf für die Schule basieren. Der Gebäudeentwurf bleibt jedoch hinter den möglichen Festsetzungen des BP-Entwurfs zurück. Die Grundschule ist lediglich zweigeschossig, das Gymnasium dreigeschossig geplant.

Mit der „Option“ des BPs zur Aufstockung der Gebäude (Drei- bzw. Viergeschossigkeit) erhöht sich der Stellplatzbedarf zusätzlich. Unter der Annahme, dass sich die Zahl der Grundschüler bei einem dreigeschossigen Gebäude um 200 Schüler (8 Klassenräume je 25 Schüler), die Zahl der Sekundarschüler bei einem viergeschossigen Gebäude um 350 Schüler (14 Klassenräume je 25 Schüler) erhöht, würde die Zahl der notwendigen Stellplätze nach HRL für PKW auf 75, für Fahrräder auf 462 (ohne Turnhalle) steigen (siehe Anlage 2).

Es ist zu überprüfen, inwieweit die festgesetzten Zahlen und Flächen für Stellplätze für den ermittelten Bedarf unter Berücksichtigung der „Möglichkeiten“ des Bebauungsplanes ausreichend sind.

Abwägung

Die Stellungnahme wurde in diesem Punkt nicht berücksichtigt.

Begründung

Grundlage für die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bildeten die Zuarbeiten zu den Schulgebäuden und zur Turnhalle vom Amt für Gebäudemanagement (u.a. Stellplatzermittlung).

Aufgrund der begrenzten Größe des Schulgrundstücks war die Festsetzung einer Maximalzahl für PKW-Stellplätze erforderlich. Die Reduzierung sowohl der PKW-Stellplätze auf maximal 45

als auch der Fahrradstellplätze (mindestens 270) wird aufgrund der sehr guten Anbindung an den ÖPNV und der guten fußläufigen Erreichbarkeit aus den umgebenden bestehenden bzw. geplanten Wohngebieten als zulässig erachtet.

Punkt 7:

Begründung der Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit ~~§ 88 ThürBO~~ → §97 ThürBO - der Paragraf ist nach aktuell gültiger ThürBO zu korrigieren

Abwägung

Die Stellungnahme wurde in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Begründung wurde hinsichtlich der Rechtsgrundlage gem. aktuell gültiger ThürBO korrigiert.

| | | |
|--|--|-----------|
| ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME | | 16 |
| im Verfahren | JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" | |
| von | Entwässerungsbetrieb, Abt. Kanalnetz | |
| mit Schreiben vom | 07.07.2022 03.09.2025 | |

Stellungnahme vom 07.07.2022**Punkt 1**

In Anlage 3 „Begründung Vorentwurf JOV754“ wird sich aufgrund der Nachbarschaft zum JOV752 auf dessen Versickerungsnachweis und daraus resultierende Rückschlüsse bezogen. Im Erschließungsgebiet JOV754 ist das anfallende Regenwasser komplett auf dem Erschließungsgebiet zurückzuhalten. Eine Einleitung von Regenwasser in den bestehenden Mischwasserkanal ist nicht vorzusehen, Schmutzwasser kann vorbehaltlos angeschlossen werden.

Daher sollten frühzeitig die standortbezogenen Möglichkeiten zur Versickerung und naturnahen Regenwasserbewirtschaftung untersucht, aufgezeigt und abgewogen werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der Anforderung, dass das im Geltungsbereich anfallende Regenwasser komplett zurückzuhalten ist, wird mit der textlichen Festsetzung 5.2. genüge getragen. Hier ist verbindlich geregelt, dass das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets über dezentrale Versickerungsanlagen zu versickern und / oder zu bewirtschaften ist. Des Weiteren wurden zeichnerisch „Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen“ mit der Zweckbestimmung „Freihaltung Versickerungsfläche“ festgesetzt. Auf diesen sind „mind. 50% der Fläche für die natürliche Versickerung freizuhalten, um Schäden durch Starkregen vorzubeugen. Die Flächen sind unversiegelt mit einer für die Versickerung von Niederschlagswasser geeigneten Oberfläche anzulegen.“ (textliche Festsetzung 4.1)

Im Rahmen der Entwurfsplanung werden alle notwendigen (technischen) Möglichkeiten ausgeschöpft, um sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden muss. Die Gründächer auf den beiden Schulgebäuden – und ggf. auch auf der Turnhalle – werden als Retentionsdächer ausgebildet; diese sind sowohl zeichnerisch als auch mit der textlichen Festsetzung 10.3 festgesetzt. Zusätzlich zu den o.g. festgesetzten freizuhaltenen Versickerungsflächen sind Rigolen nordwestlich und westlich der Schulsporthalle geplant. Details zur Ausführung bzw. Aussagen zum notwendigen Rückhaltevolumen auf Grundlage von Berechnungen der Regenspende etc. liegen jedoch aufgrund der frühen Planungsphase noch nicht vor.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde für das Projekt ein geotechnischer Bericht erarbeitet (G24-170, Baugrund Erfurt, 14.10.2024) in welchem die geologische Situation, die Baugrund- sowie die hydrologischen Verhältnisse für den Geltungsbereich untersucht wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch Aussagen zur Versickerungsfähigkeit getroffen:

„Der Standort ist für eine Versickerung bedingt geeignet. Als ausreichend sickerfähig ist ausschließlich der Homogenbereich C: Kies einzuschätzen. Eine genehmigungsfähige Sickeranlage

*setzt jedoch voraus, dass deren Sohle mindestens 1 m über dem MHGW (Berechnungswasserstand für Sickeranlagen) liegt. Dieser ist, ausgehend von den aus umliegenden Kernbohrungen vorliegenden Wasserständen, bei einer Absolutkote von ~185 m zu erwarten, so dass die Sohle von Sickeranlagen nicht tiefer als * 186 m liegen sollte.*

Vorzugsweise sind Rigolen auszubilden. Der Zulauf erfolgt über Schächte (\geq DN 1.000) mit Sandfilter. Sickerschächte sind jedoch auch möglich (bis max. 185,5 m). Der lichte Abstand von Sickeranlagen zu Bauwerken hat am Standort \geq 3,0 m zu betragen.“

Punkt 2

Wir gehen davon aus, dass mit dem Begriff „Regenrückhaltung“ unter Punkt 2 „GRZ/Regenwasserrückhaltung“ ein Retentionsdach gemeint ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Gründächer auf den beiden Schulgebäuden – und ggf. auch auf der Turnhalle – werden als Retentionsdächer ausgebildet, siehe hierzu auch Begründung zu Punkt 1.

Stellungnahme vom 03.09.2025

Punkt 1:

Die Belange des Erfurter Entwässerungsbetriebes sind im vorliegenden Entwurf ausreichend berücksichtigt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2843/25 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Verwertung GmbH im Rahmen der
Entfiskalisierung**

Genaue Fassung:

Im Zuge der Entfiskalisierung wird die Änderung des Gesellschaftsvertrags der SWE Verwertung GmbH gemäß Anlage 1 beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

der SWE Verwertung GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Verwertung GmbH".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht insbesondere zur Wahrnehmung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge in dem Erwerb, der Behandlung, der Verwertung und Vermarktung von Bioabfällen sowie in der Sortierung, der Verwertung und Vermarktung von Altpapier, -pappe, -kartonagen. Der Gegenstand des Unternehmens besteht des Weiteren in der Sammlung, dem Transport, der Sortierung, der Behandlung, der Vermarktung, dem Erwerb von Abfällen aller Art. Darüber hinaus umfasst der Unternehmensgegenstand die Erbringung von mit vorgenannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen der Deponierekultivierung und -nachsorge sowie die Betreibung der für die vorgenannten Tätigkeiten notwendigen Anlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleichartigen oder ähnlichen Gegenstands zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen und überhaupt sämtliche Geschäfte zu betreiben, die im Interesse der Gesellschaft liegen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Beitritt neuer Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Der Beitritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beitritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Pflichten der Geschäftsorgane

- (1) Die Geschäftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a) in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessenmäßig verbunden oder
 - b) Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern oder Prokuristen dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 haben die Geschäftsführer das Recht, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens zu sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 10 Tätigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Sie wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 14 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für:
 - a) den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - b) die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 Aktiengesetz,
 - c) Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird sowie
 - d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung hat die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Beschluss der Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung - oder bei dessen Verhinderung seines jeweiligen Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.

- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Abs. 2 GmbHG verwiesen. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung dieses Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschafter dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung. § 11 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an jeder Sitzung der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) die Änderung der allgemeinen Tarife,
 - d) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 14) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Darlehen und Nutzung ähnlicher Finanzierungselemente, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - f) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - g) die Entlastung von Geschäftsführern,
 - h) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - i) den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- k) die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
- l) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- m) den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
- n) die Führung eines Aktivrechtsstreits ab einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,
- o) die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft
- p) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
- q) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenden Stammkapitals, wobei je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (5) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auf § 11 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 **Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu Händen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 16 **Rechnungsprüfung**

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 17 **Ergebnisverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 19 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20 Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am Nächsten kommt was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 21 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

Beschluss zur Drucksache Nr. 3001/25 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

**Zeitliche Anpassung des Findungsprozesses für eine neue künstlerische Werkleitung am
Theater Erfurt**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt, dass der Findungsprozess für die künstlerische Werkleitung am Theater Erfurt zeitlich angepasst und um eine Spielzeit verlängert wird. Der Beginn der neuen künstlerischen Werkleitung wird hierzu entsprechend vom 1.8.2027 auf den 1.8.2028 verschoben und für die Zeit von August 2026 bis Juli 2028 eine Interimsleitung eingesetzt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0092/26 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

Neufassung der Hauptsatzung

Genauere Fassung:

01

Der Beschluss zur Drucksache 0891/25 wird aufgehoben.

02

Der Beschlusspunkt 02 zum Beschluss zur Drucksache 2222/25 wird aufgehoben.

03

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung einschließlich der Anlagen 1 bis 9 der Hauptsatzung wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Hauptsatzung

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 11.02.2026 (Beschluss zur Drucksache Nr. 0092/26) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name - Wappen - Farben - Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Erfurt führt den Namen "Landeshauptstadt Erfurt".
- (2) Das Wappen der Landeshauptstadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechsspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (4) Die Flagge zeigt drei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Rot über Weiß über Rot und am Liek einen roten Vertikalstreifen, dessen Breite einem Drittel der Flaggenlänge entspricht. In der Mitte dieses Streifens befindet sich das Rad des Stadtwappens in Weiß. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 haben und können in senkrechter oder waagerechter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 verwendet werden, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Landeshauptstadt Erfurt".

§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet gliedert sich in 53 Ortsteile

1. Altstadt
2. Löbervorstadt
3. Brühlervorstadt
4. Andreasvorstadt
5. Berliner Platz
6. Rieth
7. Johannesvorstadt
8. Krämpfervorstadt
9. Hohenwinden
10. Roter Berg
11. Daberstedt
12. Dittelstedt
13. Melchendorf
14. Wiesenhügel
15. Herrenberg
16. Hochheim
17. Bischleben-Stedten
18. Möbisburg-Rhoda
19. Schmira
20. Bindersleben
21. Marbach
22. Gispersleben
23. Moskauer Platz
24. Ilversgehofen
25. Johannesplatz
26. Mittelhausen
27. Stotternheim
28. Schwerborn
29. Kerspleben
30. Vieselbach
31. Linderbach
32. Büßleben
33. Niedernissa
34. Windischholzhausen
35. Egstedt
36. Waltersleben
37. Molsdorf
38. Ermstedt
39. Fienstedt
40. Alach
41. Tiefthal
42. Kühnhausen
43. Hochstedt
44. Töttelstädt
45. Sulzer Siedlung

-
46. Urbich
 47. Gottstedt
 48. Azmannsdorf
 49. Rohda (Haarberg)
 50. Salomonsborn
 51. Schaderode
 52. Töttleben
 53. Wallichen

Die Grenzen der Ortsteile sind in der beigefügten Karte (Anlage 4) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ortsteilverfassung

In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung eingeführt:

1. Dittelstedt
2. Hochheim
3. Bischleben-Stedten
4. Möbisburg-Rhoda
5. Schmira
6. Bindersleben
7. Marbach
8. Gispersleben
9. Mittelhausen
10. Stotternheim
11. Schwerborn
12. Linderbach
13. Büßleben
14. Niedernissa
15. Windischholzhausen
16. Egstedt
17. Waltersleben
18. Molsdorf
19. Ermstedt
20. Fienstedt
21. Tiefthal
22. Kühnhausen
23. Hochstedt
24. Töttelstädt
25. Sulzer Siedlung
26. Urbich
27. Gottstedt
28. Azmannsdorf
29. Rohda (Haarberg)
30. Salomonsborn
31. Berliner Platz
32. Rieth

-
33. Roter Berg
 34. Melchendorf
 35. Wiesenhügel
 36. Herrenberg
 37. Moskauer Platz
 38. Johannesplatz

Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile erhalten zusammen jeweils eine Ortsteilverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

§ 4 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat in geheimer Wahl den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

- (1) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
- (3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung

über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

- (4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

§ 6 Ortsteilrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortsteilräte regelt die Satzung Ortsteilverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.

§ 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, d. h. der Stadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

§ 8 **Einwohnerversammlung/ Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 16 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) Einwohnern wird die Gelegenheit gegeben, zu gemeindlichen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen Fragen zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 **Stadtrat**

- (1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für ihn werden drei Stellvertreter gewählt.
- (3) Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn keine Präsenzsitzung an einem Ersatzsitzungsort erfolgen kann. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 32 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt die Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Die Einzelheiten zum Geschäftsgang von Sitzungen in Notlagen bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Drucksache ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

§ 10 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen

im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 Euro regelmäßig der Fall ist.

Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.

In der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen insbesondere:

- a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 Euro;
- b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils bis zu 250.000 Euro je Schuldner sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;
- c) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 250.000 Euro im Verwaltungshaushalt;
- d) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 500.000 Euro im Vermögenshaushalt;
- e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 Euro (netto); die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 Euro (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;
- g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen solange die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreiten oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge bis zu 20 % des Wertes des Hauptvertrages nicht übersteigt;
- h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 Euro (netto) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die

Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;

- i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 Euro beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 Euro beträgt;
- k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 Euro beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang
- l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;
- m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 Euro;
- n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;
- p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 Euro erreicht wird;
- q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 Euro; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkenntnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 Euro sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 Euro;
- r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt;
- s) die Bildung von Haushaltsresten;

-
- t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. Euro, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. Euro und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
 - u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO;
 - v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. Euro und
 - w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. Euro;
 - x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV;
 - y) die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 250.000 Euro.
- (3) Über freiwillige Zuschüsse an Vereine und Verbände etc. entscheidet ungeachtet des finanziellen Volumens der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 11 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO fünf (5) hauptamtliche Beigeordnete und zwei (2) ehrenamtlichen Beigeordnete.
- (2) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (3) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Landeshauptstadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 13 Ausschüsse und Gremien

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Jugendhilfeausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen, so sind diese Änderungen auszugleichen.

§ 14 Ausländerbeirat

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Landeshauptstadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.
- (2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,
 - die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
 - den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
 - die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
 - in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

- (3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.
- (5) Die Landeshauptstadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange der ausländischen Mitbürger.

§ 15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Das Nähere regelt die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Ehrenbezeichnung

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Die Einzelheiten regelt die Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 17 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 275 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30 Euro zusammensetzt. Sachkundige Bürger nach § 27 Abs. 5 ThürKO erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahmen an Ausschusssitzungen. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt. Die Teilnahme an den besonderen Sitzungsformen des § 36a ThürKO wird nach den für Sitzungen geltenden Bestimmungen entschädigt.

(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

- a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro,
- c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro und
- d) stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

| | | | |
|-----|---------------|-----------|--------------|
| bis | 500 | Einwohner | 318,00 Euro |
| von | 501 bis 1000 | Einwohner | 396,00 Euro |
| von | 1001 bis 2000 | Einwohner | 468,00 Euro |
| von | 2001 bis 3000 | Einwohner | 540,00 Euro |
| von | 3001 bis 5000 | Einwohner | 612,00 Euro |
| von | mehr als 5000 | Einwohner | 690,00 Euro. |

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

- Oberbürgermeister 515 Euro
- Bürgermeister 309 Euro
- Beigeordneter 206 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass

während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

- (7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrenem Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.
- (8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 17 Abs. 5 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 17 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Erfurt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt. Auf die Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.
- (2) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechende, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbaren Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der

Landeshauptstadt Erfurt. In Fällen des § 9a dieser Satzung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend, wobei die Notlage stets einen dringenden Fall begründet.

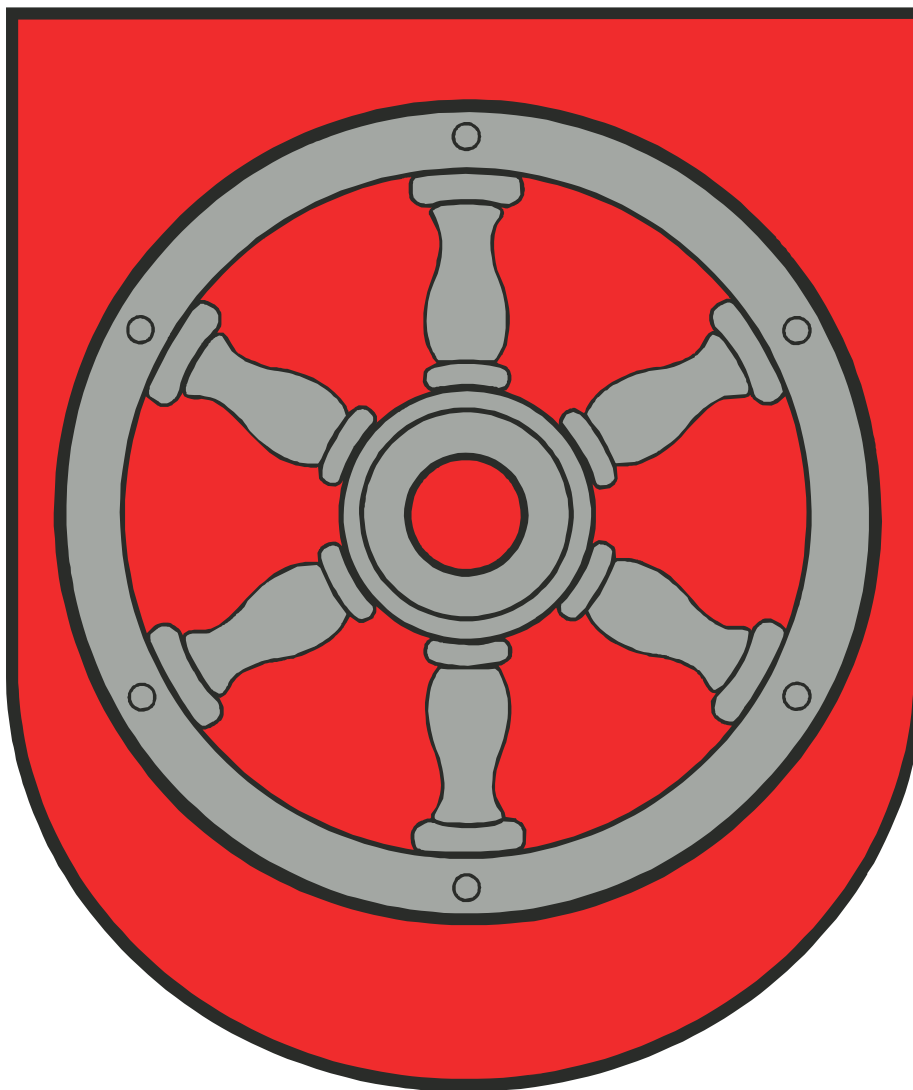
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsteilrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortsteilrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die Standorte der Verkündungstafeln der Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. August 2019 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

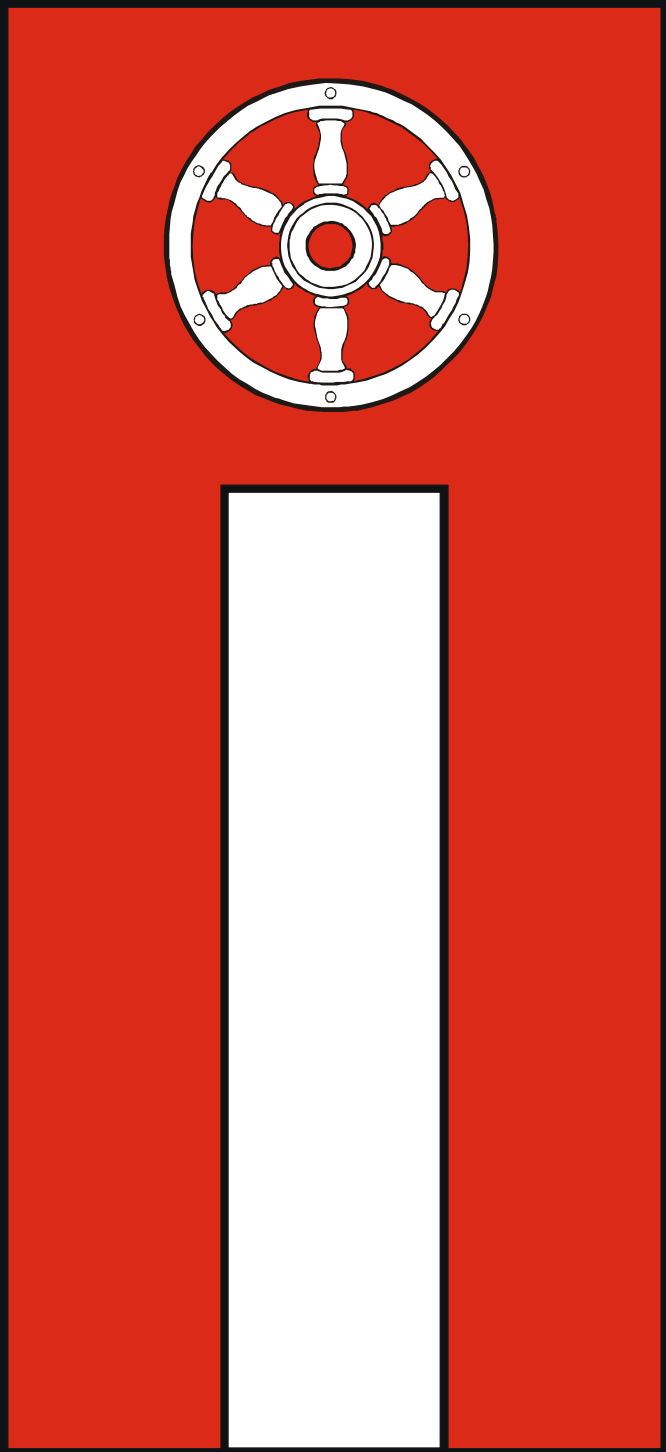
Andreas Horn
Oberbürgermeister

Anlage 1

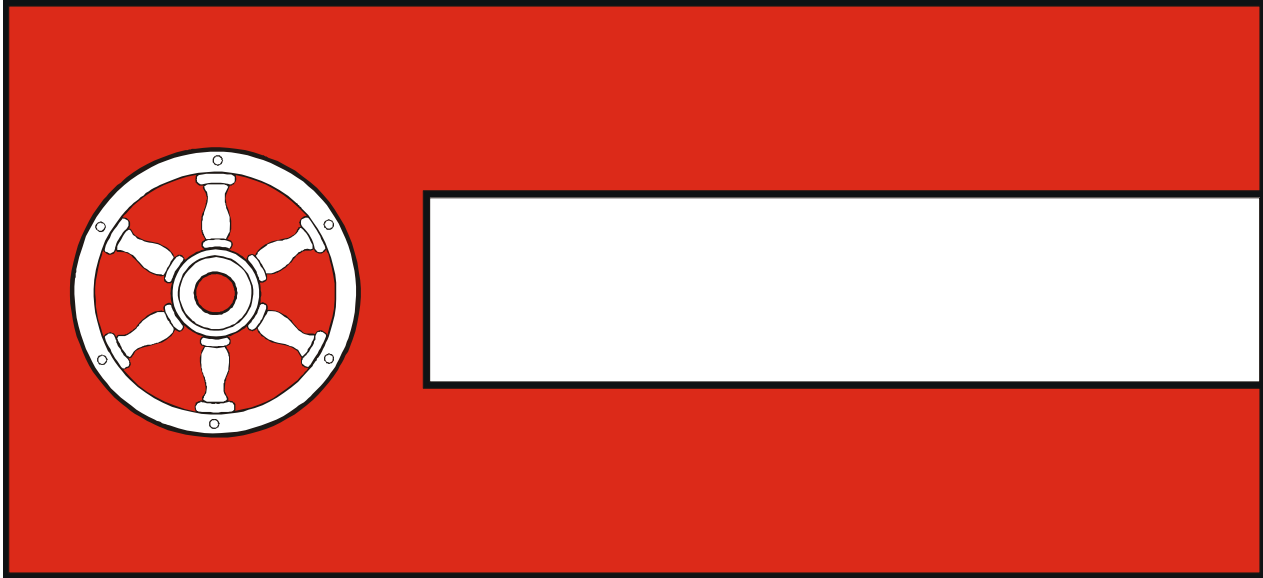


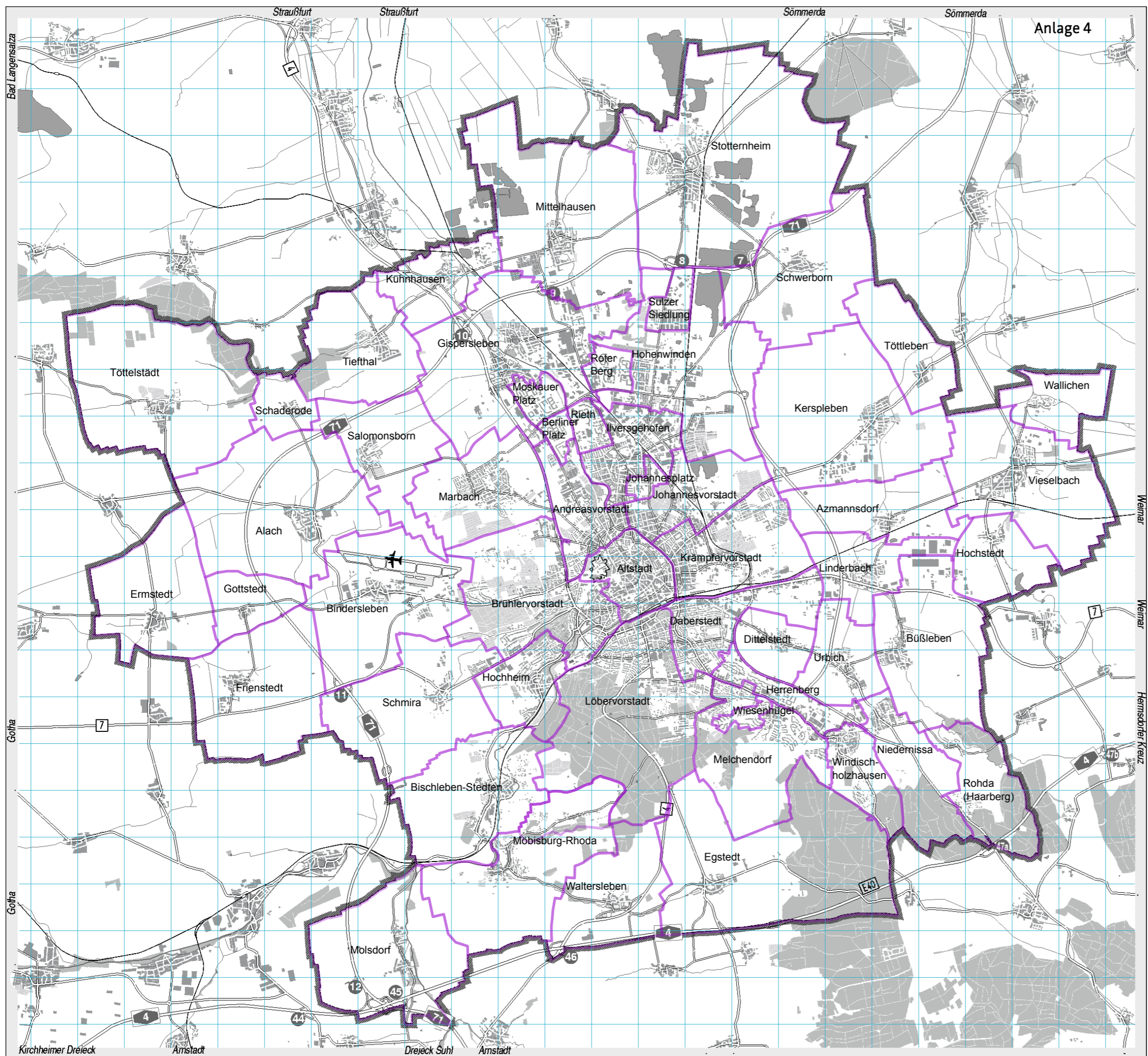
| | | | |
|---------|---------------|--|------------------------------|
| Farben: | Rot Silber | Senkrechte Striche Weiß (freie Fläche) oder Grau | HSK 12 K 90 % Silber matt |
|---------|---------------|--|------------------------------|

Anlage 2



Anlage 3





Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt

- 1 Altstadt
- 2 Lößervorstadt
- 3 Brühlervorstadt
- 4 Andreasvorstadt
- 5 Berliner Platz
- 6 Rieth
- 7 Johannesvorstadt
- 8 Krämpfervorstadt
- 9 Hohenwinden
- 10 Roter Berg
- 11 Daberstedt
- 12 Dittelstedt
- 13 Melchendorf
- 14 Wiesenhügel
- 15 Herrenberg
- 16 Hochheim
- 17 Bischleben-Stedten
- 18 Möbisburg-Rhoda
- 19 Schmira
- 20 Bindersleben
- 21 Marbach
- 22 Gispersleben
- 23 Moskauer Platz
- 24 Ilversgehofen
- 25 Johannesplatz
- 26 Mittelhausen
- 27 Stotternheim
- 28 Schwerborn
- 29 Kerspleben
- 30 Vieselbach
- 31 Linderbach
- 32 Büßleben
- 33 Niedermissa
- 34 Windischholzhausen
- 35 Egstedt
- 36 Waltersleben
- 37 Molsdorf
- 38 Ermstedt
- 39 Frienstedt
- 40 Alach
- 41 Tiefthal
- 42 Kühnhäusen
- 43 Hochstedt
- 44 Töttelstädt
- 45 Sulzer Siedlung
- 46 Urbich
- 47 Gottstedt
- 48 Azmannsdorf
- 49 Rohda (Haarberg)
- 50 Salomonsborn
- 51 Schaderode
- 52 Töttleben
- 53 Wallichen

Stadtübersichtskarte - SÜK 80

Thematik: Ortsteile
 Maßstab: 1 : 80 000
 Stand: 04/2011

Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung

Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
 Amt für Geoinformation und Bodenordnung
 Löberstraße 34, 99096 Erfurt
 Tel.: (0361) 655-3490; Fax: (0361) 655-3459
 E-Mail: Geoinformation@erfurt.de



Ortsteilverfassung¹

§ 1

Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister. Hält er eine Entscheidung des Ortsteilrates für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat nach erneuter Verhandlung bei seiner Entscheidung, hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister und dem Ortsteilrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

(5) Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen, die in der Betreiber- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung definiert sind, an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

§ 2

Stellung des Ortsteilbürgermeisters

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Er wird von allen Dienststellen der Stadtverwaltung und allen Eigenbetrieben der Stadt Erfurt unterstützt und kann mit deren Kenntnis Koordinierungsgespräche mit den städtischen Fachämtern durchführen.

(2) Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, dem Oberbürgermeister in allen Angelegenheiten des Ortsteils Vorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben.

¹ Die geänderte Ortsteilverfassung tritt gemäß Beschluss zur Drucksache 0546/23 zum 01.07.2024 in Kraft

§ 3 Einwohnerantrag

In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Das Nähere regelt das Gesetz über Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(1) Der Ortsteilrat entscheidet gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO in folgenden Angelegenheiten des Ortsteils anstelle des Stadtrates nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Erfurt:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
2. die materielle und ideelle Förderung von Erfurter Vereinen, Verbände und sonstige Vereinigungen, deren Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht, bzw. mit konkreten Projekten im Ortsteil stattfinden, sowie über
3. die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteils über Veranstaltungen örtlicher Vereine,
4. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Sauberkeit und Verbesserung des Gesamtbildes des Ortsteils, Unterstützung der Ortsfeuerwehr,
5. Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen des Ortsteils oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege,
6. Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine sowie Jugend- und Seniorenveranstaltungen im Ortsteil,
7. ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen sowie über
8. die Begründung von Partnerschaften und Patenschaften zu anderen Gemeinden und ihre Pflege.

Anlage 5

(2) Im Übrigen berät der Ortsteilrat über alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen. Er kann in allen ortsbezogenen Angelegenheiten Empfehlungen, Vorschläge oder Stellungnahmen gegenüber dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landeshauptstadt Erfurt abgeben. Über die Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen oder das Unterbreiten von Vorschlägen entscheidet der Ortsteilrat durch Beschluss.

Der Ortsteilrat gibt insbesondere Empfehlungen, Vorschläge oder Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten im Ortsteil ab:

1. der Änderung der Einteilung der Landeshauptstadt Erfurt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil,
4. über die Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
5. dem Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Landeshauptstadt Erfurt für ortsbezogene Angelegenheiten,
6. zu baurechtlichen Satzungen und Planungen, zur Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung), zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes und zu Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren,
7. über die Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,
8. über den Bau und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von Schularten nach dem Thüringer Schulgesetz einschließlich der Nebenanlagen (z. B. Schulsportanlagen, Schulhorte); ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden (Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt),
9. über die Kindertageseinrichtungen, deren Bedarfsplanungen und die Schulnetzplanung sowie die Neufestlegung der Schulbezirke,
10. Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet,

Anlage 5

11. über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung, Grünflächenunterhaltung sowie die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung von Sportanlagen,
12. über die Förderungen an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen, und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt (Sportförderrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung,
13. über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe,
14. die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt,
15. über die Errichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen,
16. die Grundsätze der Vergabe von Räumen in Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen an Vereinigungen, Verbände, Vereine und Einzelpersonen etc. in dem Ortsteil,
17. über die Standorte von neuen Kinderspielplätzen, die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen,
18. über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche Gestaltung und Grünflächengestaltung von Kindertageseinrichtungen und Jugendclubs,
19. die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
20. die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Flächen und Anlagen,
21. die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Flächen und Anlagen,
22. über die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen, die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen, (Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung),

23. über die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen sowie über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die von Bedeutung für den Ortsteil sind (dies sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgehen; entsprechendes gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind) sowie Feldwege und landwirtschaftliche Wege,
24. über die Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überortsteiliger Bedeutung (Umleitungsführung) und
25. alle Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug.

§ 5

Anhörung in wichtigen Angelegenheiten und Informationen

- (1) Notwendige Informationen, welche den Ortsteil betreffen, werden dem Ortsteilrat über die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung Erfurt rechtzeitig weitergeleitet, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten. Notwendige Informationen sind mindestens alle Informationen zu den in § 4 genannten Angelegenheiten sowie bauliche Maßnahmen.
- (2) Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortsteilen durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortsteilbürgermeister mindestens 14 Tage vorab über die geschäftsführende Dienststelle zu informieren.
- (3) Der Ortsteilrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, vor einer Entscheidung des zuständigen Organs der Landeshauptstadt Erfurt anzuhören und ihm ist eine im Geschäftsgang übliche und damit angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Angelegenheiten nach § 4 Abs. 2.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung für Ortsteilräte in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Empfehlungen, Vorschläge oder Stellungnahmen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem jeweiligen für die Entscheidung zuständigen Organ der Landeshauptstadt Erfurt zu behandeln. Die Behandlung im Ausschuss oder im Stadtrat erfolgt aufgrund einer entsprechenden Entscheidungsvorlage durch Beschluss. Der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter haben das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Folgt das für die Entscheidung

zuständige Organ der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, ist der Ortsteilrat schriftlich über das Ergebnis unter Nennung von Gründen zu unterrichten.

§ 7 Mittelbereitstellung

(1) Die Höhe der dem Ortsteilrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel bemisst sich mindestens nach § 45 Abs. 6 Sätze 6 und 7 ThürKO.

(2) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und § 8 dieser Regelung werden jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich eines Betrages je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

(3) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Erfurt legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmenbezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(4) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortsteilen sowie der Ortsteile gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung Erfurt.

(5) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen unter 800 EUR netto (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) in den Ortsteilen werden für Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Regelung jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat.

(6) Für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen von nicht erheblicher Bedeutung in den Ortsteilen werden für die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Regelung jährlich - nach Maßgabe des Haushaltes - Haushaltsmittel maximal in gleicher Höhe wie die Mittel nach § 7 Abs. 5 des jeweils zuständigen Fachamtes im Folgejahr bereitgestellt. Die vom Ortsteilrat festgelegten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Haushaltsdiskussion mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt und von diesen hinsichtlich der Realisier- und Finanzierbarkeit bestätigt sein.

(7) Die Regelung nach § 7 Abs. 6 gilt nicht für die Ortsteile Berliner Platz, Herrenberg, Johannesplatz, Melchendorf, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Wiesenhügel.

§ 8 Repräsentation

Der Ortsteilbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteils wahr:

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, den Ortsteil betreffend (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl des Ortsteils und ihrer Einwohner auszeichnen,
- b) die Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, bei der jährlichen Begrüßung der Neubürger in den Ortsteilen,
- c) die Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- d) Vertretung des Ortsteils bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- e) Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kindergarten, Schule und Kirche
- f) die Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen im Rahmen von Patenschaften und Partnerschaftsbeziehungen des Ortsteils zu anderen Gemeinden oder ihren Untergliederungen sowie
- g) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Anlage 6

**Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der
Landeshauptstadt Erfurt vom 14. März 2017**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 01.02.2017 (Beschluss-Nr. 2487/16) folgende Beteiligungssatzung für junge Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beteiligungssatzung) beschlossen.

Präambel

Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zur Beteiligung junger Menschen in Erfurt und bejaht die Teilnahme von jungen Menschen an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Junge Menschen können so ihre Ideen und Wünsche in die Entwicklung der Stadt einbringen. Im Interesse einer gelingenden und nachhaltigen Arbeit unterstützen der Stadtrat, die Ortsteilräte und die Stadtverwaltung die Ziel- und Aufgabenstellungen dieser Satzung.

§ 1 Ziele zur Beteiligung junger Menschen

(1) Die Interessen von jungen Menschen sollen gegenüber dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister und der Stadtverwaltung sowie den Ortsteilbürgermeister/-innen und Ortsteilräten vertreten werden.

(2) Junge Menschen sollen beim Erwerb und der Stärkung von Kompetenzen wie Selbstbestimmung, Gemeinschaftssinn, Verantwortungsbewusstsein und Übernahme von Verantwortung für sich und für andere sowie Selbstorganisation unterstützt und gefördert werden.

§ 2 Gliederungen

Die Beteiligung junger Menschen in Erfurt wird durch die Beteiligungsstruktur und das Schüler/-innenparlament gewährleistet.

(1) Die Beteiligungsstruktur beschäftigt sich mit den Interessen und Problemlagen zu allen Themen, die junge Menschen in Erfurt betreffen.

(2) Das Schüler/-innenparlament beschäftigt sich mit konkreten Interessen, Problemlagen und bildungspolitischen Vorstellungen von Schüler/-innen in Erfurt, die einen schulischen Bezug besitzen. Darüber hinaus erreicht das Schüler/-innenparlament die Schüler/-innen Erfurts, um jugend- und bildungspolitische Fragen im schulischen Alltag zu thematisieren.

§ 3 Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung informiert die Beteiligungsstruktur über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung, des Stadtrates und der Ortsteilräte, die die Belange von jungen Menschen betreffen.

(2) Zur Wahrnehmung des Informations- und Beteiligungsrechts bedient sich die Beteiligungsstruktur des Bürgerinformationssystems der Stadt Erfurt und informiert sich selbständig über alle Tagesordnungen und Drucksachen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortsteilräte. Fehlende Stellungnahmen der Beteiligungsstruktur hindern den Stadtrat und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Der/die Vertreter/in der Beteiligungsstruktur kann an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse oder eines Ortsteilrates teilnehmen und haben ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die junge Menschen betreffen. Wird die Zuständigkeit angezweifelt entscheidet das Gremium über die Erteilung des Rederechts. Werden Angelegenheiten mit Belang für junge Menschen in nichtöffentlicher Sitzung beraten, findet eine Anhörung statt.

(4) Die Beteiligungsstruktur kooperiert in allen Angelegenheiten mit dem Schülerparlament nach § 5 der Satzung.

(5) Ein durch das Schülerparlament zu benennendes Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall ist sachkundiger Bürger des für Bildung und Kultur zuständigen Ausschusses. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Schülerparlamentes, durch Beschluss des Stadtrates.

(6) Die Stadtverwaltung kann die Beteiligungsstruktur um Auskunft ersuchen.

(7) Die Beteiligungsstruktur gibt jährlich einen Bericht über die Arbeit der Beteiligungsstruktur vor den zuständigen Ausschüssen ab.

(8) Anfragen und Vorschläge richtet die Beteiligungsstruktur an die zuständige Stelle nach Absatz 1, die sie an den zuständigen Entscheidungsträger weiterleitet.

(9) Die Tätigkeit der Beteiligungsstruktur ist überparteilich und überkonfessionell.

(10) Die Stadtverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und die Beteiligungsstruktur üben einen regelmäßigen Austausch über die Belange von jungen Menschen in Erfurt aus und arbeiten kooperativ und eng zusammen.

§ 4 Beteiligungsstruktur

(1) Die Beteiligungsstruktur berät und informiert den Stadtrat, den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung sowie die Ortsteilbürgermeister/-innen und Ortsteilräte in allen Fragen, die junge Menschen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen.

(2) Die Beteiligungsstruktur gewährleistet, Demokratie für junge Menschen erfahrbar zu machen, demokratische Prozesse einzuüben und junge Menschen zu demokratischem Handeln anzuregen.

(3) Die Beteiligungsstruktur gestaltet eine an den Interessen junger Menschen ausgerichtete, praktische und planerische Kinder- und Jugendhilfe sowie kommunale Jugendpolitik in Erfurt mit.

(4) Die Beteiligungsstruktur gewährleistet, dass sich junge Menschen in demokratischen Prozessen und Strukturen ausprobieren und erproben können und dadurch Selbstwirksamkeit erfahren.

(5) Die Beteiligungsstruktur vernetzt Strukturen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule, Ausbildung und der Stadtverwaltung mit dem Ziel, die Beteiligungsmöglichkeiten von junge Menschen zu stärken, über diese zu informieren und zu beraten.

(6) Zur Umsetzung der Aufgaben der Beteiligungsstruktur wird eine Koordinierungsstelle gemäß Beschluss zum Kinder- und Jugendförderplan eingerichtet. Die Landeshauptstadt stellt hierfür auseichende Ressourcen aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung.

§ 5 Schüler/-innenparlament

(1) Definition des Schüler/-innenparlaments

Das Schüler/-innenparlaments bildet eine Interessenvertretung von Schüler/-innen der Landeshauptstadt Erfurt vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Schul- bzw. Berufsschulbildung. Das Schüler/-innenparlament ist überparteilich und überkonfessionell sowie unabhängig und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

(2) Aufgaben des Schüler/-innenparlaments

Das Schüler/-innenparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Schüler/-innen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll Schüler/-innen zum Mitwirken motivieren. Es dient als örtliches Organ, um Bedürfnisse und Wünsche von Schüler/-innen zum Ausdruck zu bringen und vermittelt Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Umgang mit den parlamentarischen Vorgängen vor Ort. Das Schüler/-innenparlament soll auf Missstände in schulischem Bezug hinweisen und Abhilfe einfordern. Das Schüler/-innenparlament befasst sich mit den

1.012

Angelegenheiten der Jugendpolitik aus Sicht der Erfurter Schüler/-innen und arbeitet mit der Beteiligungsstruktur zusammen.

(3) Das Schüler/-innenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zusammensetzung im Schüler/-innenparlament

Jede weiterführende Schule der Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht Vertreter/-innen mit erstem Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt in das Schüler/-innenparlament zu entsenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Wahl der Vertreter/-innen

Wählbare und wahlberechtigte Vertreter/-innen des Schüler/-innenparlaments sind alle Schüler/-innen der staatlichen und freien Schulen der Landeshauptstadt Erfurt mit erstem Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt. Die Vertreter/-innen werden in einer allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl durch Schüler/-innen der jeweiligen Schule gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Für die Belange der Grundschüler/-innen werden in der Vollversammlung entsprechende Beauftragte gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Organe des Schüler/-innenparlaments

a. Vollversammlung

Die Vollversammlung des Schüler/-innenparlaments ist die Versammlung aller gewählten Vertreter/-innen. Der Vorstand lädt mindestens zweimal im Jahr zur Vollversammlung ein. Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Die Vollversammlung dient vor allem der Findung eigener Themen und Anträge.

b. Der Vorstand

Die Vertreter/-innen wählen in der Vollversammlung einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. Vertreter und einem 2. Vertreter sowie zwei Referent/-innen. Die Vertretung des Schüler/-innenparlaments nach außen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

c. Geschäftsordnung

Der Beschluss bzw. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen in einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

1.012

(7) Ressourcen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Schüler/-innenparlament zur eigenen Verwendungsentscheidung unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Vorgaben pro Kalenderjahr von der Stadtverwaltung ein haushälterisch dokumentiertes Budget. Über die konkrete Verwendung entscheidet das Schüler/-innenparlament. Zudem wird dem Schüler/-innenparlament ein Raum für die regelmäßige Vorstandstätigkeit zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung der Vollversammlungen werden geeignete Räumlichkeiten nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Bildung des Ausländerbeirates

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.

(2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

§ 2

Aufgaben und Ziel

(1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

(2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.

(2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

(3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, welche die Belange der ausländischen Mitbürger oder sonstige Aufgaben des Beirates betreffen, durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung. In Einzelfällen mit Bezug zu einer konkreten Person erfolgt eine Stellungnahme nur mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen

(4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Ausländer in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.

(5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.

(6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.

(7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger berühren, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.

(8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

(9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig

und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

(10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Beirat hat 13 gewählte Mitglieder, von denen maximal 3 Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sein dürfen. Zusätzlich werden Beisitzende entsprechend der Absätze 2 bis 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder. Die Beisitzenden haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Beirats.

(2) Als Beisitzende nehmen ständig an den Sitzungen des Beirats weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden - vorbehaltlich ihrer Bereitschaft dazu - teil; diese sind:

1. der Oberbürgermeister oder ein Vertreter,
 2. der oder die Beauftragte für Migration und Integration der Landeshauptstadt Erfurt,
 3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
 4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung
 - der in Erfurt ansässigen und in der Migrationsarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände,
 - der in Erfurt ansässigen Migrantenselbstorganisationen,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Hochschulen in Erfurt,
 - der Polizeiinspektion Erfurt sowie
 - des Landesverbands der Migranten/-innenorganisationen - MigraNetz Thüringen e. V.
-

(3) Die Beisitzenden werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind. Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Beirats nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzende ausgeschlossen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzende nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzender aus, nimmt sein Stellvertreter den Beisitz wahr.

(4) Die Beisitzenden werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt. Die Organisationen oder Behörden sollen einen stellvertretenden Beisitzenden benennen.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Gewählte Mitglieder werden im Falle einer Einbürgerung während der Amtszeit abberufen und können auf Wunsch als Beisitzende bis zum Ende der Amtszeit im Beirat verbleiben. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit nach §§ 9 und 10 der Anlage 8 wird das gewählte Mitglied ohne Möglichkeit eines Verbleibs als Beisitzender abberufen. Für abberufene Mitglieder rückt jeweils gemäß § 23 der Anlage 8 ein Mitglied nach. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ausländerbeirats führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt kommissarisch fort.

(6) Die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Ausländerbeirats und der Arbeitsausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Gegen Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht ohne vorherige genügende Entschuldigung entziehen, kann der Vorsitzende eine Rüge aussprechen. Entschuldigungen sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der geschäftsführenden Dienststelle einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine vorherige Mitteilung unzumutbar war. Versäumt ein Mitglied nach zwei ausgesprochenen Rügen innerhalb von einem Jahr seit der letzten Rüge erneut ohne ausreichende Entschuldigung eine Sitzung, so kann der Ausländerbeirat den Verlust des Amtes aussprechen.“

§ 5

Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder

Die Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder für den Ausländerbeirat regelt die Ordnung gemäß Anlage 8 der Hauptsatzung.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten ausländischen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Ausländerbeauftragten.

(4) Die Kosten des Ausländerbeirates werden von der Stadt Erfurt getragen.

§ 7

Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 8

Sitzungstermine

(1) Die regelmäßigen Termine für die Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden durch die Ausländerbeauftragte, im Folgenden geschäftsführende Dienststelle genannt, im jährlichen Sitzungskalender des Stadtrates geplant. Die Planung bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.

(2) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 5 Tage ist in dringenden Fällen möglich. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neubestellung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

(2) Der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest. Alle Angelegenheiten (Anträge, Anfragen, Beschwerden, Anforderungen oder Anregungen usw.), die die Mitglieder des Ausländerbeirates bis spätestens 18 Kalendertage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle anmelden, werden Gegenstand der Tagesordnung. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die beratenden Mitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

(5) Eine Veränderung der Tagesordnung in der Sitzung des Ausländerbeirates ist nur durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung zulässig.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates.

(7) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Male zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(8) Der Ausländerbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Ausländerbeirat zu genehmigen.

(10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können jederzeit die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates einsehen

§ 10 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ausländerbeirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Die Herstellung der Beschlussvorlagen erfolgt durch die geschäftsführende Dienststelle unter Beteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Büro des Ausländerbeauftragten.

§ 2

Wahltermin, Wahlart

- (1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt. Diese Frist gilt für die 1. Wahl nach Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung der Anlage 8 der Hauptsatzung einmalig nicht. Die Wahl muss in diesem Fall spätestens innerhalb eines Jahres nach dem in Kraft treten der 1. Änderungssatzung vorgenommen werden.
- (2) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss zugleich Wahlvorstand

§ 4

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Für die Wahl der Vorschlagsliste des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und den Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Erfurt. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

§ 6 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 7 Ehrenämter, Entschädigung

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß der "Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen - Entschädigung -".

§ 8 Wahlgrundsätze

(1) Die Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 9 Wahl und Wahlrecht

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Erfurt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

(3) Wählbar ist jeder nach § 9 Abs. 2 wahlberechtigte Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in Erfurt mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist. Wählbar ist weiterhin auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Erfurt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland durch Antrag erworben hat oder
2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Die beiden Gruppen der Wählbaren sind auf getrennten Wahllisten zu führen.

(5) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt entsprechend der Stimmenanzahl der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für die entsprechende Wahlliste nach Absatz 2 und 3 nach.“

§ 10 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896, Absatz 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896, Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und
2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein.

(2) Die Stadtverwaltung Erfurt benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl auszulegen. Jeder Wahlberechtigte kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die ihn betreffenden Angaben des Wählerverzeichnisses nehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22.Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Erfurt Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem

Anlage 8

Betroffenen, schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

(3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag, mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15.00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem drei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten tragen. Die Wahlberechtigten haben dazu unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsdatums und des Tags der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag persönlich zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Werden von einem Wahlberechtigten mehrere Wahlvorschläge unterstützt sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Fehlende Unterstützungsunterschriften können bis zum Einreichungsschluss beim Wahlleiter ergänzt werden.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben: Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit.

(2) Sofern nicht mindestens 8 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Ausländerbeirat gebildet.

§ 18 Durchführung der Wahl

(1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

(2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Stimmzettelumschlag zerrissen hat.

(5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind bis zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

(6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahlniederschrift.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befindet,

Anlage 8

4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Wahlniederschrift

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahlniederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber als Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gewählt wurden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
4. die Zähllisten,
5. leer abgegebene Stimmzettelumschläge.

§ 21

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt werden.

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 23

Bestellung durch den Stadtrat

Die ausländischen Mitglieder werden vom Stadtrat aus den Wahlvorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Der Stadtrat bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds nachrücken. Sind weniger Bewerber, bleiben die nicht benannten Plätze für Ersatzbewerber unbesetzt.

§ 24
Wahldrucksachen und Kosten

Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Erfurt einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadtverwaltung Erfurt. Die Kosten der Wahl trägt die Stadtverwaltung Erfurt.

§ 25
Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahlniederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten.

(2) Die Wahlniederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

§ 26
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

Anlage 9

| | | |
|-----|-----------------------------|------------------------------|
| 1. | Ortsteil Alach | Steinweg 1 |
| 2. | Ortsteil Azmannsdorf | Kirchstraße 17 |
| 3. | Ortsteil Bindersleben | Am Waidig 20 |
| 4. | Ortsteil Bischleben-Stedten | Lindenplatz 6 |
| 5. | Ortsteil Büßleben | gegenüber Platz der Jugend 1 |
| 6. | Ortsteil Dittelstedt | Im Wiesengrund 4 |
| 7. | Ortsteil Egstedt | Heidesheimer Straße 2 |
| 8. | Ortsteil Ermstedt | Amtmann-Wincopp-Str.1 |
| 9. | Ortsteil Frienstedt | Hirtenhausstraße 1 |
| 10. | Ortsteil Gispersleben | Ringstraße 17 |
| 11. | Ortsteil Gottstedt | Kleine Dorfstraße 13 |
| 12. | Ortsteil Hochheim | Am Angerberg 25 |
| 13. | Ortsteil Hochstedt | Am Bürgerhaus 1 |
| 14. | Ortsteil Kerspleben | Große Herrengasse 1 |
| 15. | Ortsteil Kühnhausen | Am Weißfrauenbach 24 |
| 16. | Ortsteil Linderbach | Edmund-Schaefer-Platz 11 |
| 17. | Ortsteil Marbach | Merseburger Straße 1 |
| 18. | Ortsteil Mittelhausen | Kühnhäuser Straße 1 |
| 19. | Ortsteil Möbisburg-Rhoda | Hauptstraße 13 |
| 20. | Ortsteil Molsdorf | Graf-Gotter-Straße 43 |
| 21. | Ortsteil Niedernissa | Am Pfingstbach 18 |
| 22. | Ortsteil Rohda (Haarberg) | Zum Strohberg 14 |
| 23. | Ortsteil Salomonsborn | Dionysiusgasse 1 |
| 24. | Ortsteil Schmira | Seestraße 18 |
| 25. | Ortsteil Schwerborn | Kastanienstraße 15 |
| 26. | Ortsteil Stotternheim | Erfurter Landstraße 1 |
| 27. | Ortsteil Sulzer Siedlung | Stotternheimer Platz 24 |
| 28. | Ortsteil Tiefthal | An den Linden 8 |
| 29. | Ortsteil Töttelstädt | Bienstädter Tor 5 |
| 30. | Ortsteil Urbich | Büßlebener Straße 2 |
| 31. | Ortsteil Vieselbach | Rathausplatz 1 |
| 32. | Ortsteil Waltersleben | Weite Gasse 25 |
| 33. | Ortsteil Windischholzhausen | Haarbergstr. 117 |
| 34. | Ortsteil Berliner Platz | Berliner Straße 26 |
| 35. | Ortsteil Rieth | Riethstraße 28 |
| 36. | Ortsteil Roter Berg | Karl-Reimann-Ring 14 |
| 37. | Ortsteil Melchendorf | Curiestraße 29 |
| 38. | Ortsteil Wiesenhügel | Weißdornweg 2 |
| 39. | Ortsteil Herrenberg | Scharnhorststr. 41 |
| 40. | Ortsteil Moskauer Platz | Moskauer Straße 114 |
| 41. | Ortsteil Johannesplatz | Friedrich-Engels-Str. 49 |

Beschluss zur Drucksache Nr. 0139/26 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

**Wahl eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat aufgrund eines Vorschlages des
Ausländerbeirates**

Genaue Fassung:

Frau Tetiana Romanenko wird als Mitglied in den Seniorenbeirat gewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0208/26 der Sitzung des Stadtrates vom 11.02.2026

Versprechen halten, Mitte-Deutschland-Verbindung durchgängig zweigleisig ausbauen
und elektrifizieren

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich gemeinsam mit den anderen Oberbürgermeistern, der betroffenen Städte an der Städtekette, bei Bundesregierung und Bundesverkehrsministerium öffentlich für den schnellstmöglichen Baustart des versprochenen Ausbaus mit durchgängiger Zweigleisigkeit und Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Verbindung einzusetzen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister